

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 26.03.2026, 02:16 Uhr.

Friedrich Schatz

Entwurf einer Hebammen-Ordnung für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Rostock: [Rostock]: Wilh. Werther's Verlag: Druck von Adler's Erben, 1883

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1929685025>

Druck Freier  Zugang



Mkl K

4885



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929685025/phys_0001

MV
tut gut.

Mkl - Bestand

Müll. K.
4885



Entwurf
einer
Hebammen-Ordnung
für das
Grossherzogthum
Mecklenburg-Schwerin.

Von

PROF. DR. FRIEDRICH SCHATZ.



Rostock.
Wilh. Werther's Verlag.
1883.

Druck von Adler's Erben.

Im Folgenden lege ich den Aerzten Mecklenburgs den Entwurf einer Hebammen-Ordnung für Mecklenburg-Schwerin vor, welchen ich vor 2 Jahren im Auftrag des Hohen Ministeriums verfasst habe und welcher die Billigung der Medicinal-Commission gefunden hat. Da mich die Aerzte des Grossherzogthums nach verschiedener Richtung bei Feststellung der That-sachen, Eintheilung des Landes etc., durch Mittheilungen und Rathschläge unterstützt haben, so halte ich mich für verpflichtet, nachdem das Hohe Ministerium es gestattet hat, den Herren Collegen das Resultat meiner Arbeit mitzutheilen und ihnen auseinanderzusetzen, wie es und warum es so geworden ist.

Ich habe den ersten (historischen) Theil der Vorarbeiten zu diesem Entwurf schon durch Herrn Dr. Walter in Form seiner Dissertation und auch im Buchhandel veröffentlichen lassen, da derselbe als mein damaliger Assistent hauptsächlich diesen Theil der Vorarbeiten aus den Acten sammelte. Dabei habe ich nicht versäumt, durch Mittheilung der Principien des vorliegenden Entwurfes, dieses selbst und der Motive dazu, sowie anderer Angaben, auch den übrigen Theil der Arbeit Walter's so zu vervollständigen, dass er als ein, wenn auch allgemein gehaltener Vorläufer der vorliegenden Veröffentlichung aufzufassen ist, und in dieser Form derselben hoffentlich den Weg einigermaassen vorbereitet haben wird.

Leider kann ich nicht grosse Hoffnung hegen, dass die ganze Arbeit trotz der grossen auf sie verwendeten Mühe und Zeit, dem Lande, für welches sie unternommen ist, voll zu Nutzen kommen wird. Meine Forderungen werden zu hoch gefunden und doch: mag auch mancher der Herren Collegen nach der einen oder andern Richtung abweichender Ansicht sein — darin werden bei genügender Erfahrung in der Sache alle übereinstimmen, dass mit geringeren Forderungen, als ich sie gestellt habe, eine wirklich genügende Hebammen-Ordnung nicht zu beschaffen ist.

Mögen, wie es die Medicinal-Commission bisher immer gethan hat und dauernd thut, auch jeder der Herren Collegen in seinem Kreise darauf hinwirken, dass Mecklenburg bezüglich des Hebammenwesens nicht lange mehr schlechter gestellt ist, als irgend ein Staat Deutschlands!

Mögen auch alle anderen gebildeten Stände des Grossherzogthums der Hebammenfrage wenigstens so lange einige Aufmerksamkeit und einiges Interesse schenken, bis in einer wirklich wirksamen Hebammen-Ordnung ein Mittel geschaffen ist, um die bisher allzu häufigen Todes- und Erkrankungsfälle im Wochenbett künftig auf das möglichst geringe Maass zu beschränken!

Rostock, den 15. August 1883.

Schatz.

Hebammen-Ordnung

für das
Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Capitel.

Ausbildung der Hebammen.

§ 1. Die Ausbildung der Hebammen für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin geschieht in der Grossherzoglichen Hebammen-Schule zu Rostock.

§ 2. Die Lehrkursus der Hebammen-Schule beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und enden am 30. Juni und 31. December.

§ 3. Die Bedingungen für die Aufnahme als Hebammen-Schülerin sind:

Die Aufzunehmende darf nicht unter 20 und nicht über 35 Jahre alt und nicht schwanger sein, muss in den letzten 5 Jahren wieder geimpft, körperlich gesund und kräftig und geistig nicht unbefähigt sein, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig lesen, ohne Anstrengung schreiben und etwas rechnen können, und sich eines guten Rufes erfreuen.

§ 4. Zum Nachweis dieser Eigenschaften sind der Meldung bei der Direction der Hebammen-Schule ausser 10 Mk. für Inscriptiionsgebühren und Auslagen beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) der Wiederimpfschein aus den letzten 5 Jahren, 3) ein Zeugniß vom Physicus über körperliche und geistige Befähigung zum Hebammen-Beruf und 4) ein Zeugniß von der Ortsobrigkeit oder dem Pastor über bisherige gute sittliche Führung.

§ 5. Die Meldung geschieht, weil nur je 12 Schülerinnen Aufnahme finden können, am besten möglichst früh, gewöhnlich aber wenigstens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Cursus, und kann ohne Verlust der eingesendeten 10 Mk. nur bis sechs Wochen vor Beginn des Cursus rückgängig gemacht werden. Bis einen Monat vor Beginn des Cursus geht den Angemeldeten die Antwort über die Aufnahme zu.

§ 6. Beim Eintritt in die Anstalt, welcher je am 31. December und 30. Juni bis Abends 6 Uhr geschehen muss, sind ausser sechsfacher vollständiger und gezeichneter Leibwäsche und doppelten Unterkleidern mitzubringen: ein vollständiges Bett mit doppelten leinenen Bezügen und Laken, aber ohne Bettstelle und Matratze, 3 Waschkleider mit kurzen Aermeln, 12 grosse weisse leinene Latzenschürzen, 6 leinene Handtücher — alles gezeichnet — 290 Mk. für Pension während der 6 Monate Lehrzeit und für Auslagen an Büchern, Instrumenten u. s. w. Schülerinnen, welche nicht in Mecklenburg-Schwerin heimathsangehörig sind, müssen ausserdem noch 75 Mk. Lehrgeld zahlen.

§ 7. Schülerinnen, welche zu spät eintreffen, werden sofort zurückgewiesen. Solche, welche sich im Laufe des Cursus als zum Hebammen-Beruf unfähig erweisen, werden wieder entlassen mit Zurückzahlung der noch nicht für sie verwendeten Verpflegungs- und Auslagegelder.

§ 8. Am Ende jedes Lehrkursus haben sich die Schülerinnen nach Einreichung des Zeugnisses über den erhaltenen vollständigen Hebammen-Unterricht einem öffentlichen Examen vor der Grossherzoglichen Medicinalcommission zu unterziehen und erhalten nach bestandener Prüfung ein entsprechendes Zeugnis.

§ 9. Solche, welche beim Examen Mangel an Kenntnissen verrathen, sind zu bescheiden, dass sie den Unterricht noch eine gewisse Zeit zu benutzen und sich dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, völlig untüchtig Befundene aber sind ganz zurückzuweisen.

§ 10. Hebammen, welche in einer andern als in der Hebammen-Schule zu Rostock ausgebildet sind, müssen sich, wenn sie als Hebammen in Mecklenburg-Schwerin angestellt oder zugelassen werden wollen, nach erlangter gänzlicher oder theilweiser Dispensation von dem Hebammencursus in der Hebammen-Schule

zu Rostock durch das Ministerium, ebenfalls ausnahmslos dem Examen vor der Grossherzoglichen Medicinalcommission unterziehen, welches dann in der Regel mit einem zweiwöchentlichen praktischen Cursus in der Hebammen-Schule zu Rostock zu verbinden ist.

II. Capitel.

Ausrüstung der Hebammen.

§ 11. Die bei Entbindungen stets mitzuführende Hebammentasche soll enthalten:

- 1) eine Spülkanne von verzinnem Blech mit 1 Meter Gummischlauch und 1 Durchlaufhahn. Die Spülkanne soll wenigstens $1\frac{1}{2}$ Liter halten, durch Marken an der Wand von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Liter die Füllung angeben und die Schlauchansatz-Oeffnung nicht direct im oder am Boden, sondern wenigstens 1 cm über dem Boden abgehen lassen.
- 2) 2 zinnerne oder 4 gläserne Mutterrohre mit mehrfachen stecknadelkopfgrossen Oeffnungen an dem gut fingerdicken und gut abgerundeten Endkolben. Die gläsernen Mutterrohre können auch aus 15 cm langen, fingerdicken, starken Glasrohrstücken bestehen, welche in der Mitte mässig abgebogen und an beiden Seiten gut und zu vollständiger Glätte abgeschmolzen sind.
- 3) 1 kleine zinnerne Klysterspritze (von circa $\frac{1}{10}$ Liter Inhalt) mit 10 cm Gummischlauch an der Spitze als Zwischenstück zwischen Spitze und Afterrohr.
- 4) 2 zinnerne Afterrohre mit kleinfingerdickem, auch nach der Oeffnung hin gut abgerundetem Endkolben.
- 5) 2 neusilberne Katheter in Form und Grösse, welche zwischen der eines männlichen und weiblichen Katheters die Mitte hält, mit zwei seitlichen, gut abgekanteten Fenstern in der Nähe der Spitze.

1*

- 6) 1 Badethermometer in Holzeinfassung nach Réaumur.
- 7) 1 Fieberthermometer nach Celsius mit $\frac{1}{10}$ (oder $\frac{1}{5}$) Gradeintheilung.
- 8) 1 Nabelschnurscheere.
- 9) 1 Bund Nabelschnurband von 5 mm Breite.
- 10) 1 Stück Blutschwamm.
- 11) 1 Blechbüchse, gefüllt mit hühnereigrossen, aus gereinigter Watte gefertigten Tampons, deren jeder mit einem Faden umbunden ist, dessen eines Ende 15 cm lang gelassen ist. Am zweckmässigsten hat die Büchse auf beiden Seiten abnehmbare Deckel und solche Form und Dicke, dass sie der Hebamme beim Einbringen der Tampons als Speculum dienen kann.
- 12) 1 Fläschchen mit 15 gr Aether.
- 13) 1 „ „ 30 „ Zimmtinktur.
- 14) 1 „ „ 30 „ Salmiakgeist.
- 15) 1 „ „ 30 „ Carbolöl (5 gr oder 1 Theelöffel flüssige Carbolsäure auf 100 gr oder 1 Weinglas Speiseöl).
- 16) 1 Flasche mit 250 gr reiner flüssiger Carbolsäure.
- 17) 1 Milchpumpe.
- 18) 2 gläserne Warzenschützer mit Gummiaufsatz*).

§ 12. Ausser diesem Hebammen-Instrumentarium hat die Hebamme bei Entbindungen noch das gesetzlich eingeführte Hebammen-Lehrbuch, ihr Geburtsverzeichniss und wie auf jedem ihrer Berufswege Nagelbürste und Seife bei sich zu führen.

§ 13. Alle Instrumente, welche die Hebamme gebraucht hat, soll sie erst nach sorgfältigster Desinfection und Rei-

*) Hebammen-Instrumententaschen mit vollem Inhalte oder einzelne Theile des letzteren können von der Hebammen-Schule zu Rostock zum Selbstkostenpreise (von 45 Mk. für Tasche mit Inhalt) bezogen werden.

nigung wieder in ihre Instrumententasche zurückbringen. Die Desinfection wird am zweckmässigsten in der Wohnung der Hebamme vorgenommen, und zwar soll sie bei den metallenen Instrumenten durch einstündiges Auskochen, bei den anderen Instrumenten durch 2 Stunden langes Einlegen in 5 pCt. Carbolölösung (3 Esslöffel Carbolsäure auf 1 Liter Wasser) geschehen. Die zu desinfectirenden Instrumente sind ausserdem vor und nach der Desinfection jedesmal mit 5 pCt. Carbolölösung sauber abzuwaschen.

§ 14. In ihrem Berufe soll die Hebamme nur waschbare Kleider mit kurzen Aermeln und ausserdem grosse weisse leinene Latzenschürzen tragen.

§ 15. Sie soll sich an ihrem Körper stets der grössten Reinlichkeit befeissigen, die Hände durch Vermeiden grober Arbeit weich, die Fingernägel kurz und glatt geschnitten und durch fleissigen Gebrauch der Nagelbürste allseitig sauber halten.

§ 16. In ihrer Behausung soll die Hebamme sich etwas Chlorkalk zur gründlichen Desinfection der Hände und Vorderarme vor jedem Gang zu einer Entbindung und ganz besonders für die Fälle halten, wo sie vorher Wochenfluss oder damit beschmutzte Wäsche oder andere irgend faulige oder zersetzte Dinge berührt hat.

§ 17. Wenn die Hebamme in Ausübung ihres Berufes mit Personen zu thun hat, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so muss sie sich genügend vorsehen, um nicht etwa selbst durch Gebrauch von Geräthschaften, wie Trink-, Essgeschirre etc., die von den Kranken gebraucht worden sind, angesteckt zu werden. Bei Geschwüren an den Geschlechtstheilen soll sie besonders vorsichtig sein, vor Berührung derselben ihre Hände und Werkzeuge mit Carbolöl wohl einreiben, etwaige wunde Stellen ihrer Hände sorgfältig

verbinden und nach vollendeter Hülfeleistung sich mit starker Carbolsäurelösung (3 Esslöffel Carbolsäure auf 1 Liter Wasser) sorgfältigst reinigen.

§ 18. Diejenigen Hebammen, welche die Berechtigung zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutigelu haben wollen, müssen einen entsprechenden Vermerk in ihrem Zeugniss haben, dass sie beides in der Hebammenschule gelernt haben, und müssen ausserdem in einem besonderen Behälter besitzen:

- 1) 1 Schröpfschnepper,
- 2) 1 Schröpflampe,
- 3) 12 gläserne Schröpfköpfe,
- 4) 2 Blutigelgläser,
- 5) 1 Stück Blutschwamm.

§ 19. Es darf aber die Hebamme Schröpfköpfe oder Blutigel nur auf Verordnung eines Arztes hin und nur in der von diesem bestimmten Weise und Anzahl setzen.

§ 20. Ueberall, wo Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen eigene Instrumente haben, soll sich die Hebamme dieser bedienen, sobald dieselben rein oder genügend gereinigt resp. desinficirt sind. Wohlhabenderen soll die Hebamme stets die Anschaffung eigener Instrumente empfehlen.

§ 21. Durchaus verboten ist der Hebamme einen Geburtsstuhl zu besitzen oder gar zu brauchen. Auch darf sie weder wasserdichte noch andere Unterlagen, weder Geburtskissen noch Schwämme noch auch andere Gebrauchsgegenstände als die oben als gesetzlich vorgeschriebenen zu ihren Pflegebefohlenen mitbringen oder von einer zur anderen weitertragen. Doch darf sie von den Instrumenten, welche sie in ihrer Instrumententasche doppelt oder mehrfach besitzt, eines bei einer Wöchnerin lassen, so lange es bei derselben gebraucht wird.

III. Capitel.

Vertheilung der Hebammen im Grossherzogthume.Hebammenbezirke,
Bezirks- und freipracticirende Hebammen.

§ 22. Unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden persönlichen und localen Verhältnisse wird (ist) das Grossherzogthum in Hebammen-Bezirke eingetheilt, und zwar so, dass jeder Ort entweder allein einen Hebammenbezirk bildet oder zu einem Hebammenbezirk gehört oder selbst in mehrere Hebammenbezirke zerfällt.

§ 23. Ein Hebammenbezirk soll gewöhnlich nicht mehr als 2500 Seelen zählen, so dass er nicht mehr als jährlich 100 Geburten in sich vereinigt, und im Allgemeinen auch nicht mehr als eine Quadratmeile umfassen. X

§ 24. Es bleibt jeder Gemeinde, welche weniger als 2500 Seelen zählt, unbenommen, für sich allein einen Hebammenbezirk zu bilden.

§ 25. Jeder Hebammenbezirk hat eine Bezirks-Hebamme nach freier Uebereinkunft anzustellen, und kann eine besondere Taxe mit dieser Hebamme vereinbaren. X

§ 26. Die der Bezirks-Hebamme dem Anstellungscontract entsprechend in der Form von Gehalt oder Nutzniessung oder dergl. neben einer Taxe zu gewährenden Einkünfte werden von den Ortschaften, welche den Hebammenbezirk zusammensetzen, nach freier Uebereinkunft, und zwar so getragen, dass die Höhe des Beitrages mit der Anzahl der Einwohner eines Ortes zu-, mit der Entfernung von dem Wohnort der Hebamme aber abnimmt. Wo eine freie Uebereinkunft der betreffenden Ortschaften nicht binnen 6 Monaten zu Stande kommt, bestimmt das Ministerium die Höhe des Beitrages jedes einzelnen Ortes.

§ 27. Die Hebamme soll thunlichst in der Mitte ihres Bezirkes wohnen.

§ 28. Freipracticirende Hebammen können überall neben den angestellten von der Ortsbehörde auf Grund des Hebammenzeugnisses der Medicinalcommission concessionirt werden. Doch soll diese Concession im Allgemeinen nur ausnahmsweise gewährt werden.

§ 29. Wenn der Anstellungscontract nicht Gegentheiliges vereinbart, so gewährt die Anstellung als Bezirkshebamme dieser weder das Recht, in ihrem Bezirke allein als Hebamme thätig zu sein oder entsprechende Entschädigung zu verlangen, noch auch die Pflicht, ihre Praxis auf ihren Bezirk zu beschränken.

§ 30. In den Grenzbezirken des Grossherzogthums können mit Genehmigung des Ministeriums fremde Ortschaften sich an mecklenburg-schwerinsche Hebammenbezirke und umgekehrt mecklenburg-schwerinsche Ortschaften an fremde Hebammenbezirke anschliessen. Ebenso können in den Grenzbezirken Hebammen aus fremden Nachbarbezirken practiciren, wenn sie dort die Berechtigung zur Praxis haben; doch dürfen sie auf mecklenburgischem Boden die Hebammenpraxis nur in der Ausdehnung und der Weise betreiben, wie dies den mecklenburgischen Hebammen erlaubt ist. Nur das Ministerium kann fremden, nicht in den fremden Nachbarbezirken wohnhaften Hebammen ausnahmsweise die Praxis im Grossherzogthum gestatten.

IV. Capitel.

Anstellung und Concessionirung. Entlassung der Hebammen.

§ 31. Es dürfen im Grossherzogthum nur solche Personen als Hebammen angestellt oder ohne Anstellung

concessionirt werden, welche das Prüfungszeugniss der Medicinal-Commission, gute und der Zeit nach vollständige Zeugnisse über ihre Führung seit Ausstellung des Prüfungszeugnisses, das vorgeschriebene Hebammen-Lehrbuch und die vorgeschriebenen Hebammen-Instrumente in tadellosem Zustande beibringen *).

§ 32. Die Hebamme wird entweder von einem Hebammenbezirk als Bezirkshebamme angestellt oder als freipracticirende concessionirt.

§ 33. Als Bezirkshebamme übernimmt sie gegen ein zu vereinbarendes Jahresgehalt die unentgeltliche Hebammen-Behandlung derjenigen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglinge ihres Hebammenbezirkes, welche das Armenrecht geniessen, und die Hebammen-Behandlung der anderen Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglinge ihres Hebammenbezirkes nach einer zu vereinbarenden Taxe.

§ 34. Eine freipracticirende Hebamme genießt von dem Hebammenbezirke keine Vortheile, hat aber auch bezüglich der Honorarforderung keine andere Beschränkung als diejenigen der in Cap. XVI § 128 aufgeführten allgemeinen Hebammentaxe. Speciell müssen ihr auch die Hülfeleistungen, welche die Gemeinde von ihr für Frauen mit Armenrecht verlangt, von der Gemeinde nach den geringsten Sätzen der allgemeinen Taxe bezahlt werden.

§ 35. Im Uebrigen sind die Pflichten und Rechte der angestellten und der nur concessionirten Hebammen nach jeder Richtung die gleichen.

*) § 147 1 der Gewerbeordnung: Mit Geldstrafe bis zu 300 *ℳ* und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession . . .) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§ 36. Die Anstellung wie die blosse Concessionirung geschieht, nachdem die Hebamme das Prüfungszeugniss der Medicinalcommission und event. die der Zeit nach darauffolgenden und vollständigen Führungszeugnisse eingeliefert und den Besitz der vorgeschriebenen Instrumente, des vorgeschriebenen Lehrbuches und der Hebammenordnung mit allen erschienenen Zusätzen durch das Zeugniss eines Physikus oder event. ihres früheren Aufsichtsarztes nachgewiesen hat, unter Vereidigung der Hebamme auf Befolgung der Vorschriften der für die Hebammen geltenden Reichs- und Landesgesetze, des vorgeschriebenen Lehrbuches, dieser Hebammenordnung und aller später dazu erfolgenden Ergänzungen und Instructionen, sowie aller Anordnungen des Ministeriums und der Medicinalcommission (wobei von sich widersprechenden oder abweichenden Vorschriften immer die späteren als die geltenden anzusehen sind), und bei Bezirkshebammen noch auf den geschlossenen Contract.

§ 37. Die Vereidigung der Hebammen geschieht nach folgender Eidesformel:

„Ich N. N. gelobe und schwöre, dass ich die Pflichten einer Hebamme, wie sie die Reichs- und Landesgesetze, das vorgeschriebene Hebammen-Lehrbuch, die Hebammenordnung und alle zu ihr gehörigen oder später erfolgenden Ergänzungen und Instructionen, sowie die Anordnungen des Hohen Ministeriums und der Medicinalcommission (bei Bezirkshebammen noch: und der von mir eingegangene Contract mit dem Hebammenbezirk von N. N.) vorschreiben, stets mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen und alles das genau beobachten und leisten will, was einer gewissenhaften Hebamme zu thun gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

§ 38. Von der geschehenen Vereidigung einer angestellten oder nur concessionirten Hebamme hat die vereidigende Behörde den zugehörigen Kreisphysicus und die Medicinalcommission unverweilt in Kenntniss zu setzen. Letztere wird sowohl den betreffenden Aufsichtsarzt als die Hebamme von der Zuteilung derselben zu einem bestimmten Hebammen-Aufsichtskreis benachrichtigen, und hat sich die Hebamme sodann ihrem Aufsichtsarzt vorzustellen, um von ihm die Geburten-Verzeichniss-Formulare zu empfangen etc.

§ 39. Das Hebammen-Prüfungszeugniss bleibt bei den Acten der vereidenden Behörde und darf der Hebamme erst beim Wegzug und nur dann wieder zurückgegeben werden, wenn die moralische Führung der Hebamme zu keinem Tadel Veranlassung gegeben (worüber ein Zeugniss auszustellen ist) und die Medicinalcommission bescheinigt hat, dass auch von medicinisch-disciplinärem Standpunkte aus Bedenken gegen die weitere Gewährung der Praxis an die Hebamme an einem anderen Orte nicht vorliegen. Die Entlassung einer angestellten Hebamme braucht erst ein Jahr nach der Kündigung Seitens der Hebamme zu geschehen.

§ 40. Eine Hebamme, welche die Hebammen-Schule auf Kosten einer Behörde oder Gemeinde oder eines Hebammenbezirkes besucht hat, ist verpflichtet, dieser Behörde oder Gemeinde oder diesem Hebammenbezirke 10 Jahre lang als Bezirkshebamme unter den vor der Ausbildung vereinbarten Bedingungen zu dienen. Sie kann diese Verpflichtung nur durch vorherige einjährige Kündigung und durch Rückerstattung von 30 Mk. für jedes nicht abgediente Jahr aufheben.

§ 41. Der Hebammenbezirk kann seine Bezirkshebamme in den ersten 20 Jahren ihrer Dienstzeit jederzeit auf halbjährige Kündigung, später ohne Entschädigung nur bei dienst-

lichen oder moralischen Vergehen und nur mit Einwilligung des Ministeriums, Abtheilung für Medicinalangelegenheiten, entlassen.

§ 42. Bei Entlassung der Hebamme ohne deren Verschuldung (bei chronischer Erkrankung, welche dauernde Functionsunfähigkeit bewirkt, Altersschwäche etc.) ist derselben nach 20jähriger Dienstzeit die Hälfte, nach 30jähriger drei Viertel, nach 40jähriger das ganze fixe Amtseinkommen bis zum Tode fortzugewähren.

§ 43. Kündigt die Hebamme den Vertrag selbst, so hat sie Anspruch auf die Fortgewährung des der Dienstzeit entsprechend theilweisen oder ganzen fixen Amtseinkommens nur, wenn die Kündigung als durch Krankheit und Altersschwäche bedingt von dem Hebammenbezirk oder von der Medicinalcommission anerkannt wird.

§ 44. Der Abgang sowohl einer angestellten als einer nur concessionirten Hebamme ist von der vereidigenden Behörde unverweilt an den Kreisphysicus und an die Medicinalcommission zu melden. Letztere wird den Aufsichtsarzt benachrichtigen.

§ 45. Eine erledigte Bezirkshebammenstelle ist thunlichst schnell wieder zu besetzen. Ist sie 6 Monate nach eingetretener Vacanz nicht wieder besetzt oder nicht wenigstens eine Hebammenschülerin dafür designirt, so ist das Ministerium berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Vertheilung und Aufbringung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

V. Capitel.

Beaufsichtigung der Hebammen.

§ 46. Damit die Hebammen des Grossherzogthums in ihren wichtigen und verantwortsvollen Berufsgeschäften einer

genügenden Beaufsichtigung unterzogen werden können, wird das Grossherzogthum in Hebammen-Aufsichtskreise getheilt und für jeden ein Hebammen-Aufsichtsarzt bestellt.

§ 47. Dies geschieht durch das Ministerium auf Vorschlag der Medicinalcommission und es soll dabei so viel als möglich darauf Rücksicht genommen werden, dass einerseits die Hebamme jederzeit leicht und ohne besondere Kosten ihren Aufsichtsarzt persönlich aufsuchen kann und andererseits der Aufsichtsarzt, weil in der Gegend practicirend, ohne besondere Kosten die Hebammen und ihre Berufsthätigkeit möglichst fortdauernd oder wenigstens öfter und gelegentlich beobachten und controliren kann.

§ 48. Wegen der wechselnden persönlichen Verhältnisse geschieht die Anstellung als Hebammen-Aufsichtsarzt auf Widerruf und mit dem Vorbehalt jeder nöthig erscheinenden Aenderung des Aufsichtskreises.

§ 49. Die Entschädigung für die Mühwaltung eines Aufsichtsarztes beträgt jährlich 5 Mk. pro Hebamme und wird demselben jährlich postnumerando auf Anweisung des Ministeriums von der . . . Casse zugestellt.

§ 50. Die erste Eintheilung des Grossherzogthums in Hebammen-Aufsichtskreise mit Aufzählung der zugehörigen Hebammenbezirke ist im Anhang zusammengestellt. Aenderungen in der Anordnung werden den betreffenden Behörden, Aufsichtsärzten und Hebammen durch die Medicinalcommission mitgetheilt.

§ 51. Der Hebammen-Aufsichtsarzt hat die Hebammen seines Aufsichtskreises in ihrer Berufsthätigkeit thunlichst vollständig und fortdauernd zu controliren und sich über ihr Thun durch eigene Beobachtung wie durch Erkundigungen bei den Aerzten und dem Publicum unterrichtet zu erhalten.

§ 52. Er hat die Hebammen zweimal des Jahres und zwar zwischen dem 8. und 21. Januar und zwischen dem 8. und 21. Juli zu sich kommen zu lassen, die von den Hebammen in doppelter Ausführung ausgefüllten Geburtslisten vom letzten Halbjahr in Empfang zu nehmen, die Aufzeichnungen der Hebammen in denselben mit diesen genau und vollständig durchzugehen, Auslassungen nach mündlicher Aussage in dem Originalheft sogleich zu vervollständigen, sich durch Besprechung von der Thätigkeit, Tüchtigkeit und Sorgfalt der Hebammen ein genaues Bild zu verschaffen, etwaige Mängel sogleich zu rügen und ihre Abstellung zu fordern, gewissenhafte Berufserfüllung aber zu loben, das mitgebrachte Hebammen-Instrumentarium auf Vollständigkeit und Sauberkeit zu controliren, die Formulare für die Geburtslisten des neuen Halbjahrs und etwaige neue Instructionen mit der nöthigen Erklärung zu übergeben und auf der Vorderseite des von den Hebammen ausgefüllt zurückgebrachten Original-Halbjahrsheftes der Geburtslisten sein Urtheil über die Hebamme und deren Thätigkeit mit Begründung aufzuzeichnen.

§ 53. Die corrigirten und mit motivirtem Urtheil und Unterschrift versehenen Original-Halbjahrshefte der Geburtslisten hat der Aufsichtsarzt Ende Januar und Juli an die Medicinalcommission einzusenden.

§ 54. Bei wiederholter Nachlässigkeit kann und soll der Aufsichtsarzt eine Rüge oder stärkere Disciplinarbestrafung, bei zu grossem Mangel im Wissen oder in der Geschicklichkeit der Hebammen einen Nachhülfe-Cursus in der Hebammen-Schule, bei unverschuldeter schwerer, chronischer Krankheit oder Altersschwäche Pensionirung, bei ansteckenden unheilbaren Krankheiten oder dauernder Unfähigkeit oder Gefährlichkeit der Hebamme Concessionsentziehung bei der Medicinalcommission beantragen.

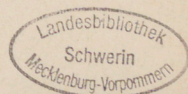
§ 55. Meldet eine Hebamme einen in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, so hat der Aufsichtsarzt der Hebamme vorerst die Untersuchung von Schwangeren und die Leitung von Geburten zu untersagen, dann aber ihr freizustellen, ob sie die an Kindbettfieber Erkrankte weiter behandeln und dabei ihre andere Praxis für eine längere, als die Desinfections-Zeit, aufgeben oder sogleich ihre Desinfections-Zeit antreten will.

§ 56. Entscheidet sich die Hebamme, was immer das Wünschenswerthere ist, zum sofortigen Antritt ihrer Desinfectionszeit, in welchem Falle sie die Kranke an eine Krankenwärterin abgeben muss und nicht mehr besuchen darf, so hat der Aufsichtsarzt eine sorgfältige und genügende Desinfection der Instrumente, der Kleider und der Person der Hebamme zu befehlen und deren Ausführung im Einzelnen vorzuschreiben und die Hebamme erst dann wieder zur Praxis zuzulassen, wenn er von der sorgfältigen und genügenden Desinfection der Hebamme überzeugt sein kann.

§ 57. Zieht die Hebamme die Fortbehandlung der an Kindbettfieber Erkrankten vor, so hat sie sich nicht allein während derselben aller Untersuchungen von Schwangeren und der Leitung jeglicher Geburt zu enthalten, sondern sich auch am Schluss der Behandlung dem Aufsichtsarzt vorzustellen, um von ihm nunmehr die Art der Desinfection und die Dauer der Desinfectionszeit zu erfahren, an deren Ende sie sich dann wieder vorzustellen hat.

§ 58. Bei allen besonderen oder gefährlichen Unregelmässigkeiten in der Function einer Hebamme hat der Aufsichtsarzt sogleich die Medicinalcommission von denselben zu benachrichtigen und event. Vorschläge zur Abhülfe zu machen.

§ 59. Alle Aerzte werden ersucht, die Beaufsichtigung der Hebammen durch entsprechende Eintragungen in die



ihnen vorzulegenden Geburtslisten der Hebammen und event. auch durch directe Mittheilungen an die betreffenden Aufsichtsärzte oder auch an die Medicinalcommission zu unterstützen und zu vervollständigen.

§ 60. Der Aufsichtsarzt darf weder direct oder indirect darauf hinwirken, dass die ihm unterstellten Hebammen ihn ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise zu geburtshülfliehen Fällen hinzuziehen.

VI. Capitel.

Suspension, Repetitions-Cursus, Concessions-entziehung, Bestrafung der Hebammen.

§ 61. Jede angestellte wie freipracticirende Hebamme kann bei Gefahr der Verbreitung von Kindbettfieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit, mag solche bei ihr selbst oder in ihrer Familie vorhanden sein, von ihrem Aufsichtsarzt bis zu zwei Wochen suspendirt werden. Ist eine längere Suspension erforderlich, so erfolgt dieselbe auf motivirten Antrag des Aufsichtsarztes durch die Medicinal-Commission. Während der Suspension darf sie bei Disciplinarstrafe keine Schwangere oder Gebärende untersuchen und keine Geburt oder Fehlgeburt leiten.

§ 62. Der Aufsichtsarzt hat die von ihm verhängte Suspension alsbald mit Begründung dem Physicus und der Medicinalcommission zu melden. Ebenso wird diese bei der von ihr auf Antrag des Aufsichtsarztes verhängten Suspension der Hebamme den Aufsichtsarzt und den Physikus von der Suspension und ihrer Dauer sogleich benachrichtigen. Bevor die Hebamme nach Ende der Suspension ihre Praxis wieder beginnt, hat sie sich dem Aufsichtsarzt wieder vorzustellen und die Desinfection ihrer Instrumente und Kleider nachzuweisen oder sogar unter seiner Aufsicht zu wiederholen.

§ 63. Wenn eine Hebamme trotz wiederholter Belehrung und Verwarnung wiederholt Fehler gegen die Vorschriften des Lehrbuches, dieser Hebammenordnung oder deren Instructionen und Ergänzungen begeht oder sich in ihrem Berufe nachlässig und gefährlich, oder wenn sie sich in ihrem Lebenswandel unlauter erweist oder eine unheilbare chronische ansteckende Krankheit an ihrem Körper hat, so kann ihr nach § 53, 2*) der Gewerbeordnung die Hebammen-Concession auf Antrag der Medicinalcommission durch das Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, entzogen werden.

§ 64. Die Concessions-Entziehung geschieht dadurch, dass der Hebamme die Hebammenpraxis in ihrem bisherigen Bezirke untersagt**) und auch bei Fortzug aus ihrem bisherigen Wohnort das Prüfungszeugniss der Medicinalcommission nicht wieder ausgehändigt wird.

§ 65. Erfolgt die Concessions-Entziehung nicht wegen grober Fahrlässigkeit oder unlautern Lebenswandels, sondern aus Mangel an Kenntnissen und Geschick, so kann das Ministerium auf Vorschlag der Medicinalcommission der Hebamme einen 2—4monatlichen Nachhülfecursus in der Hebammenschule gestatten, nach dessen mit einem neuen Examen abschliessender erfolgreichen Absolvirung die Hebamme wieder in ihre frühere Rechte eintritt.

*) Gewerbeordnung § 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§ 30 — — bezeichneten Genehmigungen und Bestellungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

**) Gewerbeordnung § 147, 1. Siehe unter Cap. IV.

§ 66. Der Nachhülfecursus ist für die Hebamme je nach der Bestimmung des Ministeriums unentgeltlich oder nicht, wird aber derselben Hebamme nicht öfter als höchstens zweimal und nicht länger als je 4 Monate gewährt. Besteht sie das Nachexamen nicht oder lässt sie sich auch in der Hebammenschule erneute Verstösse zu Schulden kommen, so bleibt die Concessionsentziehung bei Bestand.

§ 67. Abgesehen von richterlicher Bestrafung kann die Hebamme auf disciplinärem Wege ausser durch Concessionsentziehung durch Nachcursus und durch Verwarnung seitens des Aufsichtsarztes und der Medicinalcommission wegen Vergehen gegen die disciplinären Vorschriften auch mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Gefängniss bis zu 6 Wochen bestraft werden.

VII. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Obrigkeit.

§ 68. Die Hebamme soll sich ehrbar und sittsam betragen, einen nüchternen Lebenswandel führen, gewissenhaft in der Erfüllung ihrer Berufspflichten und dabei stets eingedenk sein, dass von ihrem Verhalten die Gesundheit und selbst das Leben zweier Menschen abhängig ist. Sie hat der Obrigkeit schuldigen Gehorsam und den ihren Beruf betreffenden Verordnungen treue Folge zu leisten.

§ 69. Wird die Hebamme von der Obrigkeit über Gegenstände ihres Berufes oder über Ereignisse in demselben vernommen oder mit der Untersuchung verdächtiger Personen wegen Schwangerschaft oder wegen vor Kurzem stattgehabter Geburt beauftragt, so hat sie sich in ihren Antworten stets wahr und bestimmt auszusprechen, wie sie es bei ihrem Eide verantworten kann*), etwage Zweifel ihrerseits aber aufrichtig anzugeben.

*) Strafgesetzbuch § 153. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen, oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Strafgesetzbuch § 154. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich ein falsches Gutachten

§ 70. Während die Hebamme über körperliche Gebrechen ihrer Pflegebefohlenen, wie über alles, was ihr in ihrem Berufe als Privatgeheimniss anvertraut wird oder was sie sonst im Hause wahrnimmt, bei Vermeidung von Strafe strenge Verschwiegenheit zu beobachten hat*), muss sie Ereignisse, welche sie von Amtswegen zur Kenntniss der Obrigkeit zu bringen verpflichtet ist, derselben anzeigen. Sie muss also Fälle von Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht, Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Geburt, oder Versuche dazu, welche ihr in ihrem Berufe zur Kenntniss kommen, oder Fälle, in denen sie solche Verbrechen vermuthen muss, sofort der Ortsobrigkeit anzeigen**).

mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniss, oder ein falsches Gutachten verletzt.

Ist das falsche Zeugniss, oder Gutachten in einer Strafsache zum Nachtheile eines Angeschuldigten abgegeben, und dieser zum Tode, zu Zuchthaus, oder zu einer anderen, mehr als fünf Jahre betragenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

*) Strafgesetzbuch § 300. — — — Hebammen — — — werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen Kraft ihres — — Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark, oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

**) Strafgesetzbuch § 218. Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung, oder Tödtung bei ihr angewendet, oder ihr beigebracht hat.

Strafgesetzbuch § 219. — Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

Strafgesetzbuch § 220. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen und Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren, oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Strafgesetzbuch § 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft — — — — —

§ 71. Die Hebamme hat sich jeder ihr im Lehrbuch oder der Hebammen-Ordnung nicht ausdrücklich gestatteten oder anempfohlenen Anwendung von Arzneimitteln, Instrumenten und Handgriffen durchaus zu enthalten und darf durchaus keine Rathschläge geben, welche ihren Hebammenberuf nicht direct betreffen. Sie darf also z. B. durchaus nicht wehenerregende Mittel oder solche, welche die Periode wieder erzeugen sollen, anrathen, noch Schlaf- oder Abführungsmittel anwenden.

§ 72. Die Hebamme ist verpflichtet, jede uneheliche Geburt, bei welcher sie zugegen war, dem Standesbeamten wahrheitsgetreu und rechtzeitig anzuzeigen.

Von einer ehelichen Geburt, bei welcher sie zugegen war, demselben Anzeige zu machen, liegt ihr alsdann ob, wenn der zunächst dazu verpflichtete Vater des Kindes nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist*).

*) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater,
- 2) die bei der Geburt zugegen gewesene Hebamme.
- 3) — — — — —
- 4) — — — — —
- 5) — — — — —

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt.
- 3) Geschlecht des Kindes.
- 4) Vornamen des Kindes.
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest,

VIII. Capitel.

**Pflichten der Hebamme gegen ihren
Hebammen-Bezirk.**

§ 73. Die Bezirks-Hebamme darf nur möglichst selten und kurz aus ihrem Bezirk abwesend sein und muss, wenn sie sich länger als 24 Stunden aus ihrem Bezirke entfernt, vor ihrem Fortgang die Ortsbehörde über Grund und Dauer der Abwesenheit und darüber persönlich benachrichtigen, welche Hebamme während ihrer Abwesenheit ihre Stelle vertreten wird.

§ 74. Bei zu erwartenden Entbindungen hat sich die Hebamme möglichst in ihrer Wohnung zu halten. Aber auch ohnedem hat sie bei jeder Abwesenheit aus ihrer Wohnung, selbst innerhalb ihres Bezirkes, zu Hause genaue Weisung zu hinterlassen, wo sie sich aufhält und bei Bedarf zu finden ist.

§ 75. Die Hebamme hat jedem Ruf zu einer Entbindung Tag wie Nacht nach nochmaliger sorgfältiger Reinigung ihrer Hände und Vorderarme sofort Folge zu leisten, muss aber ebenso streng die Leitung einer Entbindung oder auch die Untersuchung einer Schwangeren mit Nennung der Begründung sogleich zurückweisen, wenn

so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muss die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1. bis 3. und 5. angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von Demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Strafgesetzbuch § 169. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

sie suspendirt ist oder, ohne dass dies schon geschehen, die Gefahr fürchten muss, dass sie ansteckende Krankheiten aus der eigenen Familie oder Kindbettfieber von kranken Wöchnerinnen zu anderen Familien oder Gebärenden trägt.

§ 76. Damit die Hebamme nicht unnütz oft in den Fall kommt wegen Gefahr der Ansteckung für das Publicum ihre Hebammendienste zu unterbrechen, darf sie keine Dienste übernehmen, durch welche sie leicht Ansteckungsstoffe an ihren Körper, ihre Kleider oder auch nur in ihre Wohnung bringen kann. Sie darf also weder die Dienste einer Leichenwäscherin — auch nicht für kleine Kinder — noch die einer Krankenwärterin übernehmen und muss auch sonst alle ansteckenden oder faulenden Dinge von sich und ihren Kleidern fern zu halten sich bestreben.

§ 77. Sollte sie trotzdem einmal z. B. durch Krätze oder andere ansteckende Krankheiten selbst angesteckt werden, oder sollte in ihrer Familie oder ihrer Wohnung eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein, so hat sie dies alsbald ihrem Aufsichtsarzt zu melden und darf als Hebamme nicht thätig sein, bis der Aufsichtsarzt sie nach Heilung der Krankheit und eventuell auch nach der zugehörigen Zeit der Ansteckungsmöglichkeit (z. B. bei Scharlach) ausdrücklich wieder zur Praxis zulässt.

§ 78. Wird eine Hebamme gleich nach einander von zwei Gebärenden zum Beistande gerufen, so soll sie diejenige, von welcher zuerst die Botschaft an sie gelangt ist, ohne Rücksicht auf Reichthum oder Armuth in der Regel auch zuerst besuchen. Käme der Ruf an eine Bezirkshebamme zugleich oder kurz nach einander von zwei Gebärenden, von denen die eine nicht zu ihrem Bezirk gehört, so hat die Bezirkshebamme die Gebärende ihres Bezirks zu bevorzugen und zuerst zu besuchen.

§ 79. Sie soll aber sonst überhaupt allen Gebärenden und Schwangeren ohne Unterschied des Reichthums oder der Stellung gleich bereitwillig die verlangte Hülfe gewähren und eine Gebärende, die vielleicht arm oder gering wäre, weder ohne deren Einwilligung, noch bevor sie ihr Geschäft völlig beendet hat, verlassen, um vielleicht zu einer reichen oder vornehmen zu gehen.

IX. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Prediger.

§ 80. Als bald nach ihrer Vereidigung hat sich jede Bezirkshebamme allen Geistlichen ihres Bezirks, jede freipracticirende Hebamme den Geistlichen ihres Wohnorts vorzustellen und jede Hebamme hat den Geistlichen ihres Kirchspieles um Belehrung zu bitten über die etwa von ihr an lebensschwach oder sterbend geborenen Kindern auszuführende Nothtaufe.

§ 81. Jede angestellte wie jede freipracticirende Hebamme hat jede Geburt bei dem Geistlichen des Geburtsortes anzuzeigen*) und bei der Anzeige dem Geistlichen zugleich ihr Original-Geburtsverzeichniss mit der Bitte vorzulegen, die Eintragung der gemeldeten Geburt in das Geburtsverzeichniss durch sein Signum in der Namensrubrik desselben zu bezeugen. Ebenso hat die Hebamme ihr Original-Geburtsverzeichniss jedes Mal vor der Ablieferung an den Aufsichtsarzt erst den Geistlichen ihres Bezirks mit der Bitte vorzulegen, die Eintragung etwa vorgekommener Todesfälle von Wöchnerinnen oder Neugeborenen zu controliren und diese Controle oder das Fehlen solcher Todesfälle durch entsprechenden Vermerk auf der Rückseite des Verzeichnissumschlages zu bezeugen.

§ 82. Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, dass seinem Leben schnelle Gefahr droht, so hat die Hebamme die Eltern hiervon sogleich in Kenntniss zu setzen, damit die Familien christlichen Glaubens demselben durch den Geistlichen die Taufe ertheilen lassen können. Erlaubt der Zustand des Kindes keine Verzögerung, so hat die Hebamme, wenn die Eltern es wünschen, dem Neugeborenen nach Anweisung ihres Geistlichen die Nothtaufe selbst zu geben, dem zuständigen Geistlichen aber als bald davon Meldung zu machen.

*) Regierungsblatt 1875 Nr. 22 § 17, 1.

X. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen den Aufsichtsarzt.

§ 83. Die Hebamme hat ihrem Aufsichtsarzt bezüglich ihrer Berufshandlungen jederzeit Rede zu stehen, ihm zu gehorchen und Einsicht in ihre Instrumententasche, ihre Geburtenverzeichnisse und Lehr- und Instructionspapiere zu gestatten. Wo sie bezüglich ihrer Berufspflichten in Zweifel ist, hat sie sich an ihn zu wenden und darf sie von ihm jederzeit Belehrung und Aufschluss erwarten.

§ 84. Auf Bestellung hat sie an einem bestimmten oder binnen bestimmter Tage in der 2. und 3. Woche des Januar und Juli jeden Jahres in der Wohnung des Aufsichtsarztes zu erscheinen, ihre Instrumententasche mit dem vorgeschriebenen Inhalt, Lehrbuch, Hebammenordnung mit Instructions und die beiden Hefte Geburtsverzeichnisse vom letzten Halbjahr in gehöriger Ausfüllung mitzubringen. Alle vom Aufsichtsarzt bei Gelegenheit der Prüfung aller dieser Gegenstände gerügten Mängel hat die Hebamme ohne Weiteres abzustellen und auf Verlangen binnen 8 Tagen die Gegenstände in verbessertem Zustand wieder vorzuzeigen.

§ 85. Bei der Durchsicht der Geburtsverzeichnisse hat die Hebamme dem Aufsichtsarzt jede gewünschte Auskunft bezüglich der dort geschehenen oder versäumten Eintragungen zu geben, auf vorgelegte Fragen über Berufsgeschäfte und Berufspflichten nach bestem Wissen zu antworten und das (von dem Arzte und dem Pastor mit beschriebene) Original-Halbjahrshft der Geburtsverzeichnisse dem Aufsichtsarzt zur Weiterbeförderung an die Medicinalcommission zurückzulassen, während das andere gleichlautende und von der Hebamme nach den im Originalheft ausgeführten Correcturen des Aufsichtsarztes zu vervollständigende Hft

der Hebamme zur Einreihung in ihre Gesamt-Verzeichnisse verbleibt.

§ 86. Zu gleicher Zeit hat die Hebamme die für das neue Halbjahr bestimmten Verzeichniss-Formularhefte und etwaige neue Instructionen in Empfang zu nehmen, über welche der Aufsichtsarzt die etwa nöthige genauere Auskunft geben wird.

§ 87. Stirbt eine Entbundene gleich oder bis zum 10. Tage nach der Entbindung, ohne dass ein Arzt zu Rathe gezogen worden ist, so hat die Hebamme, welche bei der Geburt Beistand geleistet hat oder, wenn selbst zu spät, dazugerufen wurde, dem Aufsichtsarzt davon sofort Anzeige zu machen.

§ 88. Ist eine Wöchnerin am Kindbettfieber erkrankt, was die Hebamme, wenn sie sich selbst unklar ist, vom behandelnden Arzt erfragen soll, da bei Fieber der Wöchnerinnen immer ein Arzt gerufen werden muss, so hat sie die Erkrankung am Kindbettfieber sogleich ihrem Aufsichtsarzt zu melden, damit dieser die Vorsichtsmassregeln zur Verhinderung weiterer Ansteckung anordnet.

XI. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Aerzte.

§ 89. Den von Schwangeren, Gebärenden und Entbundenen zu Rathe gezogenen Aerzten soll die Hebamme mit gebührender Achtung begegnen, ihnen die an jenen gemachten Beobachtungen sogleich offen und vollständig mittheilen, ihre Anordnungen und Vorschriften selbst genau befolgen und dahin wirken, dass diesen auch von den Kranken und deren Umgebung genau Folge geleistet werde.

§ 90. Bei Hinzutritt eines Arztes zur Entbindung übernimmt dieser die Leitung und die Verantwortung; doch geht beides wieder auf die Hebamme über, wenn der Arzt sich entfernt oder obgleich anwesend, der Hebamme ausdrücklich die Leitung über-

giebt. Wenn der Arzt die Entbindung leitet, hat die Hebamme ihm dabei nach seinen Anordnungen und nach den Regeln der Kunst behülflich zu sein.

§ 91. Spätestens 8 Tage nach der Zuziehung eines Arztes zu einer Gebärenden oder Wöchnerin oder einem Neugeborenen hat die Hebamme diesem Arzte ihr Original-Geburtenverzeichniss mit der Bitte vorzulegen, ihre bezüglichen Eintragungen zu controliren und seine Eintragungen in die letzte Rubrik oder auf die letzte Seite des Umschlagbogens vorzunehmen.

§ 92. Damit der bei Erkrankung im Wochenbett herzugehufene Arzt auch nachträglich noch den Zustand der abgegangenen Nachgeburt prüfen und so sich ohne eingreifendere Untersuchung der Wöchnerin über das etwaige Zurückgebliebensein von Nachgeburtsresten unterrichten könne, soll die Hebamme die Nachgeburt noch 3 Tage lang nach der Geburt so abseits und kühl aufbewahren lassen, dass dieselbe einerseits nicht weiter verletzt werden, andererseits durch ihre Fäulniss Niemandem schaden kann. Die Fäulniss wird durch Uebergiessen einer schwachen Carbol-säure-Lösung (1 Esslöffel Carbolsäure auf 1 Liter Wasser gut gemischt) genügend beschränkt. Die schliessliche Beseitigung der Nachgeburt nach 3 Tagen soll die Hebamme durch eine andere Person vornehmen lassen. Wäre dies aber nicht möglich, so soll die Hebamme wenigstens die Nachgeburt selbst dabei nicht berühren.

§ 93. Wenn ein Kind mit missgestaltetem Körper zur Welt kommt, so hat die Hebamme den die Familie sonst behandelnden Arzt sogleich davon in Kenntniss zu setzen. Im Uebrigen hat die Hebamme sich, selbst bei naturgemäßem Zustand ihrer Pflegebefohlenen, nicht der Zuratheziehung eines oder eines bestimmten Arztes zu widersetzen.

XII. Capitel.

Pflichten der Hebammen gegen einander.

§ 94. Die Hebammen sollen sich friedfertig gegen einander betragen und in Eintracht mit einander leben, namentlich nicht

aus Neid oder Habsucht sich gegenseitig in der Meinung des Publicums herabsetzen. Vielmehr sollen sie sich bei drängenden Geschäften einander aushelfen und im Falle der Noth, z. B. wenn ein Arzt nicht schnell genug zu erlangen wäre, einander willfährig und treu beistehen.

XIII. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Gebärenden.

§ 95. Wird die Hebamme zu einer Gebärenden gerufen, so hat sie diesem Rufe vor jeder anderen Beschäftigung und vor jedem Rufe zu einem anderen Geschäft (etwa zu einer Wöchnerin oder einem Kinde) zu folgen.

§ 96. Nach ihrer Ankunft hat die Hebamme sofort nach nochmaliger sorgfältiger Reinigung ihrer Hände und Eintauchen derselben in starke Carbolsäurelösung durch sorgfältige innere und äussere Untersuchung und durch Beobachtung zu ermitteln, ob die Geburt begonnen hat und ob Regelwidrigkeiten vorhanden sind, welche die sofortige Herbeirufung eines Arztes nöthig machen.

§ 97. Kann die Hebamme nicht in Zweifel sein, dass die Geburt begonnen hat, so hat sie die Gebärende nicht wieder zu verlassen und darf höchstens dann eine Ausnahme machen, wenn die Gebärende zum ersten Male niederkommt und noch im Anfang der Eröffnungsperiode steht und wenn zugleich eine andere Gebärende der Hülfe dringend bedarf und eine andere Hebamme nicht erlangen kann. Die Hebamme muss aber auch dann möglichst bald zur ersten Gebärenden zurückkehren.

§ 98. Nach der Entbindung darf die Hebamme die Frischentbundene erst verlassen, wenn diese sowie das Neugeborene ganz ausser Gefahr sind, und zwar frühestens zwei Stunden nach dem vollständigen Abgang der Nachgeburt, und nur dann, wenn die Gebärmutter bis dahin dauernd fest zusammengezogen war.

§ 99. Während und nach der Geburt hat die Hebamme sich ohne Ausnahme sorgfältig, liebevoll, sanftmüthig und dienstfertig zu zeigen, auch bei schmerzhafter und langsam fortschreitender Geburt selbst geduldig und freundlich zu bleiben und die Gebärende durch trostreiche Zusprache zu beruhigen und zur Geduld zu ermahnen.

§ 100. Die Hebamme hat während und nach der Geburt Gesundheit und Leben von Mutter und Kind sorgfältig zu überwachen und sobald sich bei einem von beiden Krankheit oder Gefahr zeigt, sogleich auf Zuziehung eines Arztes zu dringen.

§ 101. Die Bestellung an den Arzt hat die Hebamme mit der Ursache des Hülfesrufes auf einen Zettel zu schreiben und dafür zu sorgen, dass der Bote den Arzt mit möglichster Eile, und, wenn der eine Arzt nicht zu treffen ist, einen andern herbeischafft. Die einzelnen Fälle, in denen die Hebamme einen Arzt rufen lassen muss und diejenigen, in denen sie zur Noth selbst eingzugreifen hat, werden der Hebamme ausser im Lehrbuch noch in besonderen Instructionen vorgeschrieben.

§ 102. Diejenige Hebamme, welche im Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit oder aus einem anderen Grunde ihre Befugnisse überschreitet, geschehe dies durch unbefugtes eigenes Handanlegen oder unbefugte Anwendung von Arzneimitteln oder durch Nichtberufung des Arztes in den Fällen, in denen dies das Lehrbuch und die Hebammenordnung mit den zu derselben gehörigen Instructionen vorschreiben, trifft die gesetzliche Disciplinar- oder bei Gesundheits- oder Lebensschädigung zugleich auch die richterliche Strafe*). Ebensovienig darf sich natürlich die Hebamme widersetzen oder abrathen, wenn ein Arzt gewünscht wird, auch in den Fällen, wo ihr dessen Anwesenheit nicht nöthig erscheint.

§ 103. Die Hebamme darf die Gebärende zum Mitpressen (Verarbeiten der Wehen) durchaus nicht vor Ende der Eröffnungsperiode und auch danach nur möglichst spät auffordern.

§ 104. Die Hebamme darf nicht durch unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen Wehen anzuregen suchen und darf die

*) Strafgesetzbuch § 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniss erhöht werden.

Strafgesetzbuch § 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark, oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines — — — Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniss erhöht werden.

Fruchtblase nur sprengen, wenn sie sicher erkannt hat, 1) dass die Eröffnungsperiode vollendet ist, 2) dass zugleich das Kind in einfacher Schädellage liegt, und 3) dass dabei noch der Kopf den Gebärmutterhals so ausfüllt, dass kleine Theile daneben nicht vorfallen können.

XIV. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Wöchnerinnen.

§ 105. Die Hebamme hat die Wöchnerin 10 Tage lang nach der Entbindung jeden Tag wenigstens einmal zu besuchen, Mutter und Kind sorgfältig zu reinigen und so zu beobachten und zu besorgen, wie es das Lehrbuch, die Hebammen-Ordnung und deren Instructionen vorschreiben.

§ 106. Die Wochenbesuche zu Fuss zu machen, ist die Hebamme nur verpflichtet, wenn die Wöchnerin nicht weiter als $\frac{1}{4}$ Meile von der Wohnung der Hebamme wohnt. Bei grösserer Entfernung kann die Hebamme sowohl für Hin- als Rückweg Fuhrwerk verlangen und ist bei Weigerung der Gewährung ihrer Verpflichtung des Besuches enthoben. Die Hebamme hat in solchem Falle in die Geburtsverzeichnisse einzuschreiben, dass sie wegen Verweigerung des Wagens an den und den Tagen die Wöchnerin nicht besucht hat. Unter allen Umständen soll die Hebamme auch in diesen Fällen zu erfahren suchen, wie sich Mutter und Kind im und am Ende des Wochenbettes — am Tage, wo sie das Bett dauernd verlassen hat — befunden hat, und beides in die Geburtsverzeichnisse eintragen.

§ 107. Sollte die Nichtstellung von Fuhrwerk so häufig vorkommen, dass dadurch eine Gefährdung für die Wöchnerinnen eintritt, so hat die Hebamme den Aufsichtsarzt auch schon vor Einlieferung der Geburtsverzeichnisse auf den Uebelstand aufmerksam zu machen und um thunlichste Abstellung durch Vorstellungen bei den betreffenden Behörden zu bitten.

§ 108. Findet die Hebamme beim Wochenbesuch durch die (wenigstens bei der Wöchnerin täglich vorzunehmende) Messung mit dem Fieberthermometer, dass die Wöchnerin oder das Kind fieberhaft erkrankt ist, das heisst mehr als $38,5^{\circ}$ in der Achselhöhle misst, oder zeigt die Wöchnerin oder das Kind andere krankhafte oder auffällige Erscheinungen, so hat die Hebamme die Herbeirufung eines Arztes zu veranlassen. Wie sie bei ganz leichten Störungen überhaupt und bei stärkeren Störungen bis zur Ankunft des Arztes zu verfahren hat, wird ihr ausser durch das Lehrbuch noch durch besondere Instructionen vorgeschrieben.

§ 109. Wenn die Wöchnerin oder das Neugeborene von einem Arzte mit behandelt wird, so hat die Hebamme nur so lange nach den Instructionen des Lehrbuches und der Hebammenordnung zu verfahren, bis der Arzt bestimmte andere Anordnungen getroffen hat.

§ 110. Ist eine Wöchnerin, die von einer Hebamme entbunden ist oder versorgt wird, an Kindbettfieber oder an einer andern ansteckenden Krankheit erkrankt, was die Hebamme, wenn sie es selbst nicht genau erkennt, von dem herbeigerufenen Arzt zu erfragen hat, so hat die Hebamme sogleich alle Untersuchungen von Schwangeren und die Leitung jeder Geburt zu unterlassen und ihrem Aufsichtsarzt unverweilt von jener Erkrankung Meldung zu machen. Sie hat sich diesem gegenüber gleich bestimmt darüber auszusprechen, ob sie die erkrankte Wöchnerin weiter behandeln oder an eine Wärterin abgeben will. Im letzteren Falle hat sie ihre Desinfectionszeit gleich anzutreten und die vom Aufsichtsarte anzuordnende gründliche Desinfection ihres Körpers, ihrer Kleider, Wäsche und Instrumente sogleich vorzunehmen. Will aber die Hebamme die Behandlung der erkrankten Wöchnerin weiter fortsetzen, was ihr im Allgemeinen zu widerrathen ist, so hat sie sich während dieser ganzen Behandlung jeder Untersuchung von Schwangeren und Leitung von Geburten zu enthalten und sich erst nach Beendigung

der Behandlung zum Antritt der Desinfectionszeit und zur gründlichen Desinfection beim Aufsichtsarzt zu melden. In keinem von beiden Fällen darf sie als Hebamme eher wieder thätig sein, als der Aufsichtsarzt ihr dies ausdrücklich gestattet hat.

XV. Capitel.

Pflichten der Hebamme gegen die Kinder.

§ 111. Auch bei der regelmässigsten Entbindung hat die Hebamme Leben und Gesundheit des Kindes dadurch zu überwachen und zu schützen, dass sie bei seltenen Wehen alle halbe, bei häufigen Wehen alle viertel Stunde nach den Herztönen des Kindes hört und den Arzt rufen lässt, wenn die Herzschläge auch in der Wehenpause unter 100 in der Minute herabgehen.

§ 112. Sie wird weiter das Leben des Kindes dadurch am besten schützen, dass sie durch sorgfältige äussere und innere Untersuchung jede Unregelmässigkeit möglichst früh zu erkennen sucht, damit sie, wenn nöthig, den Arzt genügend früh rufen lassen kann.

§ 113. Dabei ist besonders die Unsitte zu rügen, dass die Hebammen oft die Fruchtblase sprengen, wenn sie sich über die Lage der Frucht nicht klar sind. In diesen Fällen die Fruchtblase zu sprengen, ist unter allen Umständen strafbar, weil diese Fälle sehr häufig unregelmässige sind und der ärztlichen Hülfe bedürfen. Durch Abfluss des Fruchtwassers wird das Leben des Kindes bis zur Ankunft des Arztes und bei der etwa nöthigen Operation in erhöhtem Maasse gefährdet. Bis zur Ankunft des Arztes soll die Hebamme im Gegentheil alles thun, um die Fruchtblase zu erhalten, nicht selbst unnütz viel und stark untersuchen und das Mitpressen verbieten. Sollte die Fruchtblase aber doch springen oder schon gesprungen sein, so soll die Hebamme bei jeder unregelmässigen Lage mindestens das Mitpressen verbieten.

§ 114. Ist einmal der Kopf oder der Steiss des Kindes geboren, so soll die Hebamme durch Reiben des Gebärmuttergrundes Wehen anregen und während derselben durch Aufforderung zum Mitpressen und durch gleichmässiges Drücken auf den

Gebärmuttergrund die Geburt der Frucht möglichst schnell zu vollenden suchen.

§ 115. Wie die Hebamme das Neugeborene überhaupt und wie besonders bei Scheintod zu behandeln hat, wird ihr durch besondere Instructionen vorgeschrieben.

§ 116. Wird die Frucht todt geboren oder stirbt sie nach der Entbindung, so ist sie als Leiche anzusehen und zu behandeln, wenn ihre Länge vom Scheitel bis zur Ferse 35 Centimeter oder mehr beträgt, und zwar als Leiche eines frühzeitigen Kindes, wenn die Länge zwischen 35 und 48 Centimeter und als Leiche eines zeitigen Kindes, wenn die Länge 48 Centimeter oder mehr beträgt.

§ 117. Jede Frucht mit einer Länge von weniger als 35 Centimeter ist nicht als Leiche, sondern als Fehlgeburt zu betrachten, darf aber, wenn sie auch nicht als menschliche Leiche begraben wird, doch nicht in den Abtritt oder sonst wohin weggeworfen, sondern soll entweder dem Arzt zugestellt oder dem Todtengräber zur gelegentlichen Beisetzung in ein anderes Grab übergeben werden. Nur Früchte aus den ersten 3 Monaten, d. i. solche bis zu einer Länge von 9 Centimetern sollen mit den Eihäuten zusammen wie sonst die Nachgeburt behandelt, also für die etwaige Besichtigung durch den Arzt in dünner Carbollösung 3 Tage lang abseits aufbewahrt und erst nach dieser Zeit in Gartenerde vergraben werden.

§ 118. Die Eintragungen in die Geburtsverzeichnisse der Hebamme haben bei Fehlgeburten ebenso zu erfolgen, wie bei Früh- und rechtzeitigen Geburten.

§ 119. Die Hebamme hat möglichst darauf hinzuwirken, dass die Mütter ihre Kinder selbst nähren, wenn ihr Gesundheitszustand und die häuslichen Verhältnisse es erlauben.

§ 120. Ist weder das Selbstnähren noch die Anstellung einer Amme möglich, so hat die Hebamme die Mutter oder die Pflegerin nach der Instruction des Arztes oder der Hebammenordnung in der künstlichen Ernährung des Kindes genau zu unterrichten und einzuüben, wie sie das auch bezüglich der übrigen Pflege des Kindes thun muss.

XVI. Capitel.

Rechte der Hebammen.

§ 121. Jede angestellte (Bezirks-) Hebamme hat von ihrem Hebammenbezirk der Zeit wie der Art nach genau die Leistungen zu empfangen, welche ihr in ihrem Anstellungscontract versprochen worden sind. Es ist ihr deshalb bei der Anstellung das eine Exemplar der doppelt auszustellenden Contractsurkunde zu übergeben. Neben dem festen Einkommen, für welches die Hebamme die kostenlose Behandlung aller solcher Frauen ihres Bezirkes zu leisten hat, welche das Armenrecht geniessen, hat die Bezirkshebamme für alle anderen geleisteten Dienste nach einer im Contract festzustellenden Taxe Zahlung zu erhalten und kann dieselbe gerichtlich einklagen. Ist im Contract eine besondere Taxe nicht vereinbart, so gilt die unten aufgestellte. Die freipracticirenden Hebammen können immer nach der unten folgenden Taxe liquidiren, gegenüber den Armenbehörden aber (d. i. für Behandlung derjenigen Frauen und Mädchen, welche das Armenrecht geniessen) nur nach dem niedrigsten Satz.

§ 122. Ist eine Bezirks-Hebamme ausserhalb ihres Bezirkes thätig, so gilt sie da als freipracticirende Hebamme.

§ 123. Für die Leistungen und Wege, welche die Hebamme zur Ausführung ihrer Pflichten gegenüber dem Ministerium, der Medicinalcommission, dem Aufsichtsarzt und den Geistlichen zu machen hat, wird ihr eine Entschädigung nirgends gewährt. Dafür soll sie sich bei rechtschaffener und pflichtgetreuer Führung jederzeit des Schutzes und der Empfehlung dieser Behörden zu erfreuen haben.

§ 124. Alle anderen Behörden müssen für die Leistungen der Hebamme Zahlung leisten, wenn im Anstellungscontract etwas Gegentheiliges nicht bestimmt ist.

§ 125. Wenn die Wochenbesuche nicht durch die Schuld der Hebamme, sondern etwa in Folge von Nichtstellung des zu fordernden Fuhrwerkes unterbleiben, so tritt darum eine Abminderung der Gebühren nicht ein.

§ 126. Glaubt eine Hebamme, dass ihr von ihrem Aufsichtsarzt Unrecht geschehen ist, so kann sie sich deshalb an die Medicinal-Commission wenden, darf aber dem Aufsichtsarzt weder in Gegenwart anderer Personen, noch überhaupt ungebührlich widersprechen.

§ 127. Jede Hebamme kann für ihren Gebrauch und denjenigen ihrer Pflegebefohlenen von den Apotheken reine flüssige Carbolsäure, 100 gr zu 60 Pf. (ohne Glas), und Nabel-Pulver (1 Theil Salicylsäure mit 1 Theil Stärkemehl), 5 gr zu 20 Pf. (ohne Schachtel), beziehen.

Was sie von beiden Medicamenten bei den Geburten etc. verbraucht, darf sie berechnen. Bei den Frauen mit Armenrecht hat ihr die Armenbehörde das Verbrauchte wieder zu erstatten.

§ 128. **Taxe für die Hebammen.**

- 1) Für eine bis zu 12 Stunden währende Entbindung im Wohnorte der Hebamme mit den im Laufe der ersten 10 Tage des Wochenbetts nöthigen — wenigstens täglich einmaligen — Besuchen und Verrichtungen . . . 5,00—15,00 Mk.
- 2) Für jede begonnenen weiteren bei der Entbindung verbrachten 12 Stunden . . . 3,00 „
- 3) Bei Zwillingsentbindung erhöht sich Satz 1) auf 6,00—18,00 „
- 4) Für Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane
oder Herausnahme, Reinigung und

- Wiedereinbringen eines Mutterkranzes
 oder Application des Katheters . 0,50—1,50 Mk.
- 5) Für Auswaschen oder Ausspülen der Scheide
 oder Setzen eines Klysters . . . 0,50—1,00 „
- 6) Für Setzen von Blutigel n bis zu 6 Stck. 1,00—2,00 „
 „ „ „ „ über 6 „ 1,50—2,50 „
- 7) „ „ „ unblutigen Schröpfköpfen bis zu 12 Stück 1,00—2,00 „
 „ „ „ unblutigen Schröpfköpfen über 12 Stück 1,50—2,50 „
 „ „ „ blutigen Schröpfköpfen bis zu 6 Stück 1,00—2,00 „
 „ „ „ blutigen Schröpfköpfen über 6 Stück 1,50—2,50 „
- 8) Für einen nicht zur Leitung einer Geburt oder Behandlung des Wochenbettes gehörigen Besuch mit Einschluss kleiner Verrichtungen, wie Wickeln der Beine, Legen eines Senfpflasters, eines Breiumschlages oder desgl. 0,25—1,00 „
- 9) Während bei Satz 4) bis 7) der Besuch als solcher, wenn er bei Tage geschieht, nicht besonders berechnet werden darf, erhöhen sich die Gebühren von Satz 4) bis 8) bei jedem Nachtbesuch (10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh) um . . 0,50—1,00 „
- 10) Für eine ausser der Entbindung verlangte Tagwache (7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends) 3,00 „
 3*

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 11) | Für eine ausser der Entbindung verlangte Nachtwache (9 Uhr Abends bis 7 Uhr früh) | 5,00 Mk. |
| 12) | Für Versäumniß bei gerichtlichen Terminen für die Stunde Abwesenheit vom Hause
bis höchstens für den Tag . . . | 0,50 „
5,00 „ |
| 13) | Für jeden zu einer Entbindung oder einem Besuche oder einem gerichtlichen Termin ausserhalb des Wohnortes wirklich zurückgelegten Kilometer (Rückweg besonders gerechnet) | 0,10 „ |
- Bei Entbindungen wie bei Wachen hat die Hebamme ausser den Taxansätzen noch Beköstigung zu beanspruchen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 129. Bei Inkrafttreten dieser Hebammenordnung hat jede angestellte oder anzustellende Hebamme die kostenlose Aushändigung eines Exemplars des eingeführten Lehrbuches, eines Exemplars dieser Hebammenordnung und die Vervollständigung ihres Instrumentariums von der anstellenden Behörde zu beanspruchen, dagegen alle künftig verbotenen Hebammenengeräthe, wie Gebärstuhl, Geburtskissen etc. ohne Entschädigung an die anstellende Behörde abzuliefern.

§ 130. Jede freipracticirende Hebamme hat die künftig verbotenen Hebammeninstrumente gegen taxmässige Vergütung an die Polizeibehörde ihres Wohnortes abzuliefern und die Vervollständigung ihres Hebammenapparates nach den Vorschriften dieser Hebammenordnung bis zur Vereidigung auf diese Hebammenordnung aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

I. Instruction zur Hebammenordnung des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin betreff. die Ausfüllung der Geburten-Verzeichnisse durch die Hebammen.

Jede Hebamme bekommt vom Aufsichtsarzt in der zweiten Hälfte des Januar und des Juli für das begonnene Halbjahr so viele Verzeichnissformulare und Bogen nebst zwei Umschlagbogen, dass sie sich daraus zwei Hefte formiren kann, deren jedes einige Geburten mehr aufnehmen kann, als sie nach der Erfahrung von früher oder nach der Berechnung in einem halben Jahre zu erwarten hat. Das eine Heft gilt als Originalheft, in das neben den Aufzeichnungen der Hebamme auch diejenigen der Aerzte und der Prediger eingetragen werden. Dies ist später an den Aufsichtsarzt abzuliefern. Das andere Heft soll von der Hebamme ganz gleich ausgefüllt und sollen in dasselbe von ihr auch die Bemerkungen der Aerzte nachgetragen werden. Doch verbleibt dasselbe der Hebamme eigenthümlich zur Anlegung und Fortführung eines fortlaufenden Geburtsbuches, mittelst dessen sie jederzeit ihre Berufsthätigkeit selbst übersehen und der Obrigkeit nachweisen kann.

Die Ausfüllung der Geburten-Verzeichnisse kann mit schwarzer oder rother Tinte geschehen, darf aber nicht länger als einen Tag nach der Entbindung verschoben werden. Am Besten wird die Hebamme das ihr verbleibende Halbjahr-Verzeichniss-Heft in der Aussentasche ihres Instrumentenbesteckes neben dem Hebammenlehrbuch mit auf die Praxis nehmen, um bei längerem Aufenthalt bei einer Geburt oder nach derselben die Eintragungen gleich zu besorgen. Das Abschreiben in das andere (Original-Halbjahr-) Verzeichniss-Heft, welches an den Hebammen-Aufsichtsarzt abzuliefern ist, soll nicht später als höchstens 3 Tage nach der Geburt geschehen. Die Ausfüllung der Verzeichnisse geschieht theilweise

durch (kräftiges) Ausstreichen von gedruckten Worten, theilweise durch Zwischen- oder Ueberschreiben und soll genau und sorgfältig gemacht werden. Wird etwa ein Wort irrthümlich zu viel ausgestrichen, so kann es durch untergesetzte Punkte wieder geltend gemacht werden. Die in dem angehefteten Anleitungsbogen gegebenen Beispiele der Ausfüllung werden im Uebrigen genügend Anleitung geben. Ist zu einer Gebärenden oder einer Wöchnerin ein Arzt gerufen worden, so hat die Hebamme spätestens eine Woche nach dem ersten Besuch des Arztes diesem das von ihr ausgefüllte Original-Verzeichniss-Heft mit der Bitte vorzulegen, seine Eintragungen in dasselbe machen zu wollen. Die Abschrift dieser Eintragungen in das gleichlautende andere Verzeichniss-Heft hat die Hebamme alsbald selbst zu besorgen. Bei allen Fällen, wo ein Arzt nicht gerufen wurde, kann die Hebamme die letzte Rubrik zu eigenen Bemerkungen benutzen. Fehlgeburten und Frühgeburten sind ebenso einzutragen, wie rechtzeitige. Jedes Halbjahrheft der Geburten-Verzeichnisse umfasst nur die Geburten vom 1. Jan. bis 30. Juni oder 1. Juli bis 31. Dec.; die Geburten, welche vom 1. Jan. oder 1. Juli ab bis zu dem Tage erfolgen, an welchem die Hebamme neue Verzeichnissformulare erhält, trägt dieselbe einstweilen nur in das ihr verbleibende Heft ein, um nach dem Erhalten der neuen Verzeichnissformulare diese Geburten in beide neuen Hefte zu übertragen. Die Einlieferung des ausgefüllten Heftes des vergangenen Halbjahres an den Aufsichtsarzt und die Abholung der neuen Formulare geschieht immer zwischen dem 8. bis 21. Jan. und Juli. Vorher, d. i. in der ersten Woche des Januar und Juli, hat die Hebamme ihr Original-Verzeichniss allen Geistlichen vorzulegen, in deren Kirchspiele sie im verflossenen Halbjahr Entbindungen geleitet hat, damit die Geistlichen die richtige Eintragung der etwa im verflossenen Halbjahr bei Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern vorgekommenen Todesfälle oder das Nichtvorhandensein derselben auf der Rückseite des Umschlagbogens bezeugen.

Anleitungsbogen
zur Ausfüllung der Geburten-Verzeichnisse durch die Hebammen.

Verzeichnis

aller von der Hebamme

Henriette Schmidt, geb. Stahl,

in **Tessin**

vom 1. Jan. bis 30. Juni, vom ~~1. Juli bis 31. Dec.~~ 1880

geleiteten Geburten.

Urtheil und Bemerkungen des Aufsichtsarztes Dr. **Schultz** in **Tessin.**

Bei der Hebamme Schmidt habe ich am 16. Juli 1880 das Instrumentarium vollständig, ordentlich und sauber gefunden. Nur waren die Afterrohre an den Spitzen nicht kolbig genug, sondern fast spitz und so scharfkantig, daß damit leicht eine Verletzung bewirkt werden kann. Auch vermißte ich das Stück Gummischlauch, das zwischen der Sphystierspritze und dem Afterrohr zur Verhinderung von Stößen eingeschaltet werden soll. Beiden Mängeln will die Hebamme Schmidt alsbald abhelfen.

Das vorgeschriebene Hebammen-Lehrbuch und die anderen Instructionspapiere waren vollkommen da. Das der Hebamme verbleibende Duplikat dieses Verzeichnisses stimmte mit letzterem überein, und versprach die Hebamme, die von mir in diesem Verzeichnis gerügten und corrigirten Mängel auch im Duplikat gleichlautend nachzutragen.

Klagen über die Hebamme Schmidt sind mir nicht zu Ohren gekommen. Offenbar hat sie aber bei Nr. 30 die Steißlage nicht früh genug erkannt, um den Arzt noch rechtzeitig zu rufen. Ich habe ihr deshalb eine Rüge ertheilt mit der Weisung, die äußere Untersuchung besser zu üben. In Fall 2 ist sie für den übeln Ausgang nicht verantwortlich zu machen, da, wie ich mich überzeugte, der Ehemann sich längere Zeit unbedingt weigerte, einen Arzt zu rufen; doch habe ich andererseits auch in Erfahrung gebracht, daß die Hebamme Schmidt, wenn auch bisher ohne offensichtlichen Nachtheil, einige Male Secalepulver angewandt hat. Ich habe ihr solchen Gebrauch strengstens verboten. Infectionsfälle durch die Hebamme Schmidt sind nicht vorgekommen. Der Blasenkatarrh in Fall 10 ist aber wohl durch Unvorsichtigkeit beim Kateterisiren herbeigeführt.

Tessin, den 16. Juli 1880.

Dr. Schultz.

188	verehel.	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat ein enges Becken, hat vor Jahren mal rechtzeitig geboren u. vor Jahren mal unzeitig und frühzeitig, leidet an	Die Wehen begannen den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um Uhr. Ich kam zur Gebärenden den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens Uhr Min.	Das Kind lag in lage Herztöne waren links u. rechts Der Muttermund war groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt Uhr	Gebärende hatte Wehen Erbrechen Fieber Grad Schmerz Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert Uhr Min.
1880	Frau verehel. Beyer. geb. Müller, Vorname: Bertha Stand: Sekretär vom 2. ten wohnhaft in Teßin März. Markt Nr. 10. Alter: 22 Jahre,	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat kein enges Becken, hat vor noch nicht Jahren mal rechtzeitig geboren u. vor Jahren mal unzeitig und frühzeitig, leidet an ist ganz ge- sund.	Die Wehen begannen den 2. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um 7 Uhr. Ich kam zur Gebärenden den 2. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 9 Uhr 20 Min.	Das Kind lag in I. Schädel lage Herztöne waren links u. rechts unten deutlich. Der Muttermund war 10 Pfennig groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt 4 Uhr 10 M. 2 M.	Gebärende hatte gute Wehen kein Erbrechen Fieber 37,5 Grad Schmerz im Kreuz. Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert 3 Uhr 30 Min. 2 M.
1880	Frau verehel. Rohr, geschiedene Behr, Vorname: Anna Stand: Schuster vom 7. ten wohnhaft in Bilz März. bei der Kirche. Alter: 30 Jahre,	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat kein enges Becken, hat vor 10.5.2 Jahren 3 mal rechtzeitig geboren u. vor 6 Jahren 1 mal unzeitig und frühzeitig, leidet an starken Krampfadern.	Die Wehen begannen den 6. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um 10 Uhr. Ich kam zur Gebärenden den 7. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 3 Uhr 15 Min.	Das Kind lag in I. Steiß lage Herztöne waren links u. rechts sehr laut. Der Muttermund war 6 cm groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt Uhr	Gebärende hatte sehr kräftige Wehen kein Erbrechen Fieber nicht Grad Schmerz nur wenig. Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert 4 Uhr Min. früh.
1880	un verehel. Wund Vorname: Marie Stand: Dienstmädchen vom 20. ten wohnhaft in Teßin März. Schulstraße 2 bei Witwe Säß Alter: 25 Jahre,	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat ein enges Becken, hat vor noch nicht Jahren mal rechtzeitig geboren u. vor 2 Jahren 1 mal unzeitig und frühzeitig, leidet an englischer Krankheit.	Die Wehen begannen den 19. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um 3 Uhr. Ich kam zur Gebärenden den 19. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 7 Uhr 20 Min.	Das Kind lag in II. Schädel lage Herztöne waren links u. rechts unten deutlich. Der Muttermund war Thaler groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt 10 Uhr vom Arzt.	Gebärende hatte seltene Wehen Erbrechen Fieber 38,0 Grad Schmerz im Rücken. Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert 4 Uhr Min. früh.
1880	Frau verehel. Mann, geb. Thiel, Vorname: Hedwig Stand: Schlachter vom 28. ten wohnhaft in der März. Kirchstraße 6, Alter: 35 Jahre,	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat ein enges Becken, hat vor 12.10.3.1 Jahren 4 mal rechtzeitig geboren u. vor Jahren mal unzeitig und frühzeitig, leidet an rechtsseitigem Leitenbruch, geschw. Rücken.	Die Wehen begannen den 28. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um 7 Uhr. Ich kam zur Gebärenden den 28. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 8 Uhr 30 Min.	Das Kind lag in I. Kopf, II. in 2. Steiß lage Herztöne waren links u. rechts verschieden. Der Muttermund war zwei Thaler groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang wurde gesprengt II. 10 Uhr 30 Min.	Gebärende hatte häufige Wehen öfter Erbrechen Fieber Grad Schmerz im Bruch. Blutung Krämpfe Der Muttermund war ganz erweitert 9 Uhr Min. 2 M.

Die Geburt erfolgte den ten Vor- Nach- Mittags Abends Morgens Uhr Min. von selbst durch Dr. Die Nachgeburt kam Stunde Min. später durch ohne Druck auf die Gebärmutter durch Dr.	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet nicht schein- todt cm lang kräftig schwächl. ernährt schrie eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben cm unverlezt. Böchnerin verlor Blut. Die Gebärmutter wurde weich. Fruchtkuchen war vollständig Eihäute	Wöchnerin erkrankte am ten Tag an Böchnerin verlor Blut. Die Gebärmutter stand auf am ten Tag. starb am ten Tag. Arzt war vom ten Tag Dr.	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit erkrankte am ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall Krämpfen Schwämmchen, war am ten Tag gesund. starb Tage alt.	Bemerkte von Dr.
Die Geburt erfolgte den 2. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 7 Uhr 5 Min. von selbst durch Dr. Die Nachgeburt kam Stunde 15 Min. später durch ohne Druck auf die Gebärmutter durch Dr.	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet nicht schein- todt 51 cm lang sehr kräftig schwächl. ernährt schrie sogleich eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben 3 cm unverlezt. Böchnerin verlor 1 Löffel Blut. Die Gebärmutter wurde selten weich. Fruchtkuchen war ganz vollständig Eihäute nicht zerrissen	Wöchnerin erkrankte am 4. ten Tag an wunden Warzen, blieb sonst gesund. Die Gebärmutter stand auf am 10. ten Tag. starb am ten Tag Arzt war vom ten Tag Dr.	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit erkrankte am 9. ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall Krämpfen Schwämmchen, war am 14. ten Tag gesund. starb Tage alt.	Bemerkte von Dr.
Die Geburt erfolgte den 7. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 5 Uhr Min. von selbst durch Dr. Martin. Die Nachgeburt kam Stunde 10 Min. später durch ohne Druck auf die Gebärmutter durch Dr. Martin.	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet nicht schein- todt 50 cm lang kräftig schwächl. ernährt schrie nach 10 Min. eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben cm unverlezt. Böchnerin verlor wenig Blut. Die Gebärmutter wurde kaum weich. Fruchtkuchen war vollständig Eihäute ebenso.	Wöchnerin erkrankte am 5. ten Tag an Frost und Leib- schmerz bis 10. Tag, schmerz bis 10. Tag, stand auf am 21. ten Tag. starb am ten Tag Arzt war vom 1. ten Tag Dr. Martin.	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit Kuhmilch, erkrankte am 7. ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall am 10. ten Tag Schwämmchen, war am 14. ten Tag gesund. starb Tage alt.	Bemerkte von Dr. Martin. Extraction nach Ge- burt des Steißes we- gen Nachlaß der Wehen trotz Druck von oben. Armslö- sung schwer. Blauer Scheintod. Schulze's Schwin- gungen wirkten gut.
Die Geburt erfolgte den 20. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 5 Uhr 20 Min. von selbst durch Dr. siehe Bemerk. Die Nachgeburt kam Stunde 30 Min. später durch ohne Druck auf die Gebärmutter durch Dr. von selbst.	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet nicht schein- todt 44 cm lang kräftig schwächl. ernährt schrie nur schwach eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben 2 1/2 cm unverlezt. Böchnerin verlor 1/2 Z Blut. Die Gebärmutter wurde öfter weich. Fruchtkuchen war vollständig Eihäute ebenso.	Wöchnerin erkrankte am 3. ten Tag an riechendem Aus- fluß, am 5. Tag an Bauchfellentzündung, stand auf am ten Tag. starb am 15. ten Tag. Arzt war vom 4. ten Tag Dr. Weinhold.	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit verdünnter Kuhmilch, erkrankte am 2. ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall, Krämpfen Schwämmchen, war am ten Tag gesund. starb 20 Tage alt.	Bemerkte von Dr. Weinhold Wegen langsamen Pulses der vorliegen- den Schnur habe ich 10 Uhr unter Spreng- ung der Blase die Schnur mit Erfolg reponirt und da der Puls des Kindes gut wurde und blieb, die Geburt der Hebamme überlassen.
Die Geburt erfolgte den 28. ten März Vor- Nach- Mittags Abends Morgens 10 Uhr Min. von selbst durch Dr. Die Nachgeburt kam Stunde 20 Min. später durch ohne Druck auf die Gebärmutter durch Dr.	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet nicht schein- todt 46 u. 44 cm lang doch kräftig schwächl. ernährt schrie beide gut eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben cm unverlezt. Böchnerin verlor 2 Hände voll Blut. Die Gebärmutter wurde leicht weich. Fruchtkuchen war getrennt, vollständig Eihäute doppelt.	Wöchnerin erkrankte am ten Tag an nicht Blut. Die Gebärmutter stand auf am 9. ten Tag. starb am ten Tag Arzt war vom ten Tag Dr.	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit Sahnemischung. I. erkrankte am 6. ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall Krämpfen Schwämmchen, war am 10. ten Tag gesund. starb Tage alt.	Bemerkte von Dr. Die Sahnemischung wurde besonders dem größeren Kinde ge- geben, doch wurde dieses auch täglich 4—5 mal an die Brust gelegt.

Raum zur Eintragung von besonderen Bemerkungen und Beschwerden der Herren Aerzte:

Anleitung zur Ausfüllung der Geburten-Verzeichnisse durch die Hebammen.

Die Ausfüllung der Geburten-Verzeichnisse kann mit schwarzer oder rother Tinte geschehen, darf aber nicht länger als einen Tag nach der Entbindung verschoben werden. Am Besten wird die Hebamme das ihr verbleibende Halbjahr-Verzeichnis-Heft in der Außentasche ihres Instrumentenbesteckes neben dem Hebammenlehrbuch mit auf die Praxis nehmen, um bei längerem Aufenthalt bei einer Geburt oder nach derselben die Eintragungen gleich zu besorgen. Das Abschreiben in das andere Halbjahr-Verzeichnis-Heft, welches an den Hebammen-Aufsichtsarzt abzuliefern ist, soll nicht später als höchstens 3 Tage nach der Geburt geschehen. Die Ausfüllung der Verzeichnisse geschieht theilweise durch Ausstreichen von gedruckten Worten, theilweise durch Zwischen- oder Ueberschreiben und soll genau und sorgfältig gemacht werden. Wird ein Wort irthümlich zu viel ausgestrichen, so kann es durch untergesetzte Punkte wieder geltend gemacht werden. Die umstehenden Beispiele der Ausfüllung werden im Uebrigen genügend Anleitung geben. Ist zu einer Gebärenden oder einer Wöchnerin ein Arzt gerufen worden, so hat die Hebamme spätestens eine Woche nach dem ersten Besuch des Arztes diesem das von ihr ausgefüllte Verzeichnis mit der Bitte vorzulegen, seine Eintragungen in dasselbe machen zu wollen. Die Abschrift dieser Eintragungen in das gleichlautende andere Verzeichnis hat die Hebamme selbst zu besorgen. Bei allen Fällen, wo ein Arzt nicht gerufen wurde, kann die Hebamme die letzte Rubrik zu eigenen Bemerkungen benutzen. Fehlgeburten und Frühgeburten sind ebenso einzutragen, wie rechtzeitig. Jedes Halbjahrheft der Geburten-Verzeichnisse umfaßt nur die Geburten vom 1. Jan. — 30. Juni oder 1. Juli — 31. Dec.; die Geburten, welche vom 1. Jan. oder 1. Juli ab bis zu dem Tage erfolgen, an welchem die Hebamme neue Verzeichnisformulare erhält, trägt dieselbe nur einstweilen in das ihr verbleibende Heft ein, um nach dem Erhalten der neuen Verzeichnisformulare diese Geburten in beide neuen Hefte zu übertragen. Die Einlieferung des ausgefüllten Heftes des vergangenen Halbjahres an den Aufsichtsarzt und die Abholung der neuen Formulare geschieht immer zwischen dem 8. — 21. Jan. und Juli.

Anhang

zur

Hebammen-Ordnung

für das

Grossherzogthum

Mecklenburg-Schwerin.

31,
Ra-
orf
lz-
Ca-
71,
80,
29,
ar-
04.
56,
ahl
sin
23,
14,
38,
hof
85,
72,
85.
15.
ale
ort
98,
orf
id-
sar
ler
01,
ow
itz
en-
Jo-



Eintheilung

des Grossherzogthums in Aufsichtskreise und Hebammenbezirke.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern	
Physicat Boizenburg			
	I. Boizenburg 14 739	1—2. Boizenburg 4260	Boizenburg 3614, Gehrum, Neu-Gehrum 96, Gaue 23, Piperkatzen 28, Schwartow 112, Altendorf 160, Vierdorf 99, Vierkrug 4, Vierhof 27, Stadtheide 44, Neudamm 11, Metlitzhof 42.
		3. Nostorf 919	Nostorf 212, Horst 82, Bickhusen 67, Rensdorf 107, Zweedorf 279, Neu-Zweedorf 21, Schwänenheide 151.
		4. Gresse 928	Gresse 270, Wendisch-Lieps 73, Bürgerhof 59, Heidekrug 39, Leisterförde 26, Lüttenmark mit Hatzberg 220, Beckendorf 95, Badekow 78, Bretzin 63.
		5. Greven 751	Greven 309, Gallin 383, Neu-Gallin 59.
		6. Bennin 822	Bennin 321, Sternsruh 91, Tüschow 103, Vietow 25, Granzin 239, Schildfeld 33, Schildmühle 10.
		7. Vellahn 1471	Vellahn 652, Goldenbow 231, Albertinenhof 61, Friedrichshof 11, Kloddrum 164, Garlitz 79, Marsow 172, Rodenwalde 69, Stoltenau 17, Bruchmühle 15
		8. Dammereetz 1252	Dammereetz 244, Dersenow 232, Brahlstorf mit Hirschkrug 313, Dössin 206, Banzin 257.
		9. Kl. Bengerstorf 1055	Kl. Bengerstorf 230, Gr. Bengerstorf 257, Karrentin 16, Tessin 198, Wiebendorf 103, Zahrendorf 173, Kühlenfeld 78.
		10. Besitz 1018	Besitz 604, Gr. u. Kl. Timpenberg 145, Teschenbrügge 19, Sprengelshof 13, Nienendorf 257.
		11. Soltow 684	Soltow 96, Erbpachthufe in der Teldau 103, Vorderhagen 278, Hinterhagen 226, Schleusenow 81.
		12. Gülze 1053	Gülze 317, Bandekow 119, Blücher 320, Neu-Gülze 259, Hühnerbusch 38.
		13. Bahlen 526	Bahlen 133, Bahlendorf 122, Gothmann 255, Manckenwerder 16.
II. Zarrentin 2869	1—2. Zarrentin 2869	Zarrentin 1818, Bauhof 34, Boize 76, Testorf 197, Schadeland 123, Valluhn 325, Lüttow 251, Schaalmühle 9, Schaliss 27, Kronshof 9.	
III. Wittenburg 11 974	1—2. Wittenburg 4301	Wittenburg 3622, Karft 251, Ziggelmark 142, Wölzow 106, Waschow 180.	
	3. Dusterbeck 430	Dusterbeck 14, Woez 166, Boddin 250.	

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
	4. Drönnewitz 837	Drönnewitz 183, Bentin 160, Fegetasch 31, Neukirchen 228, Döbbersen 146, Ra- guht 89.
	5. Boissow 668	Boissow 121, Neuhof 177, Hof u. Dorf Tessin 204, Bantin 166.
	6. Kogel 972	Kogel 289, Kölzin 192, Pamprin 146, Holz- krug 13, Nieknitz 67, Schaalfhof 15, Ca- min 250.
	7. Perdöhl 1035	Perdöhl 246, Lehsen 217, Wulfskuhl 71, Kützin 53, Körchow 206, Zühr 242.
	8. Bobzin 1222	Bobzin 278, Gr. Wolthof 40, Helm 180, Kl. Wolde 32, Vortsahl 52, Horst 129, Luckwitz u. Neu-Luckwitz 164, Schar- bow 217, Zapel 130.
	9. Dreilützow 720	Dreilützow 366, Püttelkow 250, Pogress 104.
	10. Dümmerhütte 1789	Perlin 274, Hof u. Dorf Dümmerstück 156, Dümmer 158, Dümmerhütte 370, Kowahl 41, Walsmühlen 239, Zülow 157, Schossin 145, Parum 249.
IV. Hagenow 15 189	1—2. Hagenow 4859	Hagenow 4088, Granzin 155, Bellevue 23, Sudenhof 59, Hagenower Heide 514, Friedrichshof 20.
	3. Schwaberow 943	Schwaberow 209, Toddin 211, Setzin 238, Ruhethal 33, Gramnitz 183, Grünenhof und Schmeerenberg 69.
	4. Pritzier 1020	Pritzier 337, Jesow 94, Schwechow 285, Clausenheim 24, Melkhof 280.
	5. Warlitz 987	Warlitz 291, Goldenitz 232, Neuenrode 72, Pätow 238, Pätower Steegen 154.
	6. Belsch 1272	Belsch 516, Redefin 471, Landgestüt 285.
	7. Kuhstorf 720	Kuhstorf 697, Eickhof 108, Suden Mühle 15.
	8. Strohkirchen 655	Strohkirchen 615, Jassnitz 40.
	9. Kirch-Jesar 1529	Kirch-Jesar 533, Moraas 544, Neu-Mühle 12, Klüsser Mühle 153, Viez 287.
	10. Kraack 1048	Kraack 441, Pulverhof 92, Rastow 515.
	11. Neu-Zachun 982	Neu-Zachun 353, Alt-Zachun 213, Hoort 416.
	12. Bakendorf 1174	Bakendorf 223, Presek 9, Hülseburg 98, Gammelín 394, Rotheckrug 24, Besendorf 99, Radelübbe 170, Bandenitz 144, Sand- krug 13.
V. Lübbtheen 4371	1—2. Lübbtheen 3007	Lübbtheen 2282, Quassel 224, Probst-Jesar 183, Trebs 186, Jessenitz 120, Auf der Lanck 12.
	3. Garlitz 746	Garlitz 424, Gudow 58, Brömsenberg 101, Langenheide 163.
	4. Lübbendorf 618	Lübbendorf 255, Bandekow 106, Gösslow 100, Ramm 157.
Physicat Gadebusch I. Dassow 6201	1—2. Dassow 3921	Dassow 1499, Harkensee 134, Poetenitz 116, Feldhusen 11, Volkstorf 78, Bencken- dorf 56, Alt- u. Neu-Vorwerk 384, Jo-

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
II. Klütz 3772	3. Neu-Greschen- dorf 1493	hannstorf 59, Wieschendorf 182, Wilms- torf 97, Tankenhagen 89, Rankendorf 160, Kaltenhof 57, Holm 34, Lütjenhof 94, Prieschendorf 97, Benediktenwerk 48, Flechtekrug 50, Barendorf 104, Rosen- hagen 73, Hof u. Dorf Mummendorf 203, Gr. u. Kl. Vogtshagen 225, Tramm 161. Neu - Greschendorf 83, Mallentin 152, Schmachthagen 85, Greschendorf 42, Moor 75, Gutow 98, Pohnstorf 58, Rog- genstorf 369, Grevenstein 77, Reppen- hagen 89, Weltzin 171, Roxin 194.
	4. Gr. Schwansee 787	Gr. Schwansee 168, Kl. Schwansee 63, Neuenhagen 49, Dönckendorf 79, Kalk- horst 270, Hof u. Dorf Broock 158.
	1—2. Klütz 2990	Klütz 1040, Hof u. Dorf Rethwisch 261, Grundshagen 118, Boltenhagen 126, Wiechmannsdorf 73, Nieder - Klütz 48, Tarnewitz 246, Borkenhagen 45, Arps- hagen 135, Bohlen 4, Kühlenstein 81, Goldbeck 92, Schloss Bothmer 25, Chri- stinenfeld 128, Oberhof 118, Oberklütz 26, Stellshagen 83, Hofzumfelde 68, Tarnewitzerhagen 56, Damshagen 150, Wohlenberg 67.
	3. Warnkenhagen 782	Warnkenhagen 193, Krummbroock 6, Elmenhorst 249, Haifhagen 30, Steinbeck 88, Kl. Pravtshagen 64, Hohen-Schön- berg 152.
III. Grevesmühlen 13 848	1—3. Greves- mühlen 5225	Grevesmühlen 4597, Gutow 53, Hofe 9, Santow 83, Grenzhausen 69, Poischower Mühle 7, Görstorf 331, Küssow 76.
	4. Bössow 788	Bössow 181, Thorstorfer Mühle 4, Ganten- beck 52, Neddenhagen 46, Parin 81, Grossen Hof 50, Niendorf 86, Wohlen- hagen 53, Thorsdorf 76, Rolofshagen 159.
	5. Hamberge 1188	Hamberge 148, Warnow 385, Hoikendorf 100, Eversdorf 40, Barendorf 103, Jamel 76, Hungersdorf 34, Degetow 100, Naschendorf 109, Hilgendorf 93.
	6. Köchelstorf 1312	Köchelstorf 89, Käselow 90, Tressow 82, Quaal 109, Luttersdorf 85, Scharisdorf 105, Beidendorf 106, Petersdorf 68, Saunsdorf 64, Grapenstieten 104, Rastorf 149, Neu-Saunsdorf 14, Gr. u. Kl. Kran- ckow 247.
	7. Dambeck 2109	Dambeck 442, Naudin 79, Insel Lieps 9, Neuhof 51, Bobitz 144, Dalliendorf 136, Moltenow 71, Neu- u. Alt-Meteln 551, Drispeth 261, Zickhusen 180, Gallentin 103.
	8. Rütting 1194	Rütting 208, Kastahn 142, Upahl 258, Die- drichshagen 145, Schildberg 98, Harms-

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern	
IV. Rehna 6223	9. Plüschow 784	hagen 142, Rütinger und Tesdorfer Steinfort 145, Fräulein-Steinfurt 56. Plüschow 187, Gr. Pravtshagen 184, Meyershof 59, Boienhagen 114, Friedrichshagen u. Griesenhof 124, Overhagen 8, Testorf 108.	
	10. Wotenitz 1248	Wotenitz 279, Börzow 220, Teschow 31, Questin 127, Bernstorf 151, Bonnhagen 62, Wilkenhagen 56, Sievershagen 189, Pieverstorf 59, Büttlingen 74.	
	1—2. Rehna 4376	Rehna 2467, Löwitz 109, Gletzow 167, Parber 57, Vietense 182, Othenstorf 127, Brützkow 159, Hof u. Dorf Nesow 206, Kalkberg 58, Warneckow 101, Bülow 353, Benzin 170, Strohkirchen 119, Wölschendorf 101.	
	3. Grambow 1378	Grambow 183, Blieschendorf 76, Kasendorf 95, Wedendorf 77, Jeese 66, Hanshagen 97, Hindenberg 140, Rambeel 112, Botelsdorf 125, Veelböken 121, Gr. u. Kl. Hundorf 182, Stresdorf 54, Köchelstorf 50.	
	4. Lübsee 469	Lübsee 68, Zehmen 48, Roduchelsdorf 100, Cordshagen 125, Törber 88, Volkenshagen 40.	
	V. Gadebusch 10 218	1—2. Gadebusch 3954	Gadebusch 2586, Buchholz 112, Holldorf 200, Landmühle 10, Paetrow 87, Passow 113, Güstow 138, Möllin 123, Jarmstorf 438, Bauhof 34, Wakenstädt 113.
		3. Gr. Eixen 1064	Gr. Eixen 85, Webelsfelde 133, Mühl-Eixen 154, Goddin 106, Seefeld 48, Wendelsdorf 120, Neu-Frauenmark 36, Frauenmark 107, Schönhof 128, Wendorf 13, Wüstenmark 140.
		4. Rosenow 1372	Rosenow 181, Vietlütbe 201, Benthof 53, Alt- u. Neu-Dragnh 223, Faulmühle 6, Brüsewitz 199, Rosenberg 26, Rosenhagen 117, Eulenkruge 9, Lützwow 176, Bleese 61, Käselow 120.
		5. Gr. Renzow 1000	Gr. Renzow 149, Kl. Renzow 85, Badow 201, Bergfeld 12, Söhring 58, Gr. u. Kl. Weltzin 269, Pokrent 226.
6. Alt-Steinbeck 905		Alt- u. Neu-Steinbeck 104, Stöllnitz 252, Rögwitz 67, Woidhof u. Fegetasch 31, Schönwolde 148, Krembz 147, Neuen- dorf 115, Alt-Pokrent 41.	
7. Gr. Salitz 705		Gr. Salitz 275, Kl. Salitz 133, Ganzow 208, Radegast 89.	
8. Kneese 456		Kneese 243, Sandfeld 81, Dutzow 132.	
9. Dorotheenhof 762		Dorotheenhof 32, Marienthal 66, Roggen- dorf 226, Kl. Thurow 33, Breesen 158, Weitendorf 21, Meezen 180, Steinmanns- hagen 46.	

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
Physicat Wismar		
I. Wismar A. 16 328	1—7. Wismar 16 328	Wismar 15 260, Flöte 42, Dammhusen 60, Müggenburg 39, Kritzower Burg 65, Grönings 25, Kluess 63, Papiermühle 8, Rothethor 20, Viereckenhof 22, Oevelgünne 8, Haffburg 28, St. Jacobshof 28, Lehnensruh 20, Carlsdorf 4, Lübsche Burg 23, Vor-, Mittel- u. Hinter-Wendorf 274, Rosenthal 41, Kritzow 106, Steffin 39, Rüggow 43, Kl. Woltersdorf 110.
	II. Wismar B. 13 882	1—2. Kirchdorf auf Poel 2167
	3. Neu-Jassewitz 2057	Neu-Jassewitz 34, Hohen-Wieschendorf 47, Beckerwitz 358, Eggerstorf 39, Zierow 218, Fliemstorf 42, Hoben 77, Gramkow 97, Landstorf 50, Wisch 13, Hohenkirchen 155, Wahrstorf 96, Gr. u. Kl. Walmstorf 161, Manderow 129, Proseken 42, Gaegelow 155, Weitendorf 122, Jassewitz 113, Stoffersdorf 109.
	4. Barneckow 885	Barneckow 195, Vogelsang 56, Wolde 61, Jamel 181, Zipphusen 23, Gr. Woltersdorf 80, Krönckenhagen 69, Zippfelde 18, Sternkrug 7, Gressow 195.
	5. Hof Mecklenburg 1645	Hof Mecklenburg 41, Hof u. Dorf Martensdorf 117, Klüssendorf 98, Metelsdorf 210, Schulenbrock 15, Rambow 132, Karow 195, Wietow 78, Kletzin 117, Petersdorf 33, Mödentin 111, Blumenhof und Dorf Mecklenburg 498.
	6. Niendorf 1256	Niendorf 149, Neu-, Gr. u. Kl. Stieten 192, Brusenbeck 7, Fichtenhusen 117, Loosten 206, Hoppenrade 90, Kleinen 333, Wend-Rambow 123, Glashagen 30, Friedrichshof 9.
	7. Hohen-Viecheln 1017	Hohen-Viecheln 572, Hädchenshof 6, Klee-kamp 88, Neu-Viecheln 26, Tarzow 77, Schimm 155, Moltow 93.
	8. Levezow 1132	Levezow 88, Schmackentin 113, Sellin 22, Greese 88, Krassow 129, Kahlenberg 65, Triewalk 196, Lübow 298, Masslow 133.
	9. Benz 1486	Benz 141, Warkstorf 94, Goldebee 144, Prensberg 39, Gamehl 125, Hornstorf 135, Kalsow 159, Rohlstorf 99, Kartlow 91, Steinhausen 131, Pölitz 12, Zarneckow 80, Steinhagen 82, Tatow 62, Neuendorf 92.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
III. Neu-Buckow 7909	10. Krusenhagen 1542	Krusenhagen 248, Gr. Strömckendorf 155, Farpen 146, Neu-Farpen 24, Neuburg 286, Hof u. Dorf Redentin 371, Fischkatzen 69, Gagzow 243.
	11. Robertsdorf 751	Robertsdorf 139, Dreveskirchen 102, Dameckow 43, Blowatz 119, Friedrichsdorf 105, Wodorf 195, Heidekatzen 48.
	1—2. Neu-Buckow 3148	Neubuckow 2000, Lehnenhof 80, Malpendorf 66, Jörnsdorf 184, Spriehusen 87, Buschmühlen u. Drüschow 80, Rackow 120, Tesmannsdorf u. Steinbrink 86, Panzow 93, Westenbrügge 115, Uhlenbrook 48, Krempin 189.
	3. Questin 1282	Questin 156, Bantow 193, Kl. Strömckendorf 97, Pepelow 120, Alt-Buckow 213, Stove 190, Hohen-Niendorf 104, Boiensdorf 188, Güstow 21.
	4. Moitin 843	Moitin 222, Zarfzow 70, Ravensberg 115, Kamin 174, Höltingsdorf 23, Neu-Poorsdorf 18, Wend.-Mulsow 98, Kirch-Mulsow 123.
	5. Biendorf 697	Biendorf 166, Zweedorf 221, Roggow 167, Vorwerk 28, Russow 135.
	6. Alt-Gaarz 693	Alt-Gaarz 165, Gr. u. Kl. Wustrow 213, Neu-Gaarz 85, Gaarzerhof 52, Garvmühlen 22, Blengow 156.
IV. Neukloster 6508	7. Nantrow 1246	Nantrow mit Caminshof 285, Lischow 161, Eichholz 11, Alt- u. Neu-Hageböck 123, Ilow 68, Vogelsang 56, Teschow 219, Clausdorf 115, Garvensdorf 104, Madsow 99.
	1—2. Neukloster 3947	Neukloster 1806, Kl. Warin 83, Lübbersdorf 223, Nakensdorf 39, Neu-Mühle 22, Pernick 207, Lüdersdorf 159, Neu-Käterhagen 133, Reinsdorf 183, Nepersdorf 161, Rügkamp 55, Zurow 167, Fahren 127, Ravensruh 78, Nevern 180, Neuhof 80, Tollow 131, Käterhagen 113.
	3. Glasin 1260	Glasin 255, Teplitz 60, Baebelin 143, Wakenendorf 81, Babst 181, Strameuss 93, Gr. Tessin 123, Züsow 251, Pinnowhof 68.
	4. Warnkenhagen 1301	Warnkenhagen 216, Langenstück 22, Poischendorf 69, Goldberg 57, Tüzen 53, Alt-Poorstorf 68, Pässe 120, Pustohl 119, Sophienholz 12, Gr. u. Kl. Gnemern 183, Hof u. Dorf Moltenow 157, Kl. Sien 166, Ulrikenhof 64.
V. Warin 5562	1—2. Warin 3545	Warin 1844, Pennewitz 251, Wilhelmshof 27, Mankmoos 205, Gr. u. Kl. Labenz 182, Graupenmühle 5, Weisse Krug 21, Bibow 100, Neuohf 134, Hasenwinkel 79, Nisbill 103, Jesendorf 103, Trams 117, Büschow 209, Eickelberg 160, Werderhof ?

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
Physicat Schwerin I. Schwerin A. 32 250	3. Qualitz 1503	Qualitz 318, Schependorf 63, Wendorf 145, Rothenmoor 56, Laase 106, Eickhof 114, Glambeck 78, Göllin u. Neu-Göllin 179, Bischofshagen e. Hermannshagen 110, Jabelitz 114, Gralow 43, Katelbogen 177.
	4. Flessenow 514	Flessenow 104, Rubow 120, Alt-Schlagsdorf 69, Ventschow 145, Daemelow 76.
	1—13. Schwerin 32 250	Schwerin 30 146, Schelfwerder 35, Sachsenberg 585, Lanckow 400, Ostorf 69, Görries 317, Püsserkrug 11, Zippendorf 132, Ostorferhals 154, Kaninchenwerder 6, Ziegelwerder 8, Kalkwerder 6, Göhren 16, Tannenhof 29, Ostorfer Kaserne 336.
	II. Schwerin B. 5466	1. Kl. Trebbow 894
2. Dalberg 1156		Dalberg 313, Schönfeld 213, Hof u. Dorf Drieberg 220, Cramon 105, Kramonshagen 94, Boeken 211.
3. Warnitz 667		Warnitz 271, Nienmark 64, Pingelshagen 87, Gottmannsförden 103, Eulenkrug 6, Wahrholz 8, Herrensteinfeld 128.
4. Kirchstück 1000		Kirchstück 127, Hundorf 153, Moorbrink 33, Seehof 77, Wickendorf 304, Barnerstück 120, Gr. u. Kl. Medewege 181.
III. Schwerin C. 10 164	5. Grambow 826	Grambow 279, Neu-Wandrum 64, Gr. Brütz 207, Charlottenthal 27, Neuhof 22, Gottesgabe 141, Wendischhof 86.
	6. Wittenförden 923	Wittenförden 732, Friedrichsthal 38, Wandrum 108, Neumühle 45.
	1. Zittow 892	Brahlstorf 198, Brahlstorfer Hütte 17, Cams 152, Zittow 276, Ahrensboeck 82, Rampe 110, Kleefeld 45, Pansdorf 12.
	2. Langen Brütz 560	Langen Brütz 189, Kamin mit Richenberger Mühle 55, Leezen 158, Görslow 158.
	3. Plate 1729	Plate 684, Consrade 251, Muess 227, Fähre 5, Peckatel 456, Rabensteinfeld 106.
	4. Banskow 1382	Banskow 917, Mirow 325, Neujamel 35, Friedrichsmoor 91, Hasenhäge 14.
	5. Wüstenmark 850	Wüstenmark 265, Fasanerie 12, Kl. Rogahn 236, Krebsförden 285, Haselholz 52.
	6. Pampow 1647	Pampow 619, Gr. Rogahn 334, Stralendorf 623, Buchholz 71.
	7. Kothendorf 607	Kothendorf 218, Krummbeck 71, Mühlenbeck 110, Warsow 208.
8. Sülsdorf 1152	Sülsdorf 402, Holthusen 268, Lehmkuhlen 247, Boldela 235.	
9. Uelitz 1345	Uelitz 385, Sülten 221, Lübesse 201, Ortkrug 43, Alt-Jamel 146, Goldenstedt 324, Achterfeld 25.	

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
IV. Crivitz 13 678	1—2. Crivitz 4055	Crivitz 3214, Rönckendorf 14, Barnin 303, Hof Barnin 137, Hof u. Dorf Zapel 365, Krudopp 15, Moorgarten 7.
	3. Pinnow 1120	Samelow 10, Weberin 49, Basthorst 91, Gneven 92, Godern 142, Pinnow 221, Vorbeck 91, Neu-Godern 49, Petersberg 140, Gaedebehn 99, Kladow 97, Reh- hagen u. Augustenhof 39.
	4. Demen 915	Kobande 65, Müggenburg 37, Wilhelms- hof 62, Buerbeck 22, Demen 380, Stieten 112, Dannhusen 10, Schönfeld 10, Venz- kow 154, Kölpin 63.
	5. Gr. Niendorf 1342	Gr. Niendorf 434, Runow 156, Prestin 312, Wameckow 160, Bülow 248, Sparower Mühle 32.
	6. Zolkow 890	Zolkow 350, Hof u. Neu-Grabow 130, Kladrum 295, Badegow 115.
	7. Goldenbow 1163	Goldenbow e. Neu-Ruthenbeck 295, Schön- berg 9, Friedrichsruh 316, Ruthenbeck 293, Wessin 155, Radepohl 95.
	8. Raduhn 1660	Raduhn 553, Matzlow 341, Garwitz 502, Damerow 146, Schlieven 118.
	9. Klincken 805	Klincken 643, Klinckener Mühle 14, Rusch 101, Göthen 39, Lewitz-Stör- Canal 8.
	10. Tramm 1065	Tramm 684, Bahlenhüschchen 132, Göhren 188, Settin 61.
	11. Sukow 663	Sukow 584, Zietlitz 79.
	Physicat Ludwigslust I. Dömitz 11 169	1—2. Dömitz 2959
3. Gr. Schmölen 1052		Kl. Schmölen 222, Gr. Schmölen 290, Polz 540.
4. Kaliss 885		Kaliss 417, Neu-Kaliss 427, Verklas 41.
5. Raddenfort 995		Raddenfort 162, Findenwirunshier 29, Heiddorf 319, Heidhof 57, Neu-Heidhof 196, Schlesin 66, Bockup 166.
6. Niendorf 570		Niendorf 370, Probst-Woos 18, Laupin 182.
7. Conow 1220		Conow e. Sülze 260, Grebs 316, Karenz 395, Malliss mit Braunkohlenwerk 249.
8. Woosmer 1037		Woosmer 500, Tews-Woos 510, Schlons- berge 27.
9. Göhren 851		Göhren 410, Malk 171, Neu-Göhren 158, Liepe 112.
10. Vielank 1620		Vielank 486, Jabel 430, Neu - Jabel 198, Quast 84, Hohen-Woos 201, Volzrade 97, Benz 99, Eriest 25.
II. Grabow 12 987		1—2. Grabow 4653

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
	3. Boeck 1063	Boeck 252, Grittel 208, Gorlosen 245, Strassen 176, Neuhof 50, Stuck 132.
	4. Dadow 338	Dadow 339, Wanzlitz 293, Semmerin 147, Kastorf 59.
	5. Prislich 1075	Prislich 340, Beckentin 109, Marienhof 12, Kremmin 301, Neese 202, Kolbow 111.
	6. Balow 612	Balow 345, Werle 219, Buchhorst 14, Hühnerland 34.
	7. Dorf Dambeck 1003	Dorf Dambeck 516, Hof Dambeck 143, Kluess 344.
	8. Brunow 688	Brunow 420, Platschow 101, Pampin 167.
	9. Ziegendorf 744	Ziegendorf 339, Löcknitz 30, Drephal 260, Bauerkuhl 65.
	10. Möllenbeck 581	Möllenbeck 204, Horst 46, Zierzow 291, Menzendorf 40.
	11. Karstädt 987	Karstädt 437, Neu-Karstädt 433, Guritz 117.
	12. Muchow 743	Muchow 656, Repzin 87.
III. Ludwigslust 18 896	1—3. Ludwigslust 7321	Ludwigslust e. Kleinow 6269, Techentin 857, Dreenkrögen 195.
	4. Gr. Laasch 1170	Gr. Laasch 1019, Kl. Laasch 151.
	5. Bresegard 954	Bresegard 422, Glaisin 532.
	6. Göhlen 662	Göhlen 448, Lauck Mühle 11, Horn- katen 203.
	7. Warlow 1455	Warlow 606, Kummer 601, Weselsdorf 132, Niendorf 116.
	8. Hof Bresegard 1204	Hof Bresegard 655, Dorf Bresegard 29, Gr. Krams 520.
	9. Picher 921	Picher 921.
	10. Alt-Krenzlin 1663	Alt-Krenzlin 437, Neu-Krenzlin 224, Krenz- liner Hütte 152, Kl. Krams 322, Loosen 528.
	11. Leussow 653	Leussow 518, Menckendorf 135.
	12. Alt-Lüblow 1821	Alt-Lüblow 580, Neu-Lüblow 262, Fahr- binde 261, Wöbbelin 523.
	13. Eldena 1072	Eldena 979, Altona 30, Krohn 53, Eulen- krug 6, Bellevue 4.
IV. Neustadt 7709	1. Neustadt 2353	Neustadt 1659, Sünderhorst 53, Schleusen- wärtergeh. II. 3, Tuckhude 32, Krons- kamp 114, Hohenwisch 183, Neuhof 185, Kiez 111, Fr.-Franzkanal I. 13.
	2. Dütschow 1014	Dütschow 363, Alt-Brenz 318, Neu- Brenz 333.
	3. Spornitz 971	Spornitz 971.
	4. Blievenstorf 957	Blievenstorf 757, Steinbeck 167, Wabel 33.
	5. Stolpe 1043	Stolpe 405, Gr. u. Kl. Godems 368, Bar- kow 181, Granzin 89.
	6. Neu-Herzfeld 1371	Neu-Herzfeld 127, Karenzin 244, Wulf- sahl 392, Stresendorf 180, Poltenitz 101, Herzfeld 327.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
Physicat Parchim		
I. Parchim 15 186	1—4. Parchim 10 173	Parchim mit Brunnen u. Ziegelei 9063, Markower Mühle 7, Schalentiner Mühle 8, Rom 235, Paarsch 121, Möderitz 76, Neuhof 83, Damm 193, Slate 299, Kieckindemark 88.
	5. Kossebade 1264	Kossebade 403.
	6. Domsühl 988	Domsühl 325, Severin 154, Dargelütz 124, Hof u. Dorf Bergerade 107, Zieslütze 167, Sophienhof 5, Malchow 102, Voigtsdorfer Mühle 4.
	7. Siggelkow 799	Siggelkow 447, Neuburg 50, Zachow 76, Tessenow 17, Mühlenberg 56, Poitendorf 53.
II. Lübz 10 625	8. Marnitz 1238	Marnitz 684, Jarchow 83, Malow u. Malower Mühle 120, Neumühle 12, Lepzin 45, Meierstorf 134, Ruhn 44, Polnitz 116.
	9. Suckow 724	Suckow 399, Drehneckow 116, Porepp 61, Mentin 85, Griebow u. Griebower Mühle 63.
	1—2. Lübz 3771	Lübz 2647, Bauhof 49, Ruthen 102, Werder 270, Beckendorf 77, Lutheran 230, Gischow 226, Alt- u. Neu-Bolzlin 170.
	3. Benzin 779	Benzin 362, Kritzow 97, Karbow 320.
	4. Granzin 1500	Granzin 477, Tannenhof 71, Benthen 158, Lindenbeck 106, Greven 149, Lancken 199, Muschwitz 84, Stralendorf 256.
	5. Passow 1397	Passow 165, Welzin 158, Charlottenhof 31, Weisin 108, Brüz 126, Grambow 131, Diestelow c. Neuhof 263, Kressin 93, Zahren 122, Gallin 200.
	6. Broock 942	Broock 321, Wessentin 177, Kuppentin 163, Barckow 281.
	7. Kreien 750	Kreien 458, Kl. Panckower Mühle 10, Wilsen 126, Darz 57, Wahlstorf 99.
	8. Burow 679	Burow 371, Kl. Niendorf 111, Gr. Panckow 197.
	9. Vietlütze 807	Vietlütze 316, Schlemmin 115, Sandkrug 16, Dammerow 91, Quastin 41, Retzow 228.
III. Plau 8135	1—2. Plau 4316	Plau 4114, Appelburg 10, Gaarz 71, Quetzin 76, Klebe 41, Lalchow 104.
	3. Gnevsdorf 887	Gnevsdorf 364, Ganzlin 153, Twietfort 30, Dresenower Mühle 9, Reppentin 94, Dorf Wangelin 237.
	4. Plauerhagen 849	Plauerhagen 329, Hof Malchow 138, Zarchlin 135, Daschow 103, Penzlin 144.
	5. Carow 788	Carow 451, Kl. Wangelin 101, Leisten 127, Redewisch 22, Hahnenhorst 23, Grüne Jäger 7, Hütte 57.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern	
IV. Goldberg 5128	6. Wend.-Priborn 1295	Wendisch-Priborn 733, Neu-Stuer 159, Altenhof 193, Stuersche Hintermühle 26, Tönchow 39, Dammwolde 125, Wunderfeld 20.	
	1—2. Goldberg 3149	Goldberg 2986, Medow 337, Finkenwerder 26.	
	3. Wend.-Waren 837	Wendisch-Waren 279, Woosten 151, Kl. u. Neu-Poserin 173, Sandhof 124, Grüne Jäger 10, Theerofen 67, Gr. Poserin 33.	
	4. Langenhagen 603	Langenhagen 373, Hagen 38, Angzin 157, Steinbeck 35.	
V. Dobbertin 4350	5. Herzberg 539	Herzberg 225, Lenschow 115, Seelstorf 199.	
	1. Dobbertin 1225	Dobbertin 622, Kläden mit Neuhof 118, Spendin 50, Jellen 44, Schwinz 74, Kirch-Kogel 117, Dobbin 160, Kleisten 40.	
	2. Techentin 479	Techentin 234, Zidderich 154, Vimfow 91.	
	3. Mestlin 808	Mestlin 346, Ruest 317, Mühlenhof 90, Kadow 55.	
	4. Below 574	Below 364, Dinnies 81, Kl. Pritz 78, Schlowe 51.	
Physicat Bützow	5. Lohmen 1264	Lohmen 253, Altenhagen 102, Niehagen 46, Oldendorf 162, Garden 92, Lähnwitz 22, Suckwitz 150, Gr. u. Kl. Breesen 220, Wendorf 8, Woserin mit Hohenfelde 203, Rothbeck 6.	
	I. Brüel 6344	1—2. Brüel 4048	Brüel 2277, Friedrichswalde 37, Tempzin 117, Blankenberg 99, Penzin 106, Wipersdorf 82, Langen-Jarchow 253, Zahrendorf 364, Hof Brüel 3, Thurow 147, Nutteln 62, Golchen 115, Hütthof 3, Necheln 63, Kaarz 116, Weitendorf 116, Sülten 88.
		3. Holzendorf 1181	Holzendorf 88, Zaszendorf 98, Müsselmow 173, Gustävel 188, Schönlage 107, Jülchendorf 301, Wendorf 115, Kritzow 111.
		4. Buchholz 1115	Buchholtz 78, Kl. Jarchow 43, Neu-Schlagsdorf 212, Retchendorf 150, Holdorf 91, Tessin 109, Liessow 110, Kuhlen 91, Häven 64, Keez 138, Klappenkrug 29.
		II. Sternberg 6254	1—2. Sternberg 3717
3. Witzin 1315	Witzin 475, Neue Krug 12, Zülów 122, Mustin 214, Ruchow 122, Lübzín 140, Loiz 109, Rosenow 121.		
4. Dabel 1222	Dabel 489, Kukuk 176, Holzendorf 33, Gägelow 126, Rothenmühle 10, Borkow 179, Turloff 15, Hohen-Pritz 194.		

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern	
III. Bützow 16 121	1—3. Bützow 6029	Bützow 5192, Neuendorf 183, Dreiberger 407, Steinhagen 51, Pustohl 107, Vier- burg 11, Wolken 78.	
	4. Zeplin 638	Zeplien 429, Schwiesow 209.	
	5. Oettelin 1148	Oettelin 381, Augustenruh 92, Goldewin 175, Neu-Goldewin 43, Mistorf 183, Kassow 142, Kambs 132.	
	6. Parkow 848	Parkow 179, Horst 61, Friedrichshof 41, Passin 206, Langen- u. Kurzen-Trechow 361.	
	7. Selow 853	Selow 338, Tatschow 162, Gr. u. Kl. Belitz 313, Boldensdorf 41.	
	8. Jürgenshagen 1466	Jürgenshagen 382, Reinstorf 116, Neuen- kirchen 83, Wokrent 138, Hohen-Luckow 262, Steinhagen 132, Behrendshagen 124, Gr. u. Kl. Gischow 194, Dolglas 35.	
	9. Penzin 433	Penzin 239, Viezen 194.	
	10. Bernitt 1245	Bernitt 601, Neu-Bernitt 189, Moisal 125, Moorhagen 26, Hermannshagen 110, Schlemmin 166, Neu-Schlemmin 28.	
	11. Rühn 917	Rühn 475, Baumgarten 442.	
	12. Zernin 911	Zernin 458, Peetsch 63, Diedrichshof 87, Schlockow 53, Warnow 250.	
	13. Tarnow 1633	Tarnow 676, Langensee 72, Zibühl 148, Boitin 216, Grünshagen 87, Prützen 124, Karcheez 145, Mühlengeez 102, Dreez 63.	
	IV. Kröpelin 11 005	1—2. Kröpelin 3984	Kröpelin 2542, Hof, Ober- und Nieder- Steffenshagen 498, Diedrichshagen 116, Jennowitz 85, Hundeshagen 13, Boldens- hagen 119, Hanshagen 9, Körchow 88, Sandhagen 107, Detershagen 128, Schmade- beck 154, Brusow 125.
		3. Brunshaupten 1719	Brunshaupten 586, Meschendorf 56, Bastorf 234, Kägsdorf 178, Arendsee 255, Fulgen 11, Kl. u. Hinter-Bollhagen 222, Wittenbeck 177.
4. Westhof 809		Westhof 27, Mechelsdorf 95, Hohen-Nien- dorf 104, Wendelstorf 53, Wischuer 195, Wiechmannsdorf 100, Büttelkow 88, Horst 25, Gersdorf 100, Harmshagen 17.	
5. Alt-Karin 1206		Alt-Karin 218, Neu-Karin 149, Danne- borth 105, Rosenhagen 69, Gr. u. Kl. Nienhagen 175, Bolland 51, Parchow 304, Altenhagen 137.	
6. Lüningshagen 1002		Lüningshagen 79, Retschow 399, Hof u. Dorf Reinshagen 260, Püschow 74, Gr. u. Kl. Siemen 142, Einhusen 48.	
7. Satow 1377		Satow 785, Hof u. Dorf Rederank 116, Gerdshagen 169, Horst 32, Mickenhagen 111, Radegast 164.	
8. Heiligenhagen 908		Heiligenhagen 372, Gorow 137, Claus- dorf 59, Gr. u. Kl. Bölekw 340.	

4*

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
V. Doberan 9937	1—3. Doberan 5390	Doberan 3905, Neumühle 8, Altenhof 121, Bollbrücke 11, Hohenfelde 298, Glas- hagen 256, Stülow 118, Baden-Mühle 8, Reddelich 298, Brodhagen 186, Vorder- Bollhagen 145, Heiligen Damm 34.
	4. Neu-Rethwisch 989	Neu-Rethwisch 99, Rethwisch 367, Börger- ende 410, Steinbeck 76, Kammerhof 37.
	5. Lichtenhagen 1400	Lichtenhagen 384, Nienhagen 226, Elmen- horst 463, Kl. Lichtenhagen 87, Admanns- hagen 240.
	6. Bargeshagen 1290	Bargeshagen 248, Rabenhorst 79, Sievers- hagen 265, Lambrechtshagen 240, Bartens- hagen 245, Allershagen 157, Mönck- wedden 11, Vorwedden 45.
	7. Hastorf 868	Hastorf 179, Hütten 25, Parkentin 274, Neuhof 8, Konow 77, Bliesekow 62, Hanstorf 105, Ivendorf 138.
	Physicat Güstrow	
	I. Laage 9419	1—2. Laage 3849
3. Gr. Potrems 618		Gr. Potrems 154, Kl. Potrems 11, Kossow 85, Wendorf 34, Dolgen 92, Prisanne- witz 138, Scharstorf 104.
4. Camin 972		Camin 357, Prangendorf 147, Depersdorf 65, Eickhof 23, Depzower Mühle und Damm 25, Teschow 120, Goritz 87, Trotzenburg 8, Alt- u. Neu-Kätwin 140.
5. Weitendorf 1386		Weitendorf 305, Striesdorf 166, Levken- dorfer Woland 25, Levekendorf 136, Kritzkow 382, Zehlendorf 154, Siemitz 146, Weitendorfer Woland 72.
6. Lissow 709		Lissow 311, Subzin 110, Rossewitz 84, Korleput 25, Recknitz 80, Knegendorf 99.
7. Dieckhof 798		Dieckhof 183, Schweetz 125, Lissow 93, Striesenow 127, Drörlitz 181, Lünings- dorf 89.
8. Prebberede 1087		Prebberede 203, Grieve 44, Rensow 173, Vietschow 192, Belitz 145, Jahmen 134, Kl. Bützin 60, Neu-Heinde 126, Neue- krug 10.
II. Güstrow A.		1—6. Güstrow 12 643

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
III. Güstrow B. 4525	1. Sarmstorf 1303	Sarmstorf 213, Lüssow 181, Karow 80, Strenz 189, Käselow 89, Neu-Mühle 18, Kuhs 222, Bredentin 126, Suckow 185.
	2. Vietgest 855	Vietgest 271, Ahrensberg 6, Gremmelin 220, Reinshagen 121, Nienhagen 118, Hütte 15, Schwiggerow 104.
	3. Kirch-Rosin 1044	Kirch-Rosin 265, Mühl-Rosin 227, Klüss 87, Hoppenrade 158, Bellin 244, Steinbeck 57, Derwinkel 6.
	4. Badendieck 1323	Badendieck 236, Gutow 156, Ganzkow 195, Braunsberg 106, Zehna 245, Neuhof 99, Bölekw 286.
IV. Güstrow C. 2522	1. Gülzow 612	Gülzow 190, Parum 56, Wilhelminenhof 112, Boldebeck 254.
	2. Mierendorf 919	Mierendorf 159, Plaaz 88, Zapkendorf 90, Wendorf 116, Neu-Zierhagen 15, Kussow 59, Glasewitz 141, Dehmen 92, Spotendorf 159.
	3. Gr. Upahl 991	Gr. Upahl 148, Kl. Upahl 146, Gerdshagen 250, Hägerfelde 109, Tieplitz 84, Lenzen 67, Bolz 146, Schönwolde 41.
V. Krakow 4800	1—2. Krakow 2695	Krakow 2025, Gr. u. Kl. Tessin 162, Reimersshagen u. Louisenhof 108, Rumkogel 82, Alt- u. Neu-Sammit 154, Bossow 85, Möllen 70, Grüne Jäger 9.
	3. Serrahn 898	Serrahn 296, Wilsen 113, Wilsershütte 63, Kuchelmiss 177, Ahrenshagen mit See-grube 151, Hinzenhagen 98.
	4. Dersentin 333	Dersentin 154, Bansow 95, Lübsee 179, Grünenhof 5.
	5. Kl. Grabow 874	Gr. Grabow 172, Charlottenthal 114, Blechernkrug 10, Kl. Grabow 103, Koppelow 156, Striggow 83, Kölln 31, Lüdershagen 106, Marienhof 44, Augustenberg 48, Wildfang 7.
	Physicat Rostock	
I. Schwaan 9828	1—2. Schwaan 4969	Schwaan 3847, Niendorf 131, Göldenitz 108, Neu-Rukieten 69, Wieck 84, Vorbeck 233, Wiendorf 279, Zeez 178, Hof Werle 40.
	3. Gr. Grenz 943	Gr. Grenz 165, Kl. Grenz 151, Letschow 242, Bandow 148, Bröbberow 107, Matersen 130.
	4. Buchholz 1613	Buchholz 293, Fahrenholz 162, Nienhusen 124, Pölchow 247, Wahrstorf 127, Huckstorf 81, Ziesendorf 236, Broockhusen 70, Benitz 173.
	5. Damm 1058	Damm 115, Niex 129, Kavelstorf 326, Viegeln 124, Klingendorf 156, Reez 208.
	6. Hohen-Sprenz 1245	Hohen-Sprenz 403, Kl. Sprenz 82, Friedrichshof 56, Dudinghausen 42, Rukieten 188, Neu-Mistorf 79, Kankel 170, Sabel 225.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
II. Ribnitz 11 123	1—2. Ribnitz 4677	Ribnitz 4195, Kloster Ribnitz 64, Pass 4, Einhusen 9, Wilmshagen 37, Petersdorf 142, Neuhof 152, Alte Heide 74.
	3. Tressentin 407	Tressentin 104, Carlewitz 71, Freudenberg 78, Hinrichsdorf 67, Bookhorst 87.
	4. Bartelshagen 769	Bartelshagen 498, Kuhlrade 155, Rockhorst 15, Emckenhagen 101.
	5. Blankenhagen 839	Rostocker Wulfshagen 130, Blankenhagen 575, Mandelshagen 134.
	6. Willershagen 670	Willershagen 271, Benckenhagen mit Landkrug 233, Gelbensande 166.
	7. Klockenhagen 905	Klockenhagen 486, Neue Heide 40, Borg 57, Hirschburg 203, Hof u. Dorf Körkwitz 119.
	8. Graal 259	Graal 115, Müritz 92, Kl. Müritz 10, Torfbrücke 42.
	9. Dierhagen 863	Dierhagen 524, Dänendorf 295, Bollhagen 11, Niehusen 33.
	10. Wustrow 1734	Wustrow 1152, Altenhagen 411, Nienhagen 148, Barnsdorf 23.
	III. Rostock A. 20 538	1—8. Rostock $\frac{37\ 002}{2} = 18\ 501$
9. Warnemünde 2037		Warnemünde 1764, Diedrichshagen 215, Schnatermannskaten 32, Markgrafenheide 26.
IV. Rostock B. 18 501	1—8. Rostock $\frac{37\ 002}{2} = 18\ 501$	Fähre 11, Rostock $\frac{36\ 967}{2} = 18\ 483$, Damerow 24.
V. Rostock C. 3916	1. Bentwisch 1204	Bentwisch 334, Dierckow 153, Goorstorf 46, Rickdahl 108, Gr. u. Kl. Kussewitz 219, Albertsdorf 72, Harmsdorf 66, Bartelsdorf mit Neu- u. Kl. Bartelsdorf 186.
	2. Lütten-Klein 627	Lütten-Klein 130, Gr. Klein 305, Schmarl 88, Evershagen 99, Warnorande 5.
	3. Mittel-Rövershagen 829	Mittel-Rövershagen 330, Nieder- u. Ober-Rövershagen 201, Hinrichshagen 219, Landkrug 7, Stuthof 72.
	4. Volkeshagen 320	Volkeshagen 213, Poppendorf u. Finckenberg 107.
	5. Kessin 936	Kessin 309, Kassebohm 80, Roggentin 140, Kösterbeck 112, Beselin 102, Dischley 5, Hohen-Schwarfs 113, Gragetopshof 75.
VI. Rostock D. 2523	1. Barnstorf 757	Gr. u. Kl. Schwass 275, Barnstorf 215, Kayen-Mühle 11, Friedrichshöhe 12, Bramow 80, Schutow 93, Marienehe 71.
	2. Vogtshagen 378	Vogtshagen 243, Cordshagen 59, Bussewitz 76.
	3. Thulendorf 695	Thulendorf 363, Offenhäven 28, Rothbeck 30, Steinfeld 135, Fiensdorf 125, Hohenfelde 14.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
VII. Rostock E 5246	4. Göldenitz 663	Göldenitz 221, Neu-Kockendorf und Hohen Gubckow 155, Lieblingshof 125, Petschow 162.
	1. Hinrichsdorf 1446	Gehlsdorf 532, Toitenwinkel 163, Krummendorf 226, Hinrichsdorf 229, Oldendorf 19, Petersdorf 80, Peez 54, Nienhagen 87, Häschendorf 56.
	2. Mönchhagen 443	Mönchhagen 353, Jürgeshof 17, Purkshof 51, Heidekrug 22.
	3. Pastow 786	Pastow 215, Hedwigshof 11, Neuendorf 93, Brodersdorf 131, Ikendorf 99, Fresendorf 140, Teschendorf 97.
	4. Dummerstorf 909	Dummerstorf 222, Kl. Dummerstorf u. Krug 31, Waldeck 25, Neu-Gribnitz 142, Bandelsdorf 130, Godow 42, Kl. Schwarfs 34, Schlage 170, Pankelow 113.
Physicat Gnoien I. Tessin 8327	5. Biestow 1662	Biestow 254, Kritzemow 175, Wilsen 221, Staebelow 319, Gr. u. Kl. Stove 197, Niendorf 130, Papendorf 167, Sildemow 141, Sandkrug 17, Dalwitzenhof 41.
	1—2. Tessin 3952	Tessin 2728, Christianenhof 8, Reddershof 68, Wolfsberger Mühle 11, Helmstorf 85, Kleinhof 16, Stormsdorf 60, Vieren 11, Zarnewan 196, Vilz 136, Kowal 178, Neuhof 58, Selpin 112, Drüsewitz 146, Vogelsang 39, Wohrenstorf 38, Weitendorf 125, Kl. Tessin 48.
	3. Sanitz 1554	Sanitz 346, Gr. u. Kl. Freienholz 55, Repplien 106, Wendfeld 63, Barkvieren 59, Neu-Sanitz 18, Meierei u. Oberhof 1, Teutendorf 103, Horst 35, Vietow 138, Niekrenz 193, Wolfsberg 31, Wehendorf 22, Kl. Wehendorf 9, Gr. u. Kl. Lüsewitz 358, Wüsthof 10, Bohmstorf 7.
	4. Liepen 850	Liepen 128, Neuhof 58, Grammow 194, Alt- u. Neu-Stassow 122, Thelkow 218, Starckow 93, Sophienhof 37.
	5. Lühburg 948	Lühburg 112, Samow 179, Basse 61, Duckwitz 57, Strietfeld 76, Gottesgabe 59, Neu-Nieköhr 93, Repnitz 121, Nustrow 190.
	6. Walkendorf 1023	Walkendorf 357, Dorotheenwalde 24, Kl. u. Gr. Dalwitz 234, Stechow 52, Wesselstorf 92, Friedrichshof 61, Woltow 151, Wilhelmshof 33, Wilhelminenhof 19.
II. Sülze 8934	1. Marlow 2127	Marlow 1846, Brunstorf 55, Fahnenhaupt 60, Schulenberg 138, Kanneberg 28.
	2—3. Sülze 3486	Sülze 2527, Redderstorf 142, Kneese 128, Kuckstorf 100, Schabow 110, Langsdorf 154, Eichenthal 25, Nütschow 110, Böhlendorf 190.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
III. Gnoien 7284	4. Brückendorf 921	Brückendorf 255, Kloster Wulfshagen 146, Poppendorf 92, Allersdorf 93, Alt- u. Neu-Guthendorf 124, Alt-Steinhorst 81, Janckendorf 130.
	5. Gresenhorst 1648	Gresenhorst 497, Volkshagen 394, Billenhagen 13, Dänschenburg 287, Carlsruhe 48, Neu-Steinhorst 43, Wöpekendorf 148, Dammerstorf 105, Wendorf 68, Neu-Wendorf 45.
	6. Kölzow 752	Kölzow 140, Grüneheide 11, Neu-Dammerstorf 16, Dettmannsdorf 85, Gnewitz 96, Stubbendorf 66, Emckendorf 117, Duden- dorf 204, Klappe 17.
	1—2. Gnoien 4350	Gnoien 3474, Friedrichshof 6, Bobbin 154, Warbelow 87, Gr. u. Kl. Nieköhr 216, Dölitz 180, Kranichshof 42, Schlutow u. Fürstenhof 191.
	3. Baebelitz 1132	Wasdow 186, Quitzenow 170, Viecheln 221, Lübchin 191, Tangrim 109, Breesen 106, Carlsthal 60, Baebelitz 89.
IV. Dargun 7110	4. Kl. Lunow 840	Kl. Lunow 74, Gr. Lunow 109, Holz-Lüb- chin 53, Boddin 143, Neu-Boddin 21, Alt- u. Neu-Vorwerk 251, Stierow 110, Granzow 79.
	5. Jördensdorf 962	Jördensdorf 308, Remlin 209, Schwastorf 145, Poggelow 153, Pohnstorf 19, Marien- hof 98, Mühlenhof 30.
	1—2. Dargun 3253	Dargun 2278, Lehnenhof 115, Dörgelin 261, Alte Bauhof 128, Wagun 77, Kützer- hof 92, Aalbude 9, Glasow 293.
	3. Damm 960	Damm 204, Alt- u. Neu-Panneckow 168, Lüchow 100, Alt-Kalden 221, Klever- hof 128, Kämmerich 139.
	4. Zarneckow 996	Zarneckow 194, Neu-Bauhof 55, Levin 258, Upost 202, Warrenzin 95, Wolkow 116, Levin-Werder 58, Deven-Antheil 8.
Physicat Malchin I. Teterow 17 067	5. Bruderstorf 885	Bruderstorf 469, Alt- u. Neu-Darbein 258, Barlin 158.
	6. Stubbendorf 1016	Stubbendorf 253, Gr. u. Kl. Methling 406, Finckenthal 357.
	1—3. Teterow 7313	Hohenholz 16, Abgegrabenfelde 5, Born- mühle 8, Pampow 129, Niendorf 145, Grambow 125, Glasow 139, Teterow 5646, Grube 20, Buckow 69, Bristow 134, Hohen-Demzin 199, Hohen-Mistorf 159, Hagensruhm 29, Teschow 249, Alt- u. Neu-Sührckow 212, Heide 10.
4. Gr. Wockern 2104	Gr. Wockern 650, Kl. u. Neu-Wockern 287, Vogelsang 176, Bergfeld 52, Mamerow 328, Klaber 153, Nienhagen 289, Gr. u. Kl. Köthel 169.	

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
	5. Gr. Roge 1268	Gr. Roge 320, Kl. Roge 114, Mieckow 91, Appelhagen 84, Bartelshagen 107, Dalkendorf 83, Zierstorf 119, Rachow 291, Wotrum 62.
	6. Wattmannshagen 1623	Wattmannshagen 172, Hohenfelde 67, Friedrichshagen 22, Lalendorf 230, Raden 240, Niegleve 120, Roggow 140, Schlieffenberg 180, Tolzin 103, Pölitz 227, Krassow 122.
	7. Kirch - Grubenhagen 1670	Kirch-Grubenhagen 291, Schloss Grubenhagen 114, Bülow 152, Schorssow 148, Gr. u. Kl. Luckow 219, Ziddorf 168, Peenhäuser 120, Steinhagen 57, Hallalit 170, Vollrathsrube 79, Gr. u. Kl. Rehberg 152.
	8. Görzhausen 777	Görzhausen c. Burgschlitz u. Karstorf 155, Rothspalk 167, Carlsdorf 49, Langhagen 49, Krevtsee 16, Bockholt 35, Barz 100, Carlshof 104, Tessenow 102.
	9. Matgendorf 2312	Matgendorf 206, Schlakendorf 64, Schrödershof 85, Halsberg 8, Rabenhorst 42, Gr. Wüstenfelde 189, Gr. Bützin 89, Schwetzin 144, Schwiessel 194, Gottin 202, Warnckenhagen 145, Perow 35, Tellow 159, Tenze 74, Amalienhof 74, Hessenstein 29, Todendorf 148, Thürekow 243, Hoh. Schlitz 2, Levetzow 180.
II. Neukalen 5249	1—2. Neukalen 3159	Salem 95, Gorschendorf 127, Neukalen 2448, Gülitz 33, Franzensberg 25, Schlakendorf 124, Warsow 231, Schönenkamp 76.
	3. Lelkendorf 617	Lelkendorf 185, Schorrentin 144, Schwarzenhof 100, Sarmstorf 76, Karnitz 112.
	4. Küsserow 702	Küsserow 273, Rey 203, Gehmckendorf 174, Kl. Wüstenfelde 52.
	5. Kl. Marckow 771	Kl. Marckow 65, Gr. Marckow 192, Ludwigsdorf 25, Pohnstorf 112, Suckow 213, Klenz 164.
III. Malchin A. 8127	1—3. Malchin 6164	Malchin 6075, Jägerhof 7, Krebsmühle 8, Pisede mit Ziegelei u. Chausseehaus 42, Vietzenhof 6, Jettenschhof 26.
	4. Remplin 802	Remplin 303, Alt- u. Neu-Pannsdorf 187, Forsthof 12, Retzow 164, Wendischhagen 136.
	5. Gielow 1161	Gielow 1138, Hinrichsfelde 23.
IV. Malchin B. 3126	1. Basedow 1060	Basedow 429, Neu-Basedow 49, Gessin 314, Neuhäuser 57, Seedorf 211.
	2. Faulenrost 1002	Faulenrost 335, Demzin 197, Liepen mit Liepener Theerofen 125, Christinenhof 91, Rittermannshagen 254.
	3. Schwinkendorf 1064	Schwinkendorf 263, Langwitz 132, Lupendorf 146, Tressow 195, Hinrichshagen 119, Levensdorf 209.

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern
V. Stavenhagen 12 395	1—2. Stavenhagen 3174	Stavenhagen 2784, Stavenhagen Amt mit Vosshütte 44, Stavenhof 61, Stavenhagen Amtsbrink 285.
	3. Gülzow 1279	Gülzow 610, Scharpzwow 146, Kölpin 74, Neue Bauhof 63, Pribbenow 345, Scharpzwow Forsthof 41.
	4. Weitendorf 1979	Weitendorf 106, Basepohl 285, Zolckendorf 174, Ivenack 455, Klockow 152, Friedrichshof 35, Grischow 180, Wackero 85, Ritzerow 386, Goddin 121.
	5. Borgfeld 1149	Borgfeld 146, Tüzen 92, Kriesow 126, Markow 131, Fahrenholz 190, Hüttenhof 20, Gützkow 136, Adamshof 58, Röckwitz 145, Zwiedorf 105.
	6. Kastorf 780	Kastorf 263, Wolde 29, Galenbeck 169, Carlshof 14, Rosenow 206, Knorrendorf mit Mannhagen 99.
	7. Sülten 852	Sülten 533, Krummsee 101, Briggow 218.
	8. Kittendorf 883	Kittendorf 411, Mittelhof 105, Jürgensdorf 279, Vossshagen 40, Oevelgünde 48.
	9. Varchentin 1048	Varchentin 295, Carolinenhof 176, Clausdorf 98, Deven 166, Sorgenlos 103, Bredenfelde 210.
	10. Lehsten 1251 (1577)	Lehsten 570, Gr. Varchow 225, Gr. und Kl. Kraase 230, Möllenhagen 226, Kavelstorf ? (326).
	VI. Penzlin 10 995	1—2. Penzlin 4124
3. Peckatel 615		Peckatel 181, Jennihof 63, Brustorf 123, Peutsch 22, Kl. Vielen 170, Hartwigshof 56.
4. Liepen 288		Liepen 70, Adamsdorf 96, Pieverstorf 73, Langhagen 49.
5. Ankershagen 832		Ankershagen 211, Rumpshagen 203, Friedrichsfelde 91, Zahren 159, Ulrichshof 43, Friederikenshof 12, Dambeck 113.
6. Bocksee 688		Bocksee 56, Gr. u. Kl. Dratow 302, Klockow 43, Rethwisch 94, Wendorf 134, Freidorf 32, Bornhof 27.
7. Kl. Luckow 989		Kl. Luckow 118, Gr. Luckow 145, Carlstein 37, Puchow 85, Gr. u. Kl. Flotow 306, Marin 237, Kl. Varchow 61.
8. Mölln 1391		Mölln 223, Gr. u. Kl. Helle 391, Gaedebehn 131, Kleth 196, Wrodow 107, Buchholz 60, Lapitz 167, Lüdershof 116.
9. Luplow 694		Luplow 205, Karlshof 36, Tarnow 187, Schwandt 182, Vossfeld 80, Marienhof 4.
10. Breesen 1095		Breesen 272, Woggersin 167, Kalübbe 142, Neuhof 26, Chemnitz 228, Pinnow 210, Friedrichsruh 50.
11. Mallin 279		Mallin 168, Passentin 111.

Aufsichtsbezirk mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern		
Physicat Waren				
	I. Malchow 10 333	1—2. Malchow 3550	Malchow c. Jägerhof u. Ziegelei 3550.	
		3. Kloster Malchow 1210	Kloster Malchow 280, Kisserow 124, Lashendorf 117, Penkow 148, Lebbin mit Blücher 230, Göhren 96, Adamshoffnung 45, Petersdorf 102, Biestorf 28, Lenz 40.	
		4. Satow 1401	Satow 204, Kogel 200, Rogeez 147, Stuer 155, Stuer Vorwerk 114, Sukow 127, Zislow 154, Bruchmühle 30, Glashütte 94, Grüssow 164, Stuersche Vordermühle 12.	
		5. Lexow 743	Lexow 137, Reez 98, Hinrichsberg 101, Walow 221, Strietfeld Meierei 20, Sietow 166.	
		6. Mönchbusch 553	Mönchbusch 89, Ortkrug 28, Glashütte 187, Alt-Schwerin 149, Jürgenshof 51, Werder 37, Wendorf 12.	
		7. NossentinerHütte 1324	Nossentiner Hütte 636, Sanz 12, Nossentin 70, Silz 491, Sparow 102, Nossentiner Kalkbrennerei 13.	
		8. Kieth 819	Kieth 146, Gr. u. Kl. Baebelin 132, Zietlitz 73, Dobbin 255, Hinrichshof 22, Linstow 67, Bornkrug 7, Glave 117.	
		9. Hohen-Wangelin 733	Hohen-Wangelin 276, Liepen 148, Cramon 125, Kraatz 30, Malkwitz 54, Drewitz 100.	
		II. Waren 14 681	1—3. Waren 7071	Waren 6389, Alt- u. Neu-Falckenhagen 187, Jaegerhof 46, Müritz Hof 18, Rügeband 49, Schwenzin 28, Warens Hof 53, Warensche Wold 32, Vielist 213, Kl. Vielist 46, Sandkrug 10.
			4. Sommerstorf 752	Sommerstorf 208, Grabowhöfe 210, Louisenhof 15, Baumgarten 70, Panschenhagen 90, Sophienhof 159.
5. Ilkensee 668	Ilkensee 20, Molzow 246, Rambow 131, Ulrichshusen 105, Marxhagen 166.			
6. Klocksin 1294	Klocksin 356, Neu-Klocksin 25, Neu Hof 8, Heller Mühle 13, Dahmen m. Zuckerrfabrik 564, Neu-Sapshagen 100, Rothenmoor 119, Sagel 109.			
7. Alt-Gaarz 476	Alt-Gaarz 157, Blücherhof 24, Neu-Gaarz 111, Gaarzer Krug 13, Lütgendorf 171.			
8. Jabel 725	Jabel 446, Hagenow 131, Loppin 98, Damerow 50.			
9. Klink 673	Klink 143, Eldenburg 20, Behrenswerder 5, Grabenitz 93, Wendhof 141, Poppentin 119, Sembzin 142, Rothe Haus 10.			
10. Speck 490	Speck 118, Rehhof 32, Röbelsche Wold 5, Boeck 224, Amalienhof 29, Faule Ort 43, Glashütte 39.			
11. Federow 444	Federow 162, Schwarzenhof 67, Charlottenhof 49, Kargow 166.			

Aufsichtskreis mit Einwohnern	Hebammenbezirk mit Einwohnern	Dazu gehörige Ortschaften mit Einwohnern	
III. Röbel A. 5722	12. Neu-Schloen 989	Neu-Schloen 158, Torgelow 175, Godow 38, Schmachthagen 45, Ueberende 18, Schloen 96, Schwastorf 108, Gr. u. Kl. Plasten 282, Rockow m. Eickhof 69.	
	13. Gr. Giewitz 799	Gr. Giewitz 347, Kl. Giewitz 77, Minenhof 11, Carlsruhe 30, Alt- und Neu-Schoenau 166, Johannstorf 4, Hungerstorf 164.	
	14. Lansen 300 1—2. Röbel 4223	Lansen 213, Schwarzenhof 87. Röbel 3532, Zierzow 95, Bollewiek 119, Naetebow 3, Spitzkuhn 37, Waschtow 46, Schamper Mühle 11, Gr. u. Kl. Kelle 132, Karbow 65, Gotthun 183.	
	3. Minzow 465	Minzow 249, Leizen 181, Wolzegarten 135.	
	4. Karchow 352	Karchow 81, Dambeck 125, Carlshof 19, Erenkamp 58, Wildkuhl 69.	
	5. Käselin 682	Käselin 106, Fincken 156, Knüppeldamm 79, Darze 113, Bütow 228.	
	IV. Röbel B. 6908	1. Ludorf 307	Ludorf 255, Greve 52.
		2. Vipperow 756	Vipperow 440, Priborn 140, Zielow 68, Solzow 108.
		3. Wredenhagen 1381	Wredenhagen 616, Marienfelde 65, Neuhof 20, Neukrug 133, Zepkow 331, Cambs 216.
		4. Grabow 682	Grabow 193, Massow 208, Evchensruh 48, Kornhorst 5, Below 80, Jaëbitz 142, Marienhof 6.
		5. Kiewe 473	Kiewe 386, Mönchhof 50, Hinrichshof 37.
6. Buchholz 586		Buchholz 409, Melz 161, Augustenhof 12, Friedrichshof 4.	
7. Laerz 1065		Laerz 366, Krüemmel 164, Ichlin 7, Troja 21, Retzow 167, Roggentin 25, Leppin 127, Rechlin 91, Klopzow 69, Boltermühle 28.	
8. Schwarz 562		Schwarz 356, Diemitz 163, Schwarzer Hof, Forsthof 43.	
9. Ahrensberg 252		Ahrensberg 199, Harteland 53.	
10. Rossow 385		Rossow 342, Hof Rossow 43.	
11. Schönberg 459	Schönberg 133, Grüneberg 35, Dovensee 5, Drüsedow 60, Netzeband 219, Dosskrug 7.		

Motive

zur

Hebammen - Ordnung

für das

Grossherzogthum

Mecklenburg - Schwerin.

Pharmazie
Pharmazie-Ordnung
Pharmazie-Ordnung
Pharmazie-Ordnung

Allgemeine Motive
zur
Hebammen-Ordnung
für das
Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Einleitung und Vorarbeiten.

Jede gewerbliche Thätigkeit oder ausübende Kunst, welche das Leben oder die Gesundheit der Staatsbürger gefährden kann, darf der Staat entweder nur vollständig entsprechend ausgebildeten Personen überlassen, oder er muss dafür sorgen, dass die Gefahr, welche die Ausübung seitens nicht vollständig ausgebildeter Personen mit sich bringt, thunlichst verringert werde. Wissenschaft und Staat haben dieses Princip auch früher schon mehr weniger allgemein anerkannt und angewendet. Seit den letzten Decennien aber hat dasselbe als Theil der schnell in alle Lebenskreise eindringenden öffentlichen Hygieine so allgemeine Anerkennung gefunden, dass seine Richtigkeit eines eingehenderen Beweises nicht mehr bedarf.

Die Hebammen werden mit wenigen Ausnahmen fast überall bei Weitem nicht mit der Vollkommenheit ausgebildet, wie es der Wichtigkeit ihres Berufes in Rücksicht auf Gefährdung von Leben und Gesundheit sehr vieler Mitmenschen nöthig wäre, und es wird dies jedenfalls auch in Zukunft so bleiben. Eine für jede Art Entbindung wie für jede Art Wochenbettsbehandlung genügende Ausbildung der Hebammen würde nur durch ein mehrjähriges theoretisches Studium und durch mindestens einjährige praktische Uebungen bei vorausgegangener, sehr vollkommener Schulbildung möglich sein. Die Hebammen müssten mindestens eine gleich umfassende Ausbildung erhalten wie etwa die Zahnärzte. Ja selbst

solche würde bei der gegenüber jeder Zahnaffection ungleich grösseren Bedeutung von Geburt und Wochenbett für Gesundheit und Leben von Mutter und Kind und bei der viel grösseren Mannigfaltigkeit der dabei eintretenden Erkrankungen nicht einmal ausreichen.

Durch eine so vollkommene Ausbildung würden die Hebammen allerdings Geburtshelfer in dem Sinne früherer Zeit werden, wo die Chirurgen und Geburtshelfer Mittelglieder zwischen den Aerzten und den Heilgehülfen resp. Hebammen bildeten. Abgesehen aber davon, dass Deutschland diese Mittelglieder als unpraktisch abgeschafft hat, würden die Hebammendienste solcher Hebammen so theuer werden, dass sie für grössere Gemeinden eine unnöthige Last und für kleinere unerschwinglich wären. So wird also im Allgemeinen das Institut der Hebammen in der jetzt bestehenden Fassung dauernd bestehen bleiben müssen.

Können und werden aber die Hebammen niemals vollständig und der Wichtigkeit ihres Berufes entsprechend ausgebildet, so bedarf ihre Berufsthätigkeit einer Controle seitens des Staates. In Wahrheit fehlt dieselbe auch kaum in einem der gut organisirten modernen Staaten. Die Massregeln, durch welche der Staat die Controle ausübt, kann man in zwei Arten theilen. Sie sind entweder theoretische, d. h. sie sorgen dafür, dass die Hebammen in ihrem Wissen und Können nicht rückwärts gehen, sondern den der Zeit nach nothwendigen Stand von Kenntnissen und Fertigkeiten behalten, oder sie sind praktische, d. h. sie controliren die praktische Thätigkeit der Hebammen selber.

Zu den theoretischen Controlmassregeln sind zu rechnen 1) als einfachste die von Zeit zu Zeit mit den Hebammen anzustellenden Nachprüfungen, 2) als schon vollkommenere die von bestimmten Aerzten immer wiederholt zu gebenden theoretischen Repititionscurse und Unterrichtsvorträge, und 3) als vollkommenste die in den Hebammen-Lehranstalten wiederholt durchzumachenden theoretisch-praktischen Nachcourse.

Zu den praktischen Controlmassregeln gehört 1) die in regelmässigen Zwischenräumen stattfindende Einlieferung und Durchsicht der in vorgeschriebener Weise ausgefüllten Berufstagebücher (Verzeichnisse der von der Hebamme geleiteten Geburten), 2) die

regelmässige Controle der Instrumentarien, 3) die directe Beaufsichtigung in der Praxis, und das zwar Alles durch bestimmte Ärzte.

In den meisten Staaten ist die Hebammen-Controle aus beiderlei Control-Massregeln zusammengesetzt, doch treten in dem einen Staat mehr die theoretischen, in dem anderen mehr die praktischen in den Vordergrund. Im Allgemeinen kann man sagen, dass selbst die in dieser Hinsicht gut situirten Staaten immer noch und immer wieder auf Vervollkommnung ihrer Controle bedacht sind, weil sich herausgestellt hat, dass auf jede Verbesserung der Controle directe und sehr erhebliche Verminderung des Verlustes an Menschenleben folgt. Der preussische Staat hat bis jetzt als theoretische Controlmassregeln die alle drei Jahre — allerdings nur für die Bezirkshebammen — obligatorischen Nachexamina, als praktische die Führung und regelmässige Durchsicht der Geburtslisten und die Revision der Instrumentarien. Die Stimmen, dass diese Massregeln nicht ausreichen und die Klagen über die praktische Thätigkeit der Hebammen sind aber bereits so dringend geworden, dass die obersten Medicinalbehörden von Preussen schon ernstlich an die Vervollkommnung des Hebammenwesens herangegangen sind. Im Königreich Sachsen sind zwar Nachexamina nicht obligatorisch, dagegen sollen die viel wirksameren Nachcourse in den Entbindungsanstalten eingeführt werden. Die praktische Controle durch die einzureichenden Geburtslisten wird unter Heranziehung der Standesämter möglichst streng ausgeführt. Wo eine geringere räumliche Ausdehnung der Physicate es gestattet, üben die Physici auch eine mehr weniger strenge directe praktische Controle. Das Königreich Baiern hat jährliche Nachprüfungen, jährliche Durchsicht der Instrumentarien und monatliche Vorlage der Geburtstabellen an den beaufsichtigenden Bezirksarzt. Im Königreich Württemberg werden Repetitions-course vom Oberamtsarzt abgehalten, und die Geburtstabellen werden jährlich eingereicht. Ausserdem haben sich die Hebammen mit allen ihren Geräthschaften und Büchern bei jeder Medicinal-Visitation einzufinden. In Baden werden die Nachexamina nicht allein vom Aufsichtsarzt, sondern auch von dem zu diesem Zwecke im Lande herumreisenden Director der Hebammen-Lehranstalt vorgenommen; die Geburtstabellen werden streng controlirt u. s. w. u. s. w.

In Mecklenburg sind zwar ebenfalls seit mehr als funfzig

Jahren immer und immer wieder starke Anstrengungen gemacht worden, genügende Controlmassregeln einzuführen; bisher aber so gut wie ohne jeden Erfolg. Ja auch die Hebammencontrole, welche — allerdings nur im Domanium — früher durch die Amtsärzte ausgeführt wurde oder wenigstens ausgeführt werden konnte, ist seit der Aufhebung der Amtsarztstellen ganz und gar wieder vernichtet worden. Bezüglich der genaueren Ausführung dieser Verhältnisse verweise ich auf die vollständige Zusammenstellung aller geschichtlichen Daten bezüglich des mecklenburgischen Hebammenwesens von Dr. Walter in seiner gleich noch weiter zu erwähnenden Dissertation.

Als ich 1872 die Stelle des Directors der Hebammenschule in Rostock übernommen und ausserdem als Mitglied der Medicinal-Commission Gelegenheit und Pflicht hatte, das Hebammenwesen auch im Lande zu beobachten und zu beaufsichtigen, war ich ebenso wie meine Vorgänger von vornherein bestrebt, den geradezu jammervollen Zustand des hiesigen Hebammenwesens zu verbessern und zu heben. Die weitere Vervollkommnung des Hebammenunterrichts gelang mir mit Unterstützung des Hohen Ministeriums und freilich nicht ohne grössere persönliche Opfer dadurch, dass der Lehrkurs von 4 auf 6 Monate verlängert, und dass statt eines Cursus im Jahre mit vielen Schülerinnen, deren zwei mit weniger eingerichtet wurden, sodass schon dadurch das Beobachtungsmaterial für jede Schülerin vergrössert wurde. Der Hebammenunterricht erstreckte sich nunmehr auf das ganze Jahr, während er früher nur den dritten Theil des Jahres ausfüllte. Das Hohe Ministerium gewährte ausserdem Mittel zur ausgiebigeren unentgeltlichen Aufnahme von Schwangeren zum Unterricht.

Nachdem dies Alles im Laufe mehrerer Jahre arrangirt war, nahm ich die Verbesserung der Hebammencontrole im Lande in Angriff und erwirkte 1879 vom Hohen Ministerium den Auftrag zum Entwurf einer Hebammenordnung.

Gegenüber den regelmässigen Misserfolgen, welche alle früheren Bestrebungen zu ausgiebigerer Verbesserung des Hebammenwesens dadurch fanden, dass in Mecklenburg über solche Verwaltungsmassregeln nicht nur die Regierung unter Berathung der Fachmänner, sondern jedesmal zugleich auch der Landtag zu bestimmen hat, war ich darauf bedacht, dem Entwurf solche Unterlagen zu

geben, dass auch für medicinische Laien die dringende Nothwendigkeit der zu treffenden Massregeln ausser Zweifel gestellt würde. Ich liess deshalb als erste Unterlage und Vorarbeit eine vollständige Zusammenstellung aller das hiesige Hebammenwesen betreffenden gedruckten und ungedruckten geschichtlichen Materialien machen. Diese Arbeit übertrug ich meinem damaligen I. Assistenten, Dr. Walter, welcher sich derselben unter meiner steten Beihülfe mit grossem Fleisse entledigt und das Resultat neuerdings mit Erlaubniss aller beteiligten Faktoren in seiner Dissertation *) veröffentlicht hat. Ich glaube bezüglich aller geschichtlichen Daten um so eher auf diese Zusammenstellung verweisen zu dürfen, als dieselbe nur erst zum Zweck der Benutzung zur Dissertation von der Gesamtarbeit abgetrennt worden ist.

Es wird wohl schwerlich auch ein Laie diesen Theil der Vorarbeiten und die darangeschlossene Beschreibung der gegenwärtigen Zustände aus der Hand legen, ohne die volle Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform im Hebammenwesen im Grossherzogthum erlangt zu haben. Der Contrast zwischen dem, was das Publicum bei Ueberlassung seiner höchsten Interessen an die Hebammen von diesen erwartet, und der geringen Garantie, welche dieselben durch Wissen und Können zumeist bieten und zu bieten im Stande sind, ist zu gross, als dass nicht Jeder schon im Gedanken an seine Angehörigen darüber erschrecken müsste. Es kann das unter den hiesigen Verhältnissen nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden. Unter den Frauen, welche sich — meist nur aus bitterer Nothwendigkeit — dem Hebammenberuf widmen, haben die meisten, weil aus den wenig gebildeten Classen entstammt, nur sehr mässigen Schulunterricht genossen, sind oft nur sehr mässig begabt und haben mindestens schon seit 10—20 Jahren wieder verlernt, etwas zu lernen. Solche oft genug auch nicht einmal körperlich mehr sehr widerstandsfähige Frauen sollen dann in 4—6 Monaten zu

*) Geschichte des Hebammenwesens im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst kurzen Vorschlägen zu einer Reform desselben. — Zugleich auch im Buchhandel erschienen unter dem Titel: Das Hebammenwesen im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, seine Geschichte und sein gegenwärtiger Stand nebst kurzen Vorschlägen zu einer Reform desselben. Güstrow 1883. Opitz & Comp.

einem so vielseitigen, verantwortungsreichen Beruf geschult werden! Von dieser Zeit vergeht die Hälfte oder mehr nur mit Einrichtung der primärsten Grundbedingungen zum Verständniss der Vorgänge, die sie beobachten und leiten sollen. Wenn es dann gelingt, sie in der zweiten Hälfte nur zu einiger Fertigkeit des Nöthigsten zu drillen, so ist das schon sehr viel. Braucht man doch ein halbes Jahr, um aus einer gewöhnlichen Frau eine einigermaßen gute und zuverlässige Krankenwärterin heranzubilden; braucht man wenigstens zwei Jahre zur Ausbildung gewöhnlicher Soldaten; und soll oft genug ein Jahr selbst bei einem einjährigen Freiwilligen zum richtigen Lernen des Dienstes kaum genügen: wie soll ein halbes genügen, um eine tüchtige Hebamme zu bilden, die natürlich auch das Krankenpflegen richtig verstehen soll! Was so schnell und schwer eingetrichtert ist, wird natürlich leicht und schnell wieder vergessen. Nach dem Abgang von der Hebammenschule werden zu dem selbst besser unterrichtete durch die Sorgen der Häuslichkeit und des gewöhnlichen Lebens bald wieder auf andere Gedanken gebracht. Weiter lässt das Aufhören der straffen Zucht und Controle in der Hebammenschule viele in ihre früher gewöhnte Nachlässigkeit zurücksinken, und zuletzt thun die Concurrrenz und die eingewurzelten Gewohnheiten der alten Hebammen, wie diejenigen des unkundigen Publicums selbst auch das Ihre, um eine sehr gut geschulte Hebamme bald wieder auf den Stand ihrer älteren Berufsgenossen zurückzubringen. An Selbstunterricht aus Schriften, welcher den Arzt auf dem Niveau der Wissenschaft erhält, sind die Frauen, aus denen sich der Hebammenstand rekrutirt, gar nicht gewöhnt. Sie üben ihn mindestens nur äusserst selten, wenn sie nicht dazu gezwungen werden oder wenn ihnen derselbe nicht sehr leicht gemacht wird. Ein Weiterlernen durch die praktische Erfahrung ist ihnen ebenfalls nur unvollkommen, oft gar nicht möglich. Einmal haben diese Frauen gar nicht die Fähigkeit, die Natur und ihre Gesetze mit Erfolg zu beobachten. Erlangen diese doch selbst jahrelang geschulte Aerzte durchaus nicht leicht und erst in längerer Zeit. Wenn aber selbst die eine oder andere Hebamme solche Fähigkeit besässe, und aus beobachteten Geburten richtige Schlüsse ziehen könnte, so fehlt ihr zu solcher Beobachtung mit wenigen Ausnahmen in der Praxis wieder das nöthige Material. Ja gerade die weniger geschulten

Hebammen, welche den Selbstunterricht in der Praxis am nöthigsten brauchen könnten, werden am wenigsten Gelegenheit zu solchem Selbstunterricht finden, weil sie gewöhnlich auch die am wenigsten beschäftigten sind. Ausserdem kommen gerade die unregelmässigen Entbindungen, bei denen die Hebammen am meisten der Erfahrung bedürfen, und bei denen sie dieselbe auch erlangen müssten, überhaupt nicht so häufig vor, und manche Unregelmässigkeit wird wegen deren grosser Mannigfaltigkeit selbst von einer sehr beschäftigten Hebamme oft nur nach Jahren wieder einmal beobachtet. Ergiebt sich so, dass selbst die vielbeschäftigten Hebammen nicht oder kaum so viel Beobachtungen machen können, wie zum Selbstunterricht ausreichen, wie soll eine Hebamme etwa auf dem Dorfe mit jährlich 30—40 Entbindungen sich selbst unterrichten, wenn sie eine Unregelmässigkeit, die selbst wieder in jedem einzelnen Falle wechselt, vielleicht nur alle 5—10 Jahre einmal, oft genug überhaupt nur einmal im Leben unter die Hände bekommt?

Könnte aber auch die Hebamme solche sie belehrende Beobachtungen machen: will das Publicum die dabei nicht zu vermeidenden Fehlgriffe und Experimente mit seinem Leib und Leben bezahlen? Oder will das Publicum auch nur um einer alten Hebamme willen, welche etwa seit 20—30 Jahren auf den damaligen Stand der Hebammenpraxis stehen geblieben ist, aller Vortheile verlustig gehen, welche die Fortschritte der Wissenschaft inzwischen errungen haben?

Fügt man noch hinzu, dass, ganz abgesehen vom unvollkommenen Wissen und Können, manche Hebammen durch körperliche Eigenthümlichkeiten und üble Angewohnheiten selbst beim besten Willen, oft sogar im Uebereifer noch direct schaden — es ist ein Fall bekannt, wo eine Hebamme mit der Zeit 100 Kinder durch Starrkrampf nach zu heissem Bade sterben machte, weil sie wegen mangelnden Gefühls an ihren Armen die Bäder immer zu heiss anrichtete — in einem andern Fall hat eine schwindsüchtige Hebamme durch Einblasen von Luft aus ihren kranken Lungen eine ganze Reihe von Kindern tuberculös angesteckt etc. — so wird es selbst der Laie unbegreiflich finden, dass beim Bekanntsein aller dieser Verhältnisse die Controle der Hebammen in irgend einem besser organisirten Staat fehlen kann. —

Als zweite Vorarbeit für den Entwurf einer Hebammenordnung hielt ich eine genaue Orientirung über die in der Gegenwart bezüglich der Hebammen im Lande bestehenden Verhältnisse für nothwendig. Da ich weder bei dem Ministerium, noch in den Acten der Medicinalcommission, noch von den Kreisphysicis genauere Information einholen konnte, als ich selbst schon hatte, ja nicht einmal die Zahl der im Lande wirklich vorhandenen Hebammen erfahren konnte, und da die Reichsstatistik, wenn auch letztere, so doch weiter nichts angiebt, so beantragte ich bei Hohem Ministerium die Vornahme einer Hebammenzählung durch Zählkarten. Die Resultate dieser Zählung lasse ich sogleich folgen als

Statistik der Hebammen im Grossherzogthum Mecklenburg- Schwerin für die Jahre 1878 und 1879.

Anfang 1880 hat das Hohe Ministerium an alle Hebammen des Landes Fragebogen vertheilen lassen, auf welchen jede 1) ihren Namen, 2) Wohnort, 3) Geburtsjahr und Tag, 4) Familienstand, und weiter einzutragen hatte, 5) ob sie auf eigene oder fremde Kosten als Hebamme ausgebildet, 6) wie lange sie am jetzigen Wohnort als Hebamme thätig, 7) für welche Ortschaften sie angestellt, in welchen sie sonst noch thätig ist, 8) wie viel sie a. festen, b. durchschnittlichen sonstigen jährlichen Verdienst als Hebamme hat, 9) ob sie einen Geburtsstuhl, 10) welches Lehrbuch sie besitzt, 11) bei wieviel sie, a. Geburten, b. Fehlgeburten 1878 und 1879 thätig gewesen ist, 12) bei wievielen der behandelten Fälle der Tod der Frau bei der Geburt oder im Wochenbette bis zu drei Monate nach der Geburt eingetreten ist.

Ich gebe die Resultate der dadurch gewonnenen Statistik mit den zugehörigen Bemerkungen in einzelnen Capiteln.

1. Zahl der Hebammen.

Auf die ausgesendeten Karten sind mit Einschluss späterer Nachzügler im Ganzen 441 Antworten eingegangen. Die Reichsstatistik von 1875 zählte im Grossherzogthum 457 Hebammen.

(Statistik des deutschen Reiches, Band XXV., Theil II., Heft 9, Seite 22.) Bei einer Einwohnerzahl des Grossherzogthums von 553 785 im Jahre 1875 kommen auf je 10 000 Einwohner 8₂₅ Hebammen und bei einem Flächenraum von 13 304 □Kilometer auf je 100 □Kilometer 3₄₄ Hebammen.

Vergleicht man diese Verhältnisszahlen mit den a. a. O. angegebenen analogen Verhältnisszahlen der andern deutschen Staaten, so findet man, dass Mecklenburg-Schwerin auf 10 000 Einwohner einerseits mehr Hebammen hat (8₂₅) als Posen (3₆₂), Preussen (5₂₄), Pommern (5₃₆), Sachsen (6₀₄), Schleswig-Holstein (6₇₅), Oldenburg (7₀₅), Reuss j. L. (7₅₈), Mecklenburg-Strelitz (7₈₄), Baiern (8₀₅), Reuss ä. L. (8₀₉), anderseits weniger als Schaumburg-Lippe (9₀₅), Hannover (9₁₁), Braunschweig (10₂₆), Sachsen-Meiningen (11₆₂), Lippe (11₈₃), Sachsen-Coburg-Gotha (12₈₁), Hessen (13₀₇), Sachsen-Altenburg (13₃₇), Baden (13₆₇), Württemberg (14₈₉), Schwarzburg-Sondershausen (15₇₁), Schwarzburg-Rudolstadt (16₉₅), Waldeck (20₈₂).

Ebenso hat Mecklenburg-Schwerin mit 3₄₄ auf 100 □Kilometer mehr Hebammen als Posen (2₀₁), Mecklenburg-Strelitz (2₅₆), Pommern (2₆₀), Preussen (2₆₈), aber weniger als Oldenburg (3₅₂), Schleswig-Holstein (3₉₆), Hannover (4₈₀), Schaumburg-Lippe (6₇₇), Reuss j. L. (8₄₄), Anhalt (8₉₀), Braunschweig (9₁₁), Sachsen-Meiningen (9₁₆), Waldeck (10₀₄), Sachsen (11₁₂), Lippe (11₁₉), Sachsen-Coburg-Gotha (11₈₉), Reuss ä. L. (12₀₃), Schwarzburg-Sondershausen (12₃₀), Baden (13₆₆), Schwarzburg-Rudolstadt (13₅₀), Württemberg (14₃₇), Sachsen-Altenburg (14₇₅), Hessen (15₀₆).

Diese Zusammenstellung beweist, dass die Zahl der Hebammen in Mecklenburg in Rücksicht auf die Einwohnerzahl günstiger ist als in den meisten andern deutschen Staaten. Dass das Verhältniss zur Bodenfläche sich in Mecklenburg ungünstiger stellt, ist bei der Düntheit der Bevölkerung natürlich. Die Aerzte des Landes, welche nach einem etwaigen Mangel an Hebammen gefragt wurden, klagten über einen solchen auch nur in bestimmten Landestheilen, besonders in dem ritterschaftlichen Gebiete. Die Begründung dieses letzteren Vorwurfes drückt sich statistisch in folgender Weise aus: 1880 zählten wir im ritterschaftlichen Gebiete mit 6350 □K.-M. und 153 942 Einwohnern 94 Hebammen, im Domanium mit 5450 □K.-M. und 194 315 Einwohnern 190 und in den Städten mit 1030 □K.-M. und 228 798 Einwohnern 157.

Es kamen also auf 100 □K.-M. und auf 10 000 Einwohner
 im Ritterschaftlichen . . . 1,48 6,1 Hebammen,
 im Domanium 3,48 9,7 „
 in den Städten 15,1 6,9 „

Das ritterschaftliche Gebiet hat darnach für eine gleiche Zahl von Einwohnern trotz der Düntheit seiner Bevölkerung nicht einmal soviel Hebammen wie die dichtbevölkerten Städte, und nur etwa $\frac{2}{3}$ soviel wie das Domanium, obgleich es, weil nur $\frac{2}{3}$ so stark bevölkert wie dieses, mehr als dieses haben müsste.

Bei den 9 mecklenburgischen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern findet die Reichsstatistik für 10 000 Einwohner 5,75, wir finden für alle Städte 6,9 Hebammen. Die kleineren Städte müssen also auf die gleiche Zahl Einwohner mehr Hebammen haben als die grossen, und so macht von der allgemeinen Regel, dass die Zahl der Hebammen mit der wachsenden Düntheit der Bevölkerung wächst und wachsen muss, nur das ritterschaftliche Gebiet eine auffällige Ausnahme.

2. Das Alter der Hebammen.

1880 standen im Alter von

	Jahren												
	20—24	25—29	30—34	35—39	40—44	45—49	50—54	55—59	60—64	65—69	70—74	75—79	80—84
in den Städten von													
157	1	5	7	16	33	29	20	17	13	10	3	2	1
in dem Domanium													
von 190	3	10	15	23	21	23	11	30	33	13	4	4	2
im Ritterschaftlichen													
von 94	—	3	12	7	21	7	6	13	12	5	4	1	1
von allen 441 . . .	4	18	34	46	75	59	37	60	58	28	11	7	4
	22		80		134		97		86		18		4

Es ist offenbar ungünstig, dass die Hebammen durchschnittlich in ziemlich hohem Alter stehen. Der 4. Theil ist über 60 Jahre alt, 22 sogar über 70. Es liegt dies nicht sowohl an der conservirenden Kraft des Hebammen-Berufs, sondern vorzugsweise daran, dass sich die Frauen erst spät zu diesem Berufe entschliessen.

Nach unserer Statistik sind Hebammen ausgebildet worden:
im Alter von

20—24.	25—29.	30—34.	35—39.	40—44.	45—49.	? Jahren
27.	107.	122.	113.	56.	8.	12.

sodass ungefähr die Hälfte von allen bei ihrer Ausbildung schon an der gesetzlichen Grenze von 36 Jahren oder darüber standen, und $\frac{2}{3}$ von allen über dem 30. Jahr, welches man in Preussen nur ungern überschreitet (S. Nath. „Die neue Stellung der preussischen Hebammen“, S. 3). Es ist dieser Uebelstand sehr zu bedauern, da solche Frauen, welche dann meist nur durch Noth zu dem Beruf gezwungen werden, genügende geistige und körperliche Elasticität zu dem Berufe nicht mitbringen und so nur sehr mässige, oft geradezu schlechte Hebammen werden.

Es ist das hohe Alter, in dem die Frauen zu Hebammen ausgebildet werden, auch pecuniar unvortheilhaft, weil eine Frau, welche im 40. Jahr ausgebildet wird, durchschnittlich höchstens 20, eine solche, welche im 30. Jahr oder früher ausgebildet wird, durchschnittlich wenigstens 30 Jahre wird dienen können. Bei gleichen Ausbildungskosten von 300 Mk. wird die erstere pro Jahr 15 Mk., letztere nur 10 Mk. kosten.

Es ist also wohl gerechtfertigt, dass künftig bei der Aufnahme von Hebammenschülerinnen das 35. Jahr wie in Preussen, Sachsen etc. nur ganz ausnahmsweise und nur bei besonderer Befähigung überschritten sein darf (s. § 3 des Entwurfes). In Preussen werden in der Regel auch nicht solche über 30 Jahren aufgenommen; es müsste denn eine jüngere, gleich gut qualificirte (für die Bezirkshebammenstelle) nicht zu ermitteln sein (Circ.-Verf. v. 6. Jan. 1841).

3. Familienstand der Hebammen.

In den Städten sind 93 verheirathete, 64 verwittwete, auf dem platten Lande 220 verheirathete, 63 verwittwete und 1 geschiedene Hebamme angegeben. Unverheirathete gab es nicht. Auch aus der grossen Anzahl von verwittweten Hebammen wird klar, dass sich die Frauen gewöhnlich nur aus Noth zum Hebammenberuf wenden.

4. Ausbildung der Hebammen.

Die Ausbildung geschah bei den städtischen Hebammen bei 130 auf eigene, bei 22 auf fremde Kosten, während 5 theilweise fremde Hülfe in Anspruch nahmen. Von den 284 Hebammen des platten Landes sind 114 auf eigene, 163 auf fremde, 7 theilweise auf fremde Kosten unterrichtet worden.

Es ist natürlich, dass sich viele ländliche Hebammenbezirke nur dadurch eine Hebamme sichern können, dass sie eine solche ausbilden lassen, weil der Verdienst dort ein gar zu geringer ist, und nur für eine Frau ausreicht, welche noch andere Unterhaltungsmittel besitzt oder etwa durch ihren Mann erhält.

Unter den städtischen Hebammen sind noch 4, unter den Hebammen des platten Landes 39, welche nicht schreiben können. Das Lehrbuch, welches beim Unterrichte zu Grunde gelegt wurde und nach der bisherigen Bestimmung dauernd das technische Gesetzbuch für die Hebamme bleibt, ist sehr verschieden. Ganz abgesehen davon, dass 10 Hebammen gar kein Buch besitzen und 28 eine unverständliche Angabe gemacht haben, besitzen 285 noch das Naegele'sche, 77 das Schultze'sche, 30 das Josephi'sche, 8 das Schmidt'sche und 3 das sächsische Lehrbuch.

Da diese Lehrbücher theilweise ganz veraltet sind (Josephi, Naegele, Schmidt) und alle in einzelnen Theilen nicht unwesentlich von einander abweichen, ausserdem sowohl den Aerzten als den Behörden bezüglich der verschiedenen Abweichungen nicht näher bekannt sind, so hat dieser Uebelstand eine ziemliche Gesetzlosigkeit für alle Hebammen im Gefolge, welche für das Publicum sehr verderblich wird.

5. Der Geburtsstuhl.

Den durch die Verordnung vom 26. Januar 1859 (Regierungsblatt 1859 Nr. 10) für die gewöhnlichen Entbindungen den Hebammen verboten und nur für besondere Fälle zum Gebrauch für den Arzt reservirten Geburtsstuhl besitzen in den Städten noch 41, auf dem platten Lande noch 120 Hebammen.

Derselbe wird nach vielfachen Erkundigungen bei den von den Hebammen allein geleiteten Geburten durchaus nicht selten angewendet. Der Gebrauch, den besonders die älteren Hebammen

39 ~~bei~~
Naegele

davon machen, hat offenbar auch viele jüngere veranlasst, sich solche Stühle anzuschaffen, und zwar nach ihrem directen Ausspruche deshalb, weil sie die Concurrenz der älteren Hebammen ohne denselben nicht ertragen zu können meinen. So ist denn dieses fürchterliche und im übrigen Deutschland kaum mehr gekannte Instrument noch in den Händen von ziemlich $\frac{1}{3}$ aller und $\frac{2}{5}$ der ländlichen Hebammen.

6. Zahl der Geburten der Hebammen und Einnahmen daraus.

Nach unseren Fragebogen hatten					
die	im Jahre 1878		1879		
157 Stadthebammen	7494 (155)	8053 (173)	Geburten (Aborte),		
284 Landhebammen	6810 (164)	7512 (177)	„	„	
441 Hebammen	14304 (319)	15565 (350)	Geburten (Aborte),		
während der Staatskal.	18636	19249	„	aufweist.	
Die Differenz von	4332	3684	Geburten, d. i. über		

ein Fünftel aller Geburten des Grossherzogthums haben die Hebammen nicht angegeben. Eine Anzahl derselben wusste gar nicht, wie viel sie in den Jahren Entbindungen gehabt hatten, obgleich die Ausfüllung der Fragebogen schon einen Monat nach dem Schluss des Jahres 1879 geschah. Ein anderer Theil der Hebammen konnte nur eine annähernde Angabe machen. Die Angaben über die geleiteten Aborte müssen unbedingt ganz falsch sein, da die Aborte nicht allein ungleich häufiger sind, sondern auch von den Hebammen viel häufiger geleitet werden. Ein Theil der Hebammen mochte auch inzwischen verstorben sein, und ein letzter, wenn auch geringer, gar keine Fragebogen erhalten oder zurückgegeben haben. Unsere Statistik giebt also nach mancher Richtung sehr unvollkommene Resultate. So viel aber lässt sich daraus entnehmen, dass durchschnittlich

	1878	1879		
eine Stadthebamme	47 ₇ (1 ₃₀)	51 ₁₃ (1 ₃₀)	Geburten (Aborte)	
„ Landhebamme	24 ₃₀ (0 ₃₆)	26 ₃₄ (0 ₃₆)	„	„

selbst angiebt.

Diese Zahlen geben allerdings nur das Durchschnittsminimum. Das Durchschnittsmaximum kann aber auch höchstens um $\frac{1}{5}$ höher sein, weil an der Gesamtsumme der von den Hebammen an-

gegebenen Geburten $\frac{1}{5}$ fehlte, um die Summe des Staatskalenders zu erreichen. Selbst dieses Maximum wird etwas zu hoch gegriffen sein, weil dabei die etwa verstorbenen und wieder zu ersetzenden Hebammen und diejenigen, welche keine Fragebogen zurückgesendet haben, nicht berücksichtigt sind.

Bei diesem Maximum kommen auf eine Stadthebamme jährlich höchstens 60, auf eine Landhebamme jährlich 30 Geburten. Es ist klar, dass eine Stadthebamme bei einem hoch gegriffenen Durchschnittsertrag einer Geburt von 10 Mk. d. i. 600 Mk. Jahreseinnahme etwa mit Familie nur knapp leben kann. Eine Landhebamme, bei der der in Geld- und Geldeswerth zu erhaltende Durchschnittsertrag einer Geburt nach meinen Erkundigungen schwerlich mehr als 6 Mk. betragen soll, würde bei einer Jahreseinnahme von 180 Mk. mit Familie kaum leben können. Dabei muss berücksichtigt werden, dass allerdings ein Theil der Hebammen viel mehr Geburten und besseren Ertrag hat, ein anderer aber um so weniger Geburten und geringeren Ertrag. Es müssen also wenigstens die Hebammen des Landes und theilweise auch der kleinen Städte von den Gemeinden regelmässige jährliche Unterstützungen erhalten. Genauere und richtige Angaben haben die Hebammen weder über ihre festen noch über ihre wechselnden Berufseinnahmen gemacht, weil sie in der Frage eine Steuerschraube fürchteten. (!)

7. Todesfälle der Wöchnerinnen.

Um ein wenigstens ungefähres Urtheil über die Zahl der im Wochenbett von den Hebammen verlorenen Wöchnerinnen zu gewinnen, waren die Hebammen aufgefordert worden, auch die Todesfälle bei ihren Wöchnerinnen aus den Jahren 1878 und 1879 aufzuzeichnen. Die Hebammen

in den Städten gaben 1878 bei 7649 Geburten incl. 37 Todte = $4\frac{30}{100}$

Fehlgeburten

	1879	„	8226	„	51	„	= $6\frac{32}{100}$
auf dem Lande	1878	„	6974	„	34	„	= $5\frac{30}{100}$
	1879	„	7689	„	43	„	= $5\frac{36}{100}$ an.

SS. 1878 u. 1879 = 30538 Geburt. incl. 165 Todte = $5\frac{35}{100}$.

Fehlgeburten

Diese Mortalität von durchschnittlich 5 bis 6 pro mille würde eine recht geringe und eine erfreuliche Erscheinung gewesen sein

— wenn man sie hätte als wahr ansehen können. Weil aber schon von vornherein zu erwarten stand, dass die Hebammen, wenigstens theilweise, ihre ungünstigen Resultate nicht verrathen würden, so habe ich zugleich mit der Hebammenstatistik auch eine Controlzählung in der Weise vornehmen lassen, dass sämtliche Pastoren des Landes ebenfalls für die Jahre 1878 und 1879 nach der Zahl der Frauen gefragt wurden, welche in ihrer Parochie in den nach der Geburt nächsten drei Monaten verstorben sind. Allerdings gingen auch da nicht alle Antworten ein, sondern nur 296, während der Staatskalender 25 Pfarren mehr aufführt, und manche Antworten enthalten in Wahrheit keine solche, indem die Pastoren erklären, die Angaben nicht machen zu können, weil sie die Todesursachen nicht mehr wie früher im Kirchenbuch bemerken und zu bemerken haben. Freilich hätten sie aus den Geburten und Todesfällen, die sie beide im Kirchenbuch haben, die Zahlen recht wohl finden können. Trotz dieser Fehler aber sind nach den Angaben der Geistlichen in den beiden Jahren schon danach 110 Wöchnerinnen mehr gestorben, als die Hebammen angeben. Es betrüge die Sterblichkeit der Wöchnerinnen in Mecklenburg für die zwei Jahre 275 auf 37 885 Geburten des Staatskalenders, d. i. schon 7,2 pro mille.

Das immer noch unvollkommene Resultat der durch die Geistlichen ausgeführten Zählcontrole brachte mich etwas in Verlegenheit, bis Dr. Walter darauf aufmerksam machte, dass im Staatskalender nicht allein die Geburten und die Todesfälle vom ganzen Lande, sondern letztere auch mit einer besonderen Statistik über die Todesfälle durch epidemische Krankheiten und im Kindbett aufgeführt würden. Freilich ergab sich, dass diese aus den Kirchenbüchern gezogene Sterblichkeits-Statistik in Folge der Einrichtung der Standesämter seit mehreren Jahren nicht mehr so detaillirt und mit Angabe einzelner Todesursachen aufgestellt wird. Doch konnte Walter eine bis zum Jahre 1875 reichende und 50 Jahre umfassende Tabelle ausziehen, welche er in seiner Dissertation vorführt. Die darin enthaltene Rubrik der Kindbett-Sterblichkeit zeigt ganz ungewöhnlich hohe Ziffern und eine Durchschnitts-Sterblichkeit im Wochenbett von nicht weniger als 8,7 pro mille. Ein Einwand gegen die Sicherheit dieser Zahlen ist durch die Art der Gewinnung ausgeschlossen. Da diese Zahlen sich im Laufe der 50 Jahre, abge-

7,2‰
12 Jahre

8,7‰

97000
sehen von mässigen Schwankungen, durchaus nicht gebessert haben und z. B. in den letzten 5 Jahren von 1871—75 sogar 9,7 pro mille betragen, so ist der Schluss sicher gerechtfertigt, dass die nächsten 5 Jahre bis zu 1880 eine niedrigere als die Durchschnitts-Sterblichkeit von 8,7 auch nicht aufweisen würden. Bezüglich der übrigen, nach vielen Richtungen sehr interessanten Resultate der Tabelle von Walter verweise ich auf dessen Dissertation und mache nur wiederholt auf die grossen Verluste an Menschenleben und Familienglück durch die Kindbett-Sterblichkeit aufmerksam, welche mehr Opfer verschlingt, als es die schlimmsten Volksseuchen vermögen. Dass diese Opfer nicht in so cumulirter und darum in nicht so erschreckender Weise, und ausserdem eben nur von der Zahl der Kindbetterinnen, gefordert werden, kann an der Schrecklichkeit der Erscheinung nichts ändern.

Es können allerdings nicht alle Todesfälle bei der Geburt und im Kindbett vermieden werden, doch lässt sich nachweisen, dass dies unter den im Ganzen günstigen Verhältnissen von Mecklenburg von den 8,7 pro mille wenigstens bei 2—3 pro mille möglich ist. Diese 2—3 pro mille betragen für Mecklenburg jährlich etwa 50 Frauen. Sie können gerettet werden, und wenn sie es können, so müssen sie es auch. Wenn es richtig ist, dass das Reich für Fernhaltung und Verringerung der grossen Volksseuchen grosse und kostspielige Anstrengungen macht, so muss es auch richtig sein, dass, koste es selbst einige Geldopfer, auch von der Kindbett-Sterblichkeit so viele Mütter gerettet werden müssen, als nur irgend möglich ist.

renu
Die Wöchnerinnen, welche ohne Noth zu Grunde gehen, kommen freilich durchaus nicht alle auf Rechnung des ansteckenden und vermeidbaren Kindbettfiebers. Gerade in Mecklenburg und besonders auf dem platten Lande möchte ich die Verluste an Gebärenden und Wöchnerinnen durch Ungeschick, Unkenntniss und Kunstfehler der Hebammen mindestens ebenso hoch, wenn nicht noch höher anschlagen, als diejenigen durch Kindbettfieber. Zum Beweise der Nothwendigkeit einer wirksamen Hebammenordnung ist es aber ganz gleichgültig, ob die Verluste so oder so zu Stande kommen, wenn nur die Thätigkeit der Hebammen die Verluste bewirkt. Dass dies der Fall ist, kann man durch ungezählte Beispiele beweisen.

Zu den Verlusten an Menschenleben kommen noch die Verluste an Vermögen und Gesundheit, welche jährlich einige Hundert Familien dadurch erleiden, dass ihre Mütter und zwar ohne Noth, wenn auch nicht tödtlich, sodoch mit langem Siechthum erkranken.

Es wäre aber falsch, wollte man die Vorwürfe für solche Verluste allein oder auch nur hauptsächlich an die Hebammen richten. Dass die Hebammen so häufig und so grosse Fehler machen, ist Schuld des Staates, welcher weiss und wissen muss, wie er die Hebammen und aus welchem Material er sie erzieht, und wieviel er von ihnen erwarten darf. Der Staat, welcher die Hebammen in unvollkommener Weise und aus schlechtem Material ausbildet, hat dafür auch die Pflicht, sie wenigstens dauernd und so scharf zu controliren, dass die durch sie bewirkten Schäden nicht wesentlich grösser werden, als die Ersparnisse, die ihm aus dieser unvollkommenen Ausbildung erwachsen.

Construction der Hebammen-Ordnung.

Nachdem ich durch die historischen wie die statistischen Vorarbeiten das Material gesammelt zu haben glaubte für den auch dem Laien nicht zweifelhaften Beweis der unbedingten Nothwendigkeit einer exakten Hebammenordnung, ging ich an deren Construction selbst heran. Dabei liess ich mich vorzugsweise von den Principien leiten:

1. dass sich die neue Hebammenordnung möglichst den bestehenden Verhältnissen anschmiegen muss;
2. dass dieselbe möglichst wenig Forderungen an die Kräfte des Landes stellen darf;
3. dass sie aber trotz thunlichster Beschränkung ihrer Massnahmen einen möglichst sicheren und grossen Erfolg garantiren muss.

Ueber die Art der Ausbildung der Hebammen hat man sich in Deutschland ziemlich allgemein geeinigt, und die in dieser Hinsicht zu stellenden Forderungen sind, mit Ausnahme des zu Schülerinnen präsentirten Materials, im Allgemeinen in Mecklenburg ebenso erfüllt, wie in den anderen Staaten. Die Hebammenordnung hat sich also hauptsächlich auf die Controle der practicirenden Hebammen zu erstrecken.

*2c -
Sto!*

1. Regelrechte Vertheilung der Hebammen im Lande. Hebammenbezirke.

Wenn irgend welche Ordnung in das Hebammenwesen kommen soll, so muss zuerst das ganze Land in Hebammenbezirke eingetheilt werden. Es ist das nicht allein bei allen gut eingerichteten Staaten der Fall, sondern hat auch in Mecklenburg selber schon im vorigen Jahrhundert stattgefunden. Damals war auch nicht etwa nur das Domanium in solche Hebammenbezirke getheilt, wie es zum Theil noch jetzt ist, sondern es waren auch die ritterschaftlichen Begüterungen überall in diese Eintheilung hereingezogen (siehe Walter Seite 2 u. 3). Es kann offenbar kein neuer Eingriff in alte Rechte darin erkannt werden, dass dasselbe jetzt wieder geschieht, was schon vor hundert Jahren statt hatte. Selbst wenn aber solche allgemeine Eintheilung früher nicht stattgehabt hätte, so könnte doch die Forderung, dass jeder Ort und jedes Gut zu irgend einem Hebammenbezirke gehören und zu den entsprechenden Lasten beitragen soll, unmöglich von Jemand als ungerechtfertigt angesehen werden. Denn bei der Nothwendigkeit für jeden Ort und jedes Gut, Hebammenhülfe zu haben, würden sich zur möglichst geringen Belastung des Einzelnen solche Hebammenbezirke schon von selbst bilden. Dass der Staat einen gewissen Zwang anwenden und mindestens verlangen muss, dass jeder Ort und jedes Gehöft sich irgend einem Hebammenbezirk anschliesst, geschieht nur, weil die unbedingt nothwendige allgemeine Organisation nicht von dem guten oder schlechten Willen des Einzelnen abhängig gemacht werden kann.

Ich habe im Anhang zur Hebammenordnung das ganze Land in Hebammenbezirke eingetheilt. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, dass die Eintheilung gerade so beschaffen sein muss. Ich habe diese Eintheilung nur vorgenommen, einmal um eine Grundlage zu weiteren Bestimmungen zu geben, vorzugsweise aber um zu zeigen, wie eine Eintheilung wohl am Zweckmässigsten herzustellen sei. Diejenige des Anhangs ist mit möglichster Berücksichtigung der schon jetzt bestehenden Bezirke und der übrigen Verhältnisse, theils aus den Zählkarten der Hebammen und theils und vorzugsweise aus den Angaben der ärztlichen Herren

Collegen des Grossherzogthums hervorgegangen, um welche ich dieselben, und zwar Jeden in seinem Kreise, ersucht hatte.

Ich fordere also durchaus nicht ganz bestimmt geformte und zusammengesetzte Hebammenbezirke. Dieselben dürfen beliebig klein, nur aber nicht unpraktisch gross und nicht unpraktisch geformt sein, und es soll nur jeder Ort und jedes Gut zu irgend einem Bezirk gehören, und zu dessen Hebammenlasten beitragen. Es soll Niemand, wie es jetzt so häufig geschieht, Hebammen der Umgebung benutzen können, ohne selbst zur Unterhaltung irgend einer beizutragen. Damit soll durchaus nicht wieder der Hebammenzwang eingeführt werden. Es braucht weder Jemand die Hebamme seines Bezirkes wirklich zu benutzen oder ihr bei Nichtbenutzung auch nur eine Entschädigung zu zahlen. Es soll mit dieser Organisation nur die nöthige möglichst gleichmässige Vertheilung der Hebammen des Landes und der durch sie entstehenden Lasten auf die Bewohner erreicht werden.

Wenn die in dem Anhang gegebene und von den Aerzten als die praktischste bezeichnete Eintheilung des Landes in Hebammenbezirke eingeführt würde, so würden gegenüber den jetzt vorhandenen Hebammenwohnsitzen resp. Hebammenbezirken 41 Stellen neu zu besetzen sein. Dafür würden aber wieder an anderen Stellen 63 Hebammen überflüssig werden. Der Vertheilungsplan fordert also durchaus nicht mehr, sondern eher weniger Hebammen als jetzt vorhanden sind. Die Schwierigkeit, für manche entlegene Hebammenbezirke Hebammen zu finden, wird sich durch entsprechende Dotirung der Stellen leicht heben lassen. Man würde aber für dieselben noch viel leichter Hebammen finden, wenn man sich entschlösse, wie es im Königreich Sachsen geschehen ist, die freipracticirenden Hebammen wieder ganz abzuschaffen und nur angestellte zu dulden oder wenigstens, wie ich es im Entwurfe vorgeschlagen habe, jede Niederlassung einer Hebamme ohne Anstellung mindestens ausser von der Bedingung des Hebammenzeugnisses von einer Local-Concession abhängig zu machen.

2. Beschränkte Freizügigkeit der Hebammen.

Der bisherige Zustand der vollen Freizügigkeit der Hebammen als solcher im Lande ist durchaus nur schädlich, weil

gerade die schlechteren Hebammen, wenn gar keine Beschränkung hindert, von einer Stelle zur anderen ziehen können, die Controle erschweren und immer so lange dem Publicum gefährlich werden, bis auch der neue Wohnsitz Zeuge sehr grober Fehler geworden ist. Die Reichs-Gewerbeordnung verlangt auch solche volle Freizügigkeit, wie sie für die Aerzte existirt, für die Hebammen gar nicht. Die im § 29 der Gewerbeordnung (worin die Aerzte) statuirte Freizügigkeit ist für den § 30 (worin die Hebammen) nicht ausgesprochen. So die badische Verordnung 2./3. Dec. 1871 § 12. So der sächsische Usus. Entgegengesetzt nur das preussische Ministerium vom 2. Juni 1870 § 1. Eine nach meinem Vorschlag beschränkte Freizügigkeit der freipracticirenden Hebammen würde sich sehr segensreich erweisen. Die bei ihr nöthige Localconcession würde nur im Bedürfnissfalle und nur dann gegeben werden, wenn die angestellte Hebamme ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder nachkommen kann. Die zu grosse Anhäufung von Hebammen an bestimmten Orten und der leicht damit verbundene Pauperismus mit seinen gefährlichen Folgen von strafbaren Handlungen (Abtreibungsversuche etc.) würde vermieden werden. Die entfernten Hebammenbezirke würden leichter Hebammen bekommen.

3. Engagement.

Das Engagement der Hebamme soll ganz wie bisher durch jedesmaligen Contract geschehen. Es ist nicht nöthig, und wäre nicht einmal praktisch, von diesem bisherigen Modus abzuweichen. Die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden und Angebot und Nachfrage werden die Sache besser regeln, als das irgend ein eingreifenderes Gesetz vermöchte. Bei solchem Contracte kann jedesmal auch eine Taxe mit vereinbart oder auch die Landestaxe als Taxe angenommen werden, so dass der freien Bewegung Hindernisse durchaus nicht bereitet werden. Wenn ich für die Fälle längerer Dienstzeit bei eintretender Invalidität der Hebamme vorgeschlagen habe, dass diese nach 20-, 30- und 40jähriger Dienstzeit einen bestimmten Theil ihrer festen Einnahme weiter beziehen soll, damit sie nicht der Armencasse zur Last fällt, so ist dies nicht allein eine billige, sondern auch durchaus keine neue Einrichtung. Denn in einem Circular vom 20. Mai 1843

(Raabe, Repertorium B. III, p. 932) bestimmt die Grossherzogliche Regierung, dass die invaliden Hebammen als solche weitere Unterstützungen erhalten sollen. Allerdings gilt diese Bestimmung nur für das Domanium. Aber da eine so lang gediente Hebamme allemal Unterstützungswohnsitz erworben hat, so ist es doch nur gerechtfertigt, wenn ihre bei eingetretener Invalidität nöthige Weiterunterhaltung nicht dem Wohnort allein zur Last fällt, sondern allen den Orten, welchen die lange Dienstzeit gegolten hat.

4. Controlmassregeln.

a. Theoretische.

Bei der Wahl der Controlmassregeln habe ich mich nur auf das Allernöthigste beschränkt. Früher sind, wie die historische Zusammenstellung bei Walter zeigt, wiederholt schon Nachcourse in der Hebammenschule und ebenso auch Nachexamina vorgeschlagen worden. Allgemeine Nachcourse in der Hebammenschule würden natürlich die vollkommenste Massregel sein. Sie würden aber, da man den Hebammen die Kosten dafür nicht würde aufliegen können, allein dem Lande jährlich ungefähr 4500 Mk. kosten, ohne dass deshalb die Kosten für weitere Controlmassregeln wesentlich vermindert werden könnten. Ein Nachkurs würde nicht unter drei Monate dauern dürfen und würde bei blosser Berechnung der Verpflegungskosten in der Hebammenschule 100 Mk. kosten. Es würden sich die Nachcourse für jede Hebamme wenigstens alle zehn Jahre wiederholen müssen. Bei einer Anzahl von etwa 450 Hebammen des Grossherzogthums würden jährlich 45 Nachcourse nöthig werden, und da nur 9 Monate des Jahres dafür verfügbar wären, würden je 15 Hebammen zusammen in der Hebammenschule Nachcourse haben müssen. Wenn auch in der neu zu bauenden oder zu erweiternden Frauenklinik, sei es durch einen kleinen Anbau oder dergl., dafür Platz zu schaffen wäre, so würde doch wegen des steten gleichzeitigen Vorhandenseins von 10—12 Hebammenschülerinnen, d. i. also für zusammen 25 Hebammen, das gegenwärtig vorhandene geburtshülfliche Material zu gering sein, und nur mit weiteren Kosten von 4—5000 Mk. jährlich auf die nöthige Höhe gebracht werden können. Der Einwand, dass durch die Nachcourse stets 15 Hebammen aus ihrer Praxis herausgenommen und dem Lande entzogen würden, könnte bei dem dadurch gewonnenen

6*

übrigen Nutzen nicht ins Gewicht fallen. Ausserdem würden die 15 zu gleicher Zeit einzuberufenden Hebammen so aus verschiedenen Gegenden zusammengestellt werden, dass durch ihre zeitweilige Abwesenheit grössere Störungen nicht eintreten könnten. Ohne dass ich für alle Zukunft von der allgemeinen Einführung solcher Nachcourse in der Hebammenschule abrathen möchte — denn eine wohlwollende Fürsorge für das Hebammenwesen (oder richtiger für die gebärenden Frauen) könnte die Schwierigkeiten recht wohl beseitigen und würde dadurch grossen Segen stiften — so glaube ich doch, dass Nachcourse vorerst nur für die einzelnen Fälle einzurichten sind, wo Hebammen entweder wegen Ungeschick und Unkenntniss ihrer ganz besonders bedürfen, oder wo sie dieselben wegen wiederholter Widersetzlichkeit gegen die technischen Anordnungen als Correctionsmittel haben sollen. Solche Correctionscourse werden mehr nützen, als etwa grössere Geld- oder Gefängnisstrafen. Für beiderlei Zwecke werden jährlich wohl 12—15 Nachcourse ausreichen. Schon die Furcht vor ihnen wird auf die practicirenden Hebammen sehr heilsam wirken und ihre Anwendung nicht allzu reichlich nöthig machen.

Die als zweite Art theoretischer Controlmassregeln oben angeführten theoretischen Repetitionscourse mit Vorträgen Seitens bestimmter Aerzte im Lande sind in Mecklenburg wegen der grossen Entfernungen unausführbar, weil gerade die weit entfernten Landhebammen irgend öfter daran nicht Theil nehmen könnten.

Die von Zeit zu Zeit mit den Hebammen etwa von den Physicis oder auch dem Hebammenlehrer anzustellenden einfachen Nachexamina würden in dieser Hinsicht weniger Schwierigkeit finden, weil die Reisen dazu nur selten nöthig wären. Sie würden dafür aber auch nicht sehr grossen Nutzen schaffen. Das officiële Examen vor Zeugen bringt viele dieser Frauen in einen solchen geistigen Zustand, dass eine richtige Beurtheilung durch das Examen allein gar nicht möglich ist. Manche dreiste und dabei untüchtige Hebamme macht beim Examen leicht den Eindruck einer grösseren Fertigkeit, als eine schüchterne und doch viel bessere. Zudem würden solche Nachexamina allerdings Furcht erzeugen, Lücken aufdecken und den Examinatoren Veranlassung geben, Nachcourse in der Hebammenschule zu verhängen; sie würden auch allenfalls

bei den besseren Hebammen ein gewisses Selbststudium erzeugen: sie würden aber gerade bei der grossen Anzahl der Hebammen bei Weitem nicht das nützen, was eine exakte praktische Controlle bewirkt, welche durchaus nicht mit grösseren Kosten verbunden ist.

So habe ich mich denn, weil ich nur möglichst wenig verlangen will, mit Ausnahme der in besonderen Fällen zu verhängenden Nachcurse nur auf die praktischen Controlmassregeln beschränkt, dafür aber darauf Bedacht genommen, dass diese durchaus exakt wirken müssen.

b. Praktische Controlmassregeln.

Die Führung von Geburtslisten ist in allen Staaten Deutschlands schon lange eingeführt und ist auch in Mecklenburg früher schon wiederholt vorgeschlagen, immer aber wegen vermeintlicher Unfähigkeit der Hebammen, sie auszufüllen, wieder zurückgewiesen worden. Allerdings konnte noch 1880, wie ich oben zeigte, der zehnte Theil der Hebammen im Lande nicht schreiben. Dieselben sind aber so gut wie alle sehr alt und müssen schon aus anderen Gründen thunlichst bald ersetzt werden. Wäre aber selbst die eine oder andere sonst noch diensttaugliche Hebamme schreibunkundig, so habe ich die Formulare zu den Listen so eingerichtet, dass auch solche Hebammen, da sie mindestens alle lesen können, dieselben mit der geringsten Beihülfe ausfüllen können. Auch denjenigen Hebammen, welchen das Schreiben etwas Schwierigkeit bereitet, werden diese Formulare (siehe den Instructionsbogen an der I. Instruction der Hebammenordnung) die Führung der Listen sehr erleichtern, weil sie bei denselben fast mehr nur auszustreichen als zu schreiben haben. Als weitere Vortheile dieser Formulare hebe ich hervor, dass die Hebammen immer genau wissen, was sie zu beobachten und einzutragen haben, und zuletzt, dass dem controlirenden Arzte dadurch, dass mehr gedruckt als geschrieben und dass jede Bemerkung an ganz bestimmter Stelle wiederzufinden ist, das Lesen sowohl wie das Aufsuchen aller bestimmten Angaben sehr erleichtert wird. Ich habe diese Formulare seit mehreren Jahren bei den Hebammenschülerinnen in Gebrauch und die Erfahrung gemacht, dass diese die Ausfüllung derselben recht bald und ohne grosse Schwierigkeit lernen. Ja auch practicirende Hebammen, welche nicht darauf eingeschult

waren, haben ohne Schwierigkeit und gerne davon Gebrauch gemacht. Wenn die eine oder andere Hebamme selbst nach einiger Unterweisung mit Ausfüllung solcher Formulare nicht zu Stande kommt, so ist sie absolut unfähig und kann unmöglich in der Lage sein, der verantwortlichen Stellung einer Hebamme mit Erfolg vorzustehen. Sollten sich aber auch in der ersten Zeit der neuen Einrichtung mancherlei Unvollkommenheiten bei der Ausfüllung zeigen, so können die Mängel einer Uebergangszeit sicher keinen Grund abgeben, die ganze Einrichtung zu verwerfen. Dieselbe wäre ja schon nöthig, wenn es sich gar nicht um eine regelmässige Controle handelte. Kein öffentlicher Beruf, wie es derjenige der Hebamme doch sicher ist, kann der Verpflichtung, über reine Berufsgeschäfte Buch zu führen, enthoben werden, schon um eventuell solches dem Gerichte vorzulegen.

Damit aber die Ausfüllung der Geburtslisten nicht ein reiner Schein bleibe, ist es nothwendig, dass die Eintragungen in zweierlei Richtung controlirt werden.

Einmal ist eine Vollständigkeitscontrole nöthig. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Hebamme auch wirklich alle Geburtsfälle eintrage und nicht etwa ungünstige Fälle uneingetragen lässt. Ich habe vorgeschlagen, diese Vollständigkeitscontrole dadurch herbeizuführen, dass die Hebamme, welche doch jede Geburt beim Geistlichen anzumelden hat, diesem dabei ihre Liste vorlegt, damit derselbe durch sein Signum unter dem Namen der Wöchnerin die Eintragung bezeuge. Da der Geistliche die Vorlegung der Liste dann bei jeder Meldung zu verlangen und die Eintragung zu controliren hat, so wird damit die Vollständigkeit der Eintragungen wenigstens vorerst der Zahl nach garantirt. Dadurch, dass dem Geistlichen nach Ende jedes halben Jahres die Liste nochmals vorgelegt wird, um die Eintragung von etwaigen Todesfällen bei den betreffenden Wöchnerinnen und Kindern resp. ihr Fehlen zu attestiren, wird die Vollständigkeitscontrole als solche auch bezüglich der Todesfälle exakt. Der Oberkirchenrath hat zu dieser Einrichtung seine volle Zustimmung gegeben, und so macht dieselbe weder irgend welche Schwierigkeiten, noch Kosten.

Ausser der Vollständigkeitscontrole ist aber noch eine Richtigkeitscontrole bezüglich der technischen Eintragungen nöthig. Diese ist nur unter Beihülfe der Aerzte möglich und ich komme

daher sogleich auf dieselbe zurück, wenn ich die anderen praktischen Controlmassregeln bespreche.

Die Führung und Durchsicht der Geburtslisten kann als alleinige praktische Controlmassregel, weil doch noch zu indirect, durchaus nicht genügen. Es ist nothwendig, dass die Hebamme in ihrer praktischen Thätigkeit auch direct und dabei möglichst vollkommen controlirt wird. Nach der Medicinalordnung von 1830 kommt diese Beaufsichtigung allerdings den Physicis zu. Doch hat sich die Beaufsichtigung durch die Physici als unwirksam, ja eigentlich als unmöglich erwiesen. Die grosse räumliche Ausdehnung der Physikatsbezirke macht es ganz unmöglich, dass ein Physicus alle ihm unterstehenden Hebammen in ihrer Praxis direct beobachtet oder sie auch nur bezüglich ihrer praktischen Fähigkeiten einigermaßen kennen lernt. Er kann dies nur in dem viel beschränkteren Umkreis seiner eigenen ärztlichen Praxis. Die ferner wohnenden Hebammen bleiben ganz ohne praktische Controle und sie könnten deshalb alle möglichen Unrichtigkeiten in ihre Listen eintragen, ohne dass der Physikus dieselben allemal als solche nachweisen könnte. Ja, die klügeren Hebammen würden dabei die technisch unzuverlässigsten Aufzeichnungen liefern, indem sie die Eintragungen der ihnen ungünstigen Vorkommnisse möglichst vermeiden oder so fälschen würden, dass die Fälschung aus den Tabellen allein nicht einmal annähernd ersichtlich wäre. Weil also die Physici weder die praktische Thätigkeit der Hebamme selbst, noch auch deren Eintragungen in die Geburtslisten auf ihre Richtigkeit genügend controliren können, und dies Alles auch nicht einmal könnten für den Fall, dass ihnen die Mittel zu Inspectionsreisen gewährt würden — weil diese doch nicht oft stattfinden könnten — so habe ich vorgeschlagen, die Beaufsichtigung der Hebammen durch eine viel grössere Anzahl von Aufsichtsärzten zu bewirken, unter denen sich natürlich auch die Physici befinden. Diese Aufsichtsärzte sollen je nur einen kleineren Kreis mit 3—5 bis höchstens 15 Hebammen beaufsichtigen. Sie sind aus den praktischen Aerzten in der Weise ausgewählt, dass jeder möglichst nur eine solche Gegend beaufsichtigt, in welcher er ohnedies schon beständig praktisch thätig ist und auch die geburtshülfliche Praxis in der Hauptsache beherrscht. Ich habe im Anhang zur Hebammenordnung die dort verzeichneten

Hebammenbezirke zu im Ganzen etwas über 60 Aufsichtskreisen zusammengestellt, wie die örtlichen Verhältnisse und die Vorschläge der Aerzte des Landes sie am praktischsten erscheinen liessen. Es ist selbstverständlich, dass die Vertheilung der Hebammenbeaufsichtigung auf die gegenüber den Physicis fünffache Zahl von Aerzten die praktische Beaufsichtigung sehr erleichtern und vervollkommen muss. Wenn auch natürlich der Aufsichtsarzt die Hebamme nicht immer direct beobachten kann, so wird diese doch im Gefühl der beständigen indirecten Beaufsichtigung aufmerksamer und pflichtgetreuer sein. Sie wird gar nicht wagen dürfen, falsche Eintragungen in ihre Listen zu machen, weil der Aufsichtsarzt von ihren Handlungen und besonders bei ungünstigeren Fällen immer wenigstens indirect Kenntniss erhält.

Man mag Bedenken tragen, die Physici entgegen der Medicinal-Ordnung von 1830 bei der Beaufsichtigung der Hebamme bis zu einem gewissen Grade zu umgehen. Es ist dies aber, soll die Controle eine wirksame werden, bei den hiesigen Verhältnissen gar nicht anders möglich, geschieht übrigens nur theilweise, weil die Physici, wenn irgend möglich und wenn sie nur wollen, für ihren gewöhnlichen ärztlichen Wirkungskreis natürlich stets zuerst als Hebammenaufsichtsärzte herangezogen werden. Sie bekommen künftig bezüglich der Hebammen immer noch eine viel grössere Thätigkeit, als sie bisher hatten, wo zwar alle Hebammen ihres Bezirkes ihnen unterstanden, in Wahrheit aber von ihnen gar nicht controlirt werden konnten.

Uebrigens würden die Physici, ganz abgesehen von der direct praktischen Beaufsichtigung, nicht einmal im Stande sein, auch nur beim Ueberbringen die Geburtstabellen aller der zu ihrem Physikat gehörigen Hebammen mit diesen in der nöthigen Weise durchzugehen und dabei die Hebammen, soweit das zur genügenden Information nothwendig ist, abzufragen. Wenn ein Arzt in jedem Januar und jedem Juli etwa 10 Geburtslisten mit je 20—30 Geburten, und das zwar mit 10 einzelnen Hebammen genügend durchsprechen und dabei deren Instrumente inspiciiren, sich auch sonst von dem Thun und Können der Hebammen genügend unterrichten und dieselben noch bezüglich mancher Dinge instruiren soll, so ist das vollständig genug. Mit 40—50 Hebammen und entsprechend 800—1000 Geburten kann das kein Arzt und auch kein, wenn selbst

besser bezahlter Physicus, ohne entweder seine Praxis oder seine Pflicht als Aufsichtsarzt wesentlich zu vernachlässigen, und zwar ein Physicus um so weniger, als er den bei Weitem grösseren Theil dieser Hebammen für gewöhnlich weder in der Praxis thätig sieht, noch sie auch überhaupt einigermaassen kennen lernen kann, wie dies beim Aufsichtsarzt eines kleinen Bezirkes immer der Fall ist.

Die Befürchtung, dass die Stellung der Privatärzte als Aufsichtsärzte wegen ihrer Wirkungen auf die geburtshülfliche Praxis der letzteren zu mannigfachen Unzuträglichkeiten führen würde, hat bei genauerer Betrachtung keine genügende Begründung. Denn zuerst ist der Kreisphysicus, weil selbst praktischer Arzt, im Umkreis seiner Praxis stets in gleicher Lage. Die zwölf Städte mit Physicis würden also von vornherein bei dem Einwande wegfallen. Von den übrigen vorgeschlagenen etwa 40 Aufsichtskreisen sind wenigstens die Hälfte ländliche. Für sie kann zum Aufsichtsarzt doch nur der gewählt werden, welcher ohnehin die Praxis der Gegend hat. Die andere Hälfte fällt auf die kleinen Städte. Ein Theil von ihnen hat überhaupt nur einen Arzt. Es bleibt also gar keine Wahl und die Stellung des Arztes zur Hebamme wird die gleiche bleiben. Wo aber mehrere Aerzte vorhanden sind, wird gewöhnlich nur der zum Aufsichtsarzt zu wählen sein, der ohnedies die geburtshülfliche Praxis beherrscht und sich für die Sache interessirt. Ein guter Theil der Aerzte ist ausserdem schon älter und vermeidet die beschwerliche geburtshülfliche Praxis recht gern. Es könnten also nur wenig Fälle vorkommen, wo die Abhängigkeit der Hebamme vom Aufsichtsarzt diesem einen unberechtigten Nutzen brächte. Im Allgemeinen sind sie indessen schon wegen der Stellung der Aerzte im hiesigen Lande kaum zu erwarten. Aber selbst kleine Unzuträglichkeiten, welche aus einer gewissen Abhängigkeit der Hebammen vom Arzte entspringen könnten, würden viel weniger schaden, als diejenigen, welche umgekehrt aus einer Abhängigkeit der Aerzte von den Hebammen entständen. Die Mitwirkung der praktischen Aerzte bei der Hebammencontrole könnte doch, auch bei der Beaufsichtigung durch die Physici, unter keinen Umständen ganz vermieden werden. Bestände diese Mitwirkung etwa nur darin, dass der Arzt die Hebamme bei puerperalen Erkrankungen zeitweilig ihrer Functionen entheben oder sie auch nur zu diesem Zwecke anzeigen dürfte, ohne zugleich

eine gewisse Gewalt über sie zu haben, so würde der Arzt von der Hebamme abhängig werden. Diese würde den Arzt, der ihr durch zeitweilige Enthebung ihrer Functionen schadete, einfach möglichst selten rufen und sie brauchte nicht einmal die Folgen seiner Rache zu fürchten. Der Arzt würde dadurch später nicht allein selten in der Lage sein, weitere Controle zu üben, sondern es sogar zweckmässiger finden, einen so zweifelhaften Kampf mit der Hebamme nicht fortzuführen resp. ihn später gar nicht wieder anzufangen. Dass die Aufsichtsärzte ihre Gewalt nicht missbrauchen, dafür kann und wird die Oberaufsicht durch Controle der Geburtslisten sorgen können und sorgen. Die Anstellung als Aufsichtsarzt bleibt ja stets widerruflich, sodass irgend wiederholte Unzuträglichkeiten immer leicht corrigirt werden könnten. Sollten aber alle diese Auseinandersetzungen nicht hinreichen, die Bedenken gegen die Anstellung von praktischen Aerzten zu Aufsichtsärzten kleinerer Kreise zu überwinden, so brauche ich zuletzt nur noch darauf aufmerksam zu machen, dass dieses Arrangement für Mecklenburg durchaus kein neues ist, dass es in Form der Amtsärzte, wenn auch nur im Domanium, wenigstens ein halbes Jahrhundert bestanden und zu den gefürchteten Unzuträglichkeiten keine Veranlassung gegeben, sondern sich auch bezüglich der Hebammenbeaufsichtigung nur bewährt hat, wie das Beispiel von Dr. Linsen in Dargun deutlich zeigt. Mein Vorschlag schliesst sich also factisch an ältere Einrichtungen an, verallgemeinert dieselben nur für das ganze Land, und organisirt sie vollkommener. Die ausgesprochene Befürchtung, dass die allerdings jetzt ganz ungewöhnlich niedrig gestellte Honorarforderung der Aerzte für die Aufsichtsführung bald in ungemessener Weise gesteigert, und dadurch die etwa eingeführte Organisation wieder unmöglich oder in Frage gestellt werden würde, ist auch nicht gerechtfertigt. Denn einmal hat jeder einzelne Arzt, ganz abgesehen von der Bezahlung und von dem Interesse für die allgemeine Sache, ein gewisses persönliches Interesse, Aufsichtsarzt zu sein, weil er als solcher den Malicen und dem Ungehorsam mancher Hebammen weniger leicht ausgesetzt ist. Die Befürchtung, das Aufsichtsamt dadurch zu verlieren, würde ihn also ungerechtfertigte Forderungen nicht stellen lassen. Die letzte Möglichkeit aber, dass etwa die Gesammtheit der Aerzte eine höhere oder zu hohe Bezahlung fordern würde,

könnte der Staat durch Androhung der Aufhebung dieser Organisation und der Einrichtung der allerdings viel schlechteren Beaufsichtigung durch die Physici allein wirksam pariren, denn der ärztliche Stand hat ein grosses Interesse das Hebammenwesen möglichst gut organisirt zu sehen.

Die über den Aufsichtsärzten stehende Behörde der Hebammencontrole ist am Besten gleich die Medicinal-Commission, welche „unter Leitung der Regierung die Aufsicht über alle zum Medicinalwesen gehörenden Personen rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte die Aufsicht zu führen hat.“

Zwischen diese oberste ärztliche Aufsichtsbehörde und die Aufsichtsärzte in den Physicis noch eine Zwischeninstanz einzuschieben, hat keinen ersichtlichen Nutzen. Da die Geburtslisten bei der Medicinal-Commission, soll die Controle eine genügende werden, doch alle einheitlich durchgearbeitet werden müssen, so hat eine vorherige Durcharbeitung seitens 13 Physici, weil sie unmöglich gleichmässig sein kann, gar keinen Zweck. Sollte aber die officielle Stellung der Physici nur insofern Berücksichtigung erfahren, als die Einsendung der Geburtslisten erst an die Physici und dann von diesen an die Medicinal-Commission bewirken würde, so wäre gegen diese Rücksichtnahme nichts weiter einzuwenden, als dass dieser Umweg sowohl bei Einreichung der Listen als bei allen andern Zustellungen nur Umständlichkeiten und Kosten verursachen würde, und dass er um so weniger nöthig ist, als der Physicus, weil selbst auch Aufsichtsarzt, von allen Bestimmungen gleichzeitig Nachricht erhält.

Die von mir vorgeschlagene praktische Hebammen-Controle wird dadurch, dass sie in der obersten Instanz, d. i. der Medicinal-Commission, ganz einheitlich, und schon in der zweiten Instanz, d. i. den Aufsichtsärzten, möglichst vertheilt wird, nicht allein möglichst einfach und wirksam werden, sondern sie wird auch noch in jeder Richtung gerecht und individualisirend sein. Denn der Aufsichtsarzt kennt die Hebamme und ihre Verhältnisse persönlich genau, wird sie richtig beurtheilen und nur ein richtiges Urtheil auf die an die Medicinal-Commission einzusendenden Geburtslisten aufschreiben. Die Medicinal-Commission andererseits hat nicht nur die Acten der Ausbildung jeder Hebamme, sondern besitzt auch in Form der halbjährlich einzureichenden und bei

ihr bleibenden Geburtslisten eine volle Uebersicht über die ganze spätere praktische Thätigkeit derselben.

Damit aber dieser einfache Apparat auch möglichst einfach und ohne Störung arbeiten kann, ist noch nöthig, dass auch die Gesetzgebung für die Hebammen ganz einheitlich und leicht übersehbar ist, und dass die Disciplinargewalt in sachverständiger Hand liegt.

5. Hebammen-Lehrbuch.

Bezüglich der Hebammen-Gesetze ist vor allen nöthig, dass das Hebammen-Lehrbuch, welches für die Hebamme das technische Gesetzbuch bildet, für alle Hebammen dasselbe ist.

Die jetzt im Lande gebrauchten sechs verschiedenen Hebammenlehrbücher sind zum grösseren Theil sehr veraltet und nicht mehr brauchbar. Alle aber weichen von einander dadurch ab, dass sie den Hebammen verschiedene Functionen zuertheilen. Es ist nun schon für den Aufsichtsarzt kaum möglich, in richtiger Weise jede einzelne Hebamme nach ihrem besonderen Lehrbuch zu controliren. Noch mehr aber werden die verschiedenen Functionen, zu welchen in Folge verschiedener Lehrbücher zwei in einem Orte practicirende Hebammen berechtigt sind, unter dem Publicum Confusion und unter den Hebammen Eifersucht und directe Gesetzesübertretungen der minder begünstigten erzeugen. Es erfordert die Ordnung, die Gerechtigkeit und die ärztliche Erfahrung, die Functionen der Hebammen durchweg gleich zu machen. Sollten aber die Functionen gleich gemacht und doch die verschiedenen Lehrbücher beibehalten werden, so müssten zur vollständigen Correction derselben die Hebammenordnung selbst und die technischen Instructionen dazu so reichlich abgefasst werden, dass sie allein ein halbes Lehrbuch darstellen würden. Durch die verschiedenen Correctionen würde zudem viel mehr Unsicherheit bei den Hebammen erzeugt werden, als selbst durch ein diesen bisher noch gar nicht bekanntes Lehrbuch. Es hat denn auch kaum ein Staat in Deutschland eine solche Abnormität beibehalten, und Preussen hat erst vor wenig Jahren ein neues Lehrbuch herausgeben lassen, dessen Anschaffung und Befolgung allen Hebammen einfach anbefohlen ist.

Die Einführung eines neuen Hebammenlehrbuches wird zwar den älteren und schwächeren Hebammen einige Schwierigkeiten

machen. Wer von ihnen aber nicht im Stande ist, diese zu überwinden, ist überhaupt nicht im Stande, dem Beruf einer Hebamme mit Erfolg und ohne Gefahr für das Publicum vorzustehen. Jede nur annähernd brauchbare Hebamme wird und muss sich schon deshalb ziemlich leicht in einem neuen Lehrbuch zurechtfinden, weil dieses ihre Functionen in geburtshülflich technischer Hinsicht nicht vermehren, sondern nur vermindern wird. Die wirklich neu hinzukommenden hygieinisch und prophylactisch nöthigen Maassnahmen gegen die Ansteckung der Wochenbettskrankheiten müssen so gut wie alle Hebammen erst von den Aerzten lernen, und hat also diese Schwierigkeit mit dem neuen Lehrbuch nichts zu thun.

6. Form der Hebammen-Ordnung.

Damit die Hebammencontrole für die Aerzte und anderen Behörden möglichst einfach und leicht werde, habe ich der Hebammenordnung eine solche Form gegeben, dass darin alle für das Hebammenwesen gültigen Gesetze möglichst übersichtlich zusammengefasst sind. Nur zur besseren Orientirung bei etwaigen Berathungen etc. habe ich die schon geltenden Landes- und Reichsgesetze und die durch Usus geregelten anderen Bestimmungen in kleiner und mittlerer Schrift, dagegen die neu zu treffenden Bestimmungen in grosser Schrift drucken lassen. Auf diese Weise würden auch etwaige juristische Bedenken gegen solche Vermischung in einer definitiven Hebammenordnung gehoben werden können.

Die sachliche und vollständige Zusammenstellung aller das Hebammenwesen betreffenden Gesetze in der Hebammen-Ordnung wird aber der Disciplin der Hebammen selbst noch mehr als den controlirenden Behörden zu Statten kommen. Für die Hebamme ist es ganz gleich, ob die doch in gleicher Weise auszuführenden Gesetze früher oder später, vom Reiche oder vom Lande gegeben sind. Man würde den Hebammen eine ganz unnöthige und unzweckmässige Arbeit aufbürden, und für viele Uebertretungen geradezu Veranlassung oder wenigstens Entschuldigung darbieten, wenn man die Hebammen zwänge, sich die einzelnen Gesetze nach sachlichem Inhalt selbst zusammenzusuchen. Man wird um so eher strikte Befolgung der Gesetze verlangen und erwarten dürfen, je klarer der Hebamme Alles, was sie auszuführen hat, zusammen-

gestellt ist. Ja, es darf durchaus nicht einmal als ein Fehler, sondern nur als ein Vortheil angesehen werden, wenn sich sogar einzelne Theile der Bestimmungen je nach dem Inhalt in verschiedenen Capiteln wiederholen.

Der Plan der Hebammenordnung ist im Allgemeinen allerdings so angelegt, dass die rein technischen Anordnungen in besonderen Instructionen gegeben werden. Immerhin habe ich geglaubt, dass nicht nur die reinen Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze, sondern auch eine Anzahl scheinbar rein technischer Bestimmungen in die Hebammenordnung selbst aufzunehmen seien. Es geschah dies bei solchen Bestimmungen, deren Befolgung durch die Hebamme bei Abwesenheit eines Arztes auch vom Publicum controlirt werden kann und muss. Manche Ungezogenheit oder üble Angewohnheit einer Hebamme ist dem Publicum als solche gar nicht bekannt, weil sie so häufig ausgeführt wird, als ob es sich so gehörte. Es wird sehr zweckmässig sein, wenn wenigstens das gebildetere Publicum die Controle etwas unterstützen kann und unterstützen wird. Von den technischen Instructionen habe ich nur die erste, betreffend die Ausfüllung der Geburtslisten, gewissermassen als Beispiel abdrucken lassen. Solche Instructionen sollen mit laufender Nummer versehen, sobald es nöthig erscheint, und zwar über jedes Thema eine besondere, auf Antrag der Medicinalcommission vom Ministerium ausgegeben und der Hebammenordnung angefügt werden.

7. Taxe.

Weil bei Aufnahme aller das Hebammenwesen betreffenden Gesetze auch die Taxe mit aufgenommen werden musste, so schien mir die Gelegenheit günstig, an derselben auch einige wenige Aenderungen vorzunehmen, welche den neuen Verhältnissen bei einer neuen Hebammenordnung besser entsprechen. Die jetzt geltende Taxe ist allerdings erst vor 10 Jahren herausgegeben worden. Doch wird eine mehrseitige Specificirung nur dienlich sein. Vorzugsweise aber ist es nöthig, dass das Sostrum der Entbindung mit demjenigen der Wochenbettsbesuche in den ersten 9 Tagen zusammengezogen wird, da ohne solche Einrichtung das niedere und oft so unverständige Publicum die Wochenbettsbesuche, weil neue Kosten, ja sogar z. B. bei Stellung des Fuhrwerks noch weitere Umstände verursachend, lieber vermeidet oder gar ver-

hindert. Dadurch wird die Verantwortlichkeit und das Pflichtgefühl der Hebammen zum Schaden des Publicums sehr reducirt und ausserdem ihre ohnedies geringe Einnahme ungerechter Weise verringert. Werden beide Sostra vereinigt, so wird wenigstens der letztere Schaden beseitigt und die Wochenbettsbesuche werden nur bei directem Verschulden des Publicums, also etwa bei verweigertem Fuhrwerk, versäumt werden.

8. Disciplinargewalt und Disciplinarstrafen.

Ohne Disciplinarstrafen ist in einer Organisation, wie sie für die Hebammen-Controle nöthig ist, die Ordnung nicht aufrecht zu halten. Mehr aber noch als zur einfachen Ordnung sind die Disciplinarstrafen nöthig, damit gefährliche Handlungen, Nachlässigkeiten u. s. w. von Seiten der Hebammen, welche das Publicum gefährden, verhütet oder bestraft werden.

Der Staatsanwalt und das Strafgesetzbuch reichen schon nicht aus, wenn es sich darum handelt, wirkliche Schädigung an Gesundheit und Leben seitens der Hebamme allemal zu strafen. Einerseits kann weder der Staatsanwalt selbst, noch auch das Publicum in den meisten Fällen controliren. Und wenn dieses selbst einmal die Fehler der Hebamme mit ihren schlimmen Folgen erkannt hat, so fühlt es sich nur selten bewogen, klagend vorzugehen, „weil das der Todten oder der Kranken Leben und Gesundheit doch nicht zurückgeben kann“. Andererseits verlangt das Strafgesetzbuch zur Bestrafung immer Beweise derart, wie sie sehr häufig nicht zu geben sind, selbst wenn der Fehler der Hebamme nicht zu bezweifeln ist. Mindestens kommt der ganze Apparat des Strafgesetzbuches allemal erst nach dem Schaden und wirkt so gut wie nie prophylactisch. Letzteres kann nur die Disciplinargewalt, welche gefährliche Handlungen schon straft und corrigirt, wenn sie auch noch nicht oder erst wenig geschadet haben.

Die Reichsgesetze gewähren die Möglichkeit der Disciplinarstrafen gegen die Hebammen dadurch, dass sie die Entziehung der Concession nach § 53 der Gewerbeordnung nicht allein dann zulassen, „wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden“ ist, sondern auch, „wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel

derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung . . . vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt“. Die Möglichkeit der Concessionsentziehung schliesst jede geringere Disciplinarstrafe in sich.

Wie diese Strafen zu arrangiren sind, darüber habe ich nicht geglaubt detaillirte Vorschläge in den Entwurf der Hebammenordnung machen zu sollen.

Die Medicinalordnung von 1830 droht den Hebammen mit Suspension oder Remotion ab officio und angemessenen Geld- und Gefängnisstrafen, die Verordnung vom 22. December 1870 mit Geldstrafe bis 50 Thlr. oder Haft bis 6 Wochen.

Als einzige Dicipinarstrafen können aber solche Strafen selbst dann nicht wirksam fungiren, wenn sie viel genauer bestimmt wären. Die Disciplinarstrafen sollen eben nicht nur strafen, sondern sie sollen verhüten und bessern. Durch Geld- und Haftstrafen geschieht dies allenfalls bei äusserlicher und offenbarer Widersetzlichkeit, nicht aber bei ungenügender Sorgfalt und Reinlichkeit, nicht bei Ungeschick und Unwissenheit, nicht bei Trägheit oder Uebereifer etc. Dazu sind Disciplinarstrafen nöthig, welche zugleich belehren und womöglich auch üben. Solche sind:

- 1) Verwarnung durch den Aufsichtsarzt;
- 2) Verwarnung durch die Medicinal-Commission;
- 3) Corrections-Curse in der Hebammenschule von 2 bis 4 Monaten und zwar bei strengerer Bestrafung mit Selbsttragung der betreffenden Kosten.

Die Corrections-Curse in der Hebammenschule sind geradezu als die vollkommenste Disciplinarstrafe anzusehen. Sie strafen genug, denn die strenge Zucht, das reichliche Lernen und die reichliche Arbeit in der Hebammenschule wirken auf alle Widerspenstigen, Nachlässigen und Trägen sehr empfindlich, und schon die Schande, dass diese Strafe dictirt wird, straft solche, welche noch nicht jeden Stolz verloren haben, stark. Diese Strafen sind aber besonders desshalb so zweckmässig, weil sie wenigstens den schlechteren Hebammen durch Belehrung und Schulung diejenige berufliche Nachhülfe gewähren, welche eigentlich allen Hebammen zu Theil werden sollte.

Es kann weder für die Angestellten der Hebammenschule angenehm, noch auch der Anhänglichkeit der Hebammen an die

Hebammenschule sehr dienlich sein, dass diese zur gleichen Zeit als Strafanstalt benutzt wird. Ich hätte also Grund genug, diesen Vorschlag zu vermeiden. Ich mache ihn aber trotzdem mit allem Nachdruck, weil er allein die grösste Gefahr seitens schlechter Hebammen möglichst gründlich beseitigt.

Die Verhängung der Strafen wird, soweit diese nur Verwar- nungen sind, von den ärztlichen Behörden allein geschehen können. Die Nachcourse würden, soweit sie nur bei technischen Fehlern oder Untüchtigkeit anzuwenden sind, vorzugsweise von der Medi- cinal-Commission, im Uebrigen aber vom Ministerium zu verhängen sein. Doch steht nichts entgegen, dass alle Nachcourse auf Vor- schlag der Medicinal-Commission vom Ministerium verhängt werden. Nur scheint mir der grössere Apparat bei einfacheren und beson- ders rein technischen Sachen unnöthig. Die Geld- und Haftstrafen bleiben den als Polizei fungirenden Ortsobrigkeiten überlassen, und hätten vorzugsweise bei Widersetzlichkeiten gegen administrative Anordnungen und als Ordnungsstrafen event. auch auf Antrag der ärztlichen Aufsichtsbehörden einzutreten.

Im Allgemeinen sind die Ortsobrigkeiten wenigstens auf dem Lande und in kleineren Orten wenig geeignet, solche Strafen ganz allein zu verhängen oder auch nur auszuführen, weil diese Behörden gewöhnlich auch für das Vorhandensein einer Hebamme zu sorgen haben und bei Bestrafung der Hebamme fürchten müssen, dass diese ihnen kündigt, woraus oft Kosten oder mindestens Umstände ent- stehen. Weil sich also die Behörde durch solche Bestrafung leicht selbst mit straft, so unterbleibt die Bestrafung oft ganz. Es ist deshalb viel zweckmässiger, wenn auch diesen Strafe wenigstens zumeist von einer anderweiten event. höheren Behörde dictirt und von den Ortsobrigkeiten nur ausgeführt werden.

Motive zu einzelnen Paragraphen der Hebammenordnung,

so weit sie nicht in den allgemeinen Motiven schon enthalten sind.

§ 1—8 entsprechen fast durchweg den schon jetzt gültigen Bestimmungen. Der Wieder-Impfschein in § 3 hat sich dadurch nothwendig erwiesen, dass vor einigen Jahren bei Einschleppung der Pocken durch eine Schwangere 3 Schülerinnen an Pocken schwer erkrankten.

Zu § 3. Bezüglich des Alters s. S. 73.

Zu § 8. Die Oeffentlichkeit des Examens erscheint praktisch einmal für die zu Examinirenden, welche dadurch zu grösserer Anstrengung im Lernen angespornt werden, und weiter für das Publicum, das sich auf diese Weise von der wirklichen Functionsberechtigung und von dem wirklichen Wissen der meisten Hebammen unterrichten kann. Ein Missbrauch der Oeffentlichkeit kann leicht verhütet werden und ist z. B. in Sachsen, wo sie schon immer besteht, nicht vorgekommen.

§ 9 entspricht den preussischen und sächsischen Bestimmungen und hat sich in der Praxis auch schon hier nöthig gemacht.

Zu § 10. Während Preussen früher allen in einer Hebammenschule des deutschen Reiches gebildeten Hebammen als solchen Freizügigkeit gewährte, also alle „fremden“ deutschen Hebammen in seinem Gebiete practiciren liess, ist diese Bestimmung (Preuss. Lehrbuch S. 312) seit etwa 4 Jahren wieder rückgängig gemacht worden. Alle ausser dem preussischen Staate ausgebildeten Hebammen, selbst preussischer Abkunft, müssen in Preussen ein neues Examen ablegen, wenn sie dort das Recht zur Praxis erlangen wollen. In Folge dessen haben auch die anderen deutschen Staaten die ursprüngliche freiere Auffassung des § 30, 2 der Gewerbeordnung wieder fallen lassen, und auch Mecklenburg muss, um nicht von fremden und besonders schlechten oder auch nur nicht

genügend praktisch ausgebildeten Hebammen überfluthet zu werden, gleiche Einrichtung treffen. Zumeist wird also eine „fremde“ Hebamme vor Zulassung zur Praxis in Mecklenburg mehrere Monate in der Hebammenschule practiciren müssen. Es ist dies um so gerechtfertigter, als eine zeitweilige Rückkehr in eine Hebammenschule auch sonst auf jede Weise zu erstreben ist. In Sachsen muss sogar jede in Sachsen selbst ausgebildete Hebamme wieder mehrere Wochen in die Hebammenschule zurückkehren, wenn zwischen ihrem Examen und der Anstellung (resp. zwischen der früheren und der erneuten Anstellung) 2 Jahre verflossen sind. (Revid. sächs. Hebammenordnung vom 8. Mai 1872.) Allermindestens muss ein erneutes Examen für „fremde“ Hebammen nicht nur theoretisch sein, sondern auch praktisch sein. Die praktische Prüfung kann aber unter 2 Wochen nicht ausgeführt werden.

Zu § 11. Dies Instrumentarium entspricht dem schon seit Jahren hier an die Hebammen abgegebenen und dem in Preussen und in anderen deutschen Staaten in nahezu gleicher Zusammensetzung vorgeschriebenen. S. auch Walter S. 86—88.

Zu § 21. In §§ 129 u. 130 ist zwar die Ablieferung der den Hebammen gehörigen Geburtsstühle angeordnet — und jeder, welcher die Sache kennt, ja selbst der Laie, muss wissen, dass der Geburtsstuhl aus dem Gebrauch nur dann ganz verschwindet, wenn die Hebammen keinen mehr haben — doch ist dabei noch eine Umgehung des Gesetzes möglich dadurch, dass die Hebammen ihre Geburtsstühle verschenken und sie sich immer wieder leihen oder auch dadurch, dass sie wirklich fremde leihen. Es erscheint deshalb die Fassung von § 21 nöthig.

Zu § 23. In den Städten wird ein Hebammenbezirk mit 2500 Seelen, d. i. also jährlich 100 Entbindungen, auch den jetzigen Verhältnissen am besten entsprechen. Z. B. sind in Rostock 1882/83 17 Hebammen. Da Rostock ca. 37 000 Einwohner zählt, so würden aus der Stadt 15 Hebammenbezirke zu bilden sein. Es blieben also nur 2 Hebammen als freipracticirende übrig. Zweifellos wird im Allgemeinen jede Hebamme sich gern als Bezirkshebamme anstellen lassen, doch wird das bei einigen stark und im besseren Publicum beschäftigten Hebammen nicht der Fall sein. In Wismar mit 15 000 Einwohnern werden die dort wohnenden 6 Hebammen eben ausreichen. Ebenso würden in Schwerin mit

ca. 30 000 Einwohnern von den anwesenden 13 Hebammen 12 anzustellen sein. Güstrow mit 11 000 Einwohnern würde von den 6 vorhandenen Hebammen 5 anstellen müssen. In den kleineren Städten, theilweise auch in den grösseren, muss die nächste, gewöhnlich zur Stadt in enger Beziehung stehende Umgebung auch in dieser Hinsicht zur Stadt gerechnet werden. In solchen Fällen wird, ähnlich wie bei den ländlichen Hebammenbezirken, wegen der grösseren Entfernungen die höchste Seelenzahl eines Hebammenbezirkes oft nicht eingehalten werden können.

Die ländlichen Hebammenbezirke können wegen der Grösse der Entfernungen sogar gewöhnlich nur viel geringere Seelenzahl haben, und es haben in Wahrheit auch die factisch schon bestehenden Bezirke häufig nur jährlich 20—30 Geburten geliefert, also nur einer Bevölkerungszahl von 5—800 Seelen und oft noch weniger entsprochen. Dies ist aber bei so dünner Bevölkerung, wie sie in Mecklenburg ist, nicht anders möglich. Solche fordert immer mehr Medicinalpersonal. Ueberall ist übrigens auch das Princip, den Hebammenbezirk nicht grösser als 1 Quadratmeile zu machen, nicht durchführbar. Er muss öfter grösser werden, freilich zum Schaden der betreffenden entfernteren Bewohner. Wie sehr letztere die Bewohner an manchen Stellen fühlen, geht daraus hervor, dass sich schon bisher oft ganz kleine Dörfer ohne Zwang selbstständig eine Hebamme halten.

Wo, wie in den Städten, für eine Gemeinde mehrere Hebammen angestellt werden müssen, wird es nöthig sein, die Bezirke auch innerhalb der Gemeinde solche durch Strassen etc. gegenseitig genau abzugrenzen, damit die Armen, für welche die Bezirke und die Bezirkshebammen obligatorisch sind, wissen, welche Hebamme ihnen zu dienen verpflichtet ist und nicht vergeblich von einer Hebamme zur anderen laufen müssen, wie es z. B. in Rostock so häufig geschieht, weil jetzt jede Hebamme, soviel sie kann, jedem Fall ausweicht, der ihr nichts einbringt, aber recht wohl einen einträglichen Fall versäumen machen kann. (S. Nath S. 9 bez. der Preussischen Verhältnisse.)

Zu § 28 s. auch Walter S. 91—93.

Zu § 29. Dieser § wiederholt dem Sinne nach den Inhalt der Verordnung vom 27. Juni 1832. (Raabe III, S. 932.)

Zu § 30. Die beiden ersten Sätze entsprechen den zwischen dem

Deutschen Reich einer- und Belgien und den Niederlanden anderseits 1873 abgeschlossenen Verträgen (Reichsgesetzbl. 1873 S. 55 ff. u. 1874 S. 99 ff.) Da aber die preussischen Hebammen weitergehende Funktionen haben als die mecklenburgischen, so ist der Gerechtigkeit und der Ordnung halber der Zusatz „doch dürfen erlaubt ist“ nöthig. Dass die Funktionen in Preussen weitergehender sind, beruht nur auf einer Rücksichtnahme auf die mit wenig Aerzten versehenen und ganz dünn bevölkerten östlichen Provinzen. Diese Rücksichtnahme kam nur nach langen Kämpfen in Fachkreisen und nur zum Schaden der übrigen Provinzen zu Stande. S. auch Walter S. 75—77.

Der letzte Satz soll die Praxis fremder herumziehender Hebammen allerdings ermöglichen, aber auch erschweren. Letzteres ist nöthig, weil sich solche Hebammen der Controle gewöhnlich ganz entziehen können.

Zu § 39. Das Zurückhalten des Prüfungszeugnisses bei moralischen und technischen Vergehen und die damit erfolgende faktische Concessionsentziehung für andere Landestheile ist nach § 53. 2 der Gewerbeordnung gestattet. (S. auch Nath S. 16, 17.)

Zu §§ 40—43. Diese Paragraphen reguliren die Rechtsverhältnisse zwischen Hebammenbezirk und Bezirkshebamme nach der Billigkeit, wie es theilweise schon durch das Circular vom 20. Mai 1843 (Raabe III, S. 932) geschehen ist. In Preussen muss eine Hebamme, welche auf Kosten einer Behörde gelernt hat, dieser jetzt nur noch 3, früher 5 Jahre lang dienen. (Nath S. 9.) Bei 300 Mk. Ausbildungskosten, wie in Mecklenburg, würde bei drei- oder fünfjähriger Dienstzeit die Gemeinde zu stark belastet werden können. Dies wird nicht der Fall sein, wenn die Kosten auf 10 Jahre repartirt werden (jährlich 30 Mk.).

Zu § 45. Diese Bestimmung entspricht ungefähr der preussischen (s. Nath S. 9) und ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung durchaus nöthig.

Zu § 49. Mit dem Aufsichtshonorar von 5 Mk. pro Hebamme und Jahr haben sich die Aerzte des Landes, soweit sie in Betracht kommen, durchweg einverstanden erklärt.

Zu §§ 63, 64. Vergl. § 39 und Motive zu § 39 und Nath S. 17.

Zu § 87. Diese Bestimmung ist nöthig, damit der Aufsichts-

arzt noch vor Beerdigung der Leiche feststellen oder durch den Staatsanwalt feststellen lassen kann, ob die oder eine andere Hebamme eine Schuld trifft.

Zu § 101. Das Aufschreiben der Bestellung ist nöthig wegen der gar zu häufigen falschen mündlichen Bestellungen der Boten.

Zu §§ 105, 106. Die Pflicht der Hebamme, jede Wöchnerin 10 Tage lang täglich wenigstens ein Mal zu besuchen, würde für die Hebamme eine übergrosse Last werden, und mit der Bezahlung in keinem Verhältniss stehen, wenn die Hebamme auch die grösseren Wege zu Fuss machen müsste. Nach den Aussagen der Aerzte ist ausserdem die Passage vieler Wege sehr häufig und besonders im Winter für eine Frau so gut wie unmöglich. Um nun allereits gerecht zu sein und auf der einen Seite diejenigen nicht zu drücken, welchen die Hülfe der Hebamme nicht der Anstrengung der Pferde oder der Kosten dafür werth scheint, und auf der andern Seite auch die Hebamme durch das Nichtgeholtwerden nicht schädigen zu lassen, ist es das Beste, einerseits den Besuch von der Stellung des Geschirres abhängig zu machen, und andererseits die Hebamme durch summarische Bezahlung der Behandlung von Geburt und Wochenbett vor einem Verlust zu schützen, den sie nicht verschuldet hat.

Zu § 109. Diese Bestimmung ist nöthig, um Collisionen zu vermeiden mit den individuellen Behandlungs-Methoden der Aerzte.

Zu §§ 111—115. Diese technischen Bestimmungen sind wie manche anderen in die Hebammen-Ordnung aufgenommen worden einerseits, damit das Publicum, weil von älteren Hebammen an andere Verfahrungsweisen gewöhnt, nicht etwa pflichtgetreue Hebammen von der Ausführung neuerer und besserer Massnahmen zurückhält und andererseits, damit es gegenüber schlechten Gewohnheiten anderer Hebammen eine gewisse Controle ausüben kann.

Zu §§ 116 und 117. Es ist nöthig, dass die Hebammen auch darüber genaue Vorschriften bekommen, wie sie mit Fehlgeburten zu verfahren haben. Ohne solche kommen beständig und oft auch beim besten Willen nach beiderlei Richtungen des zu viel und des zu wenig Thuns gröbere Fehler vor. Die Bestimmung des Alters der Frucht durch die Länge ist nicht allein die richtigste, sondern

auch sowohl für die Hebamme jeder Zeit ausführbar als für das Publicum controlirbar.

Zu § 127. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist durchaus nothwendig, weil ohne landesgesetzliche Regelung die Apotheker die betreffenden Medicamente an Hebammen nicht abgeben dürfen, und wenn sie es thun, doch nur nach der Medicinaltaxe, d. i. für einen für den gewöhnlichen Gebrauch zu hohen Preis.

Zu §§ 129 und 130. Es wäre zu hart, sollten sich die Hebammen, und besonders solche auf kleinen Dörfern und mit geringem Verdienst ein vollständiges oder nahezu vollständiges Instrumentarium mit Lehrbuch für circa 45 Mk. aus eigenen Mitteln anschaffen. Da also der anstellende Hebammenbezirk diese Kosten doch tragen muss, so kann diese Gelegenheit benützt werden, um die alten, künftig verbotenen Instrumente kostenlos einzufordern und sie damit auf die sicherste Weise unschädlich zu machen. Ebenso ist es wohl billig, dass auch den freipracticirenden Hebammen, welche an Zahl nur sehr gering sein werden, die Anschaffung des neuen Instrumentariums durch Abrechnung der künftig nicht mehr brauchbaren Geräthschaften etwas erleichtert werde.

Kostenüberschlag zur Einführung und Erhaltung der Hebammen-Ordnung.

Die jährlichen Ausgaben würden betragen:

1) Honorar für die Aufsichtsärzte bei 480 Hebammen à 5 Mk.	2400 Mk.
2) Druck und Papier für die Geburtslistenformulare	300 „
3) Kostgeld für 15 Nachcourse zu je 3 Monat à 100 Mk.	1500 „
4) Kosten der Nachprüfung für 15 Nachkursistinnen à 20 Mk.	300 „
5) Druck und Papier für Instructionen, Formulare für Controlacten und Schreibgebühren	600 „
6) Central-Controle	600 „
7) Porto	100 „
8) Unvorhergesehenes	200 „
	6000 Mk.

Die einmaligen Ausgaben bei der Einführung würden betragen:

1) Druck und Versendung der Hebammenordnung	500 Mk.
2) 450 Exemplare des neuen Lehrbuches, eingebunden	1800 „
3) Erste Einrichtung des Archives für Controlacten, Erstattung für die Geburtsstühle der freipracticirenden Hebammen etc.	700 „
	3000 Mk.

Die Kosten der Einführung von 3000 Mk. und diejenigen der jährlichen Unterhaltung von 6000 Mk. können gegenüber dem Segen, welche die Hebammen-Ordnung dem Lande bringen würde, nur sehr gering genannt werden. Schon die Ersparniss des Landes durch Vermeidung vieler Erkrankungen würde erheblich grösser sein. Der Gewinn an Menschenleben, Gesundheit und Familienglück würde geradezu übrig bleiben.

Unbequem würden allein nur die gewissen Beschränkungen sein können, die sich Einzelne, der Gesammtheit zu Liebe, würden auferlegen lassen müssen. Doch wird dieses Opfer sicher jeder gern bringen, der es mit dem Wohle des Landes und dem Glücke der Familien ehrlich meint.

33

LBMV Schwerin

002 766 302



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1929685025/phys_0114

MV
tut gut.



§ 71. Die Hebamme hat sich jeder ihr im Lehrbuch oder der Hebammen-Ordnung nicht ausdrücklich gestatteten oder anempfohlenen Anwendung von Arzneimitteln, Instrumenten und Handgriffen durchaus zu enthalten und darf durchaus keine Rathschläge geben, welche ihren Hebammenberuf nicht direct betreffen. Sie darf also z. B. durchaus nicht wehenerregende Mittel oder solche, welche die Periode wieder erzeugen sollen, anrathen, noch Schlaf- oder Abführungsmittel anwenden.

§ 72. Die Hebamme ist verpflichtet, jede uneheliche Geburt, bei welcher sie zugegen war, dem Standesbeamten wahrheitsgetreu und rechtzeitig anzuzeigen.

Von einer ehelichen Geburt, bei welcher sie zugegen war, demselben Anzeige zu machen, liegt ihr alsdann ob, wenn der zunächst dazu verpflichtete Vater des Kindes nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist*).

*) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater,
- 2) die bei der Geburt zugegen gewesene Hebamme.
- 3) — — — — —
- 4) — — — — —
- 5) — — — — —

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

- 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden.
- 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt.
- 3) Geschlecht des Kindes.
- 4) Vornamen des Kindes.
- 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, dass die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest,

